Deutscher Bundestag **Drucksache 17/8244**

17. Wahlperiode 21. 12. 2011

Unterrichtung

durch die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

Tagung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 4. bis 8. Oktober 2010 in Straßburg

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	**Teilnehmer**	1
I.	**Einführung**	1
III.	**Schwerpunkte der Beratungen**	2
IV.	**Weitere Themen**	7
V.	**Entschließungen und Empfehlungen**	10
VI.	**Reden deutscher Delegationsmitglieder**	57
VII.	**Ausgewählte Reden**	71
VIII.	**Mitgliedsländer des Europarates**	75
IX.	**Funktionsträger der Parlamentarischen Versammlung des Europarates**	76

I. Teilnehmer

An der vierten Teilsitzung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (ER PV) vom 4. bis 8. Oktober 2010 in Straßburg nahmen die folgenden Mitglieder der deutschen Delegation teil[1]:

Abgeordneter **Joachim Hörster** (CDU/CSU), Leiter der Delegation,

Abgeordneter **Christoph Strässer** (SPD), stellvertretender Leiter der Delegation,

Abgeordnete **Marieluise Beck** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),

Abgeordneter **Axel E. Fischer** (CDU/CSU),

Abgeordneter **Erich G. Fritz** (CDU/CSU),

Abgeordneter **Holger Haibach** (CDU/CSU),

Abgeordnete **Annette Groth** (DIE LINKE),

Abgeordneter **Harald Leibrecht** (FDP),

Abgeordneter **Johannes Pflug** (SPD),

Abgeordnete **Marlene Rupprecht** (SPD),

Abgeordneter **Johannes Röring** (CDU/CSU),

Abgeordneter **Manuel Sarrazin** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),

Abgeordnete **Marina Schuster** (FDP),

Abgeordnete **Karin Strenz** (CDU/CSU),

Abgeordneter **Dr. Johann Wadephul** (CDU/CSU),

Abgeordnete **Katrin Werner** (DIE LINKE)

Ehrenmitglieder:

Herr **Eduard Lintner** (CDU/CSU),

Herr **Dr. Wolfgang Wodarg** (SPD).

II. Einführung

Dem Europarat als ältester gesamteuropäischer Organisation, die sich das Ziel gesetzt hat, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und parlamentarische Demokratie zu schützen und zu fördern, gehören derzeit 47 Mitgliedstaaten an. Nach der Satzung sind Organe des Europarates das Ministerkomitee und die Parlamentarische Versammlung. Das Ministerkomitee, in dem die Außenminister der 47 Mitgliedsländer vertreten sind, ist das Organ des Europarates, das über die Arbeit der Organisation entscheidet. Die Parlamentarische Versammlung (ER PV) ist das beratende Organ des Europarates und wird auch als „demokratisches Gewissen“ Europas bezeichnet. Weitere

[1] Mitglieder der deutschen Delegation in der ER PV sind im Folgenden als Abgeordnete beziehungsweise Abgeordneter, Mitglieder anderer Delegationen in der ER PV als Delegierte beziehungsweise Delegierter bezeichnet.

Institutionen des Europarates sind insbesondere der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und der Menschenrechtskommissar des Europarates.

Die Parlamentarische Versammlung wählt unter anderem den Generalsekretär der Versammlung, den Menschenrechtskommissar, sowie die 47 Richter des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Außerdem wählt sie den mit weitreichenden Befugnissen ausgestatteten Generalsekretär des Europarates. Dieses Amt hat derzeit der frühere Parlamentspräsident von Norwegen, Thorbjørn Jagland, inne. Die 318 Mitglieder der Versammlung werden von den nationalen Parlamenten aus ihren eigenen Reihen entsandt. Die deutsche Delegation besteht aus 18 Mitgliedern des Deutschen Bundestages sowie deren Stellvertreter.

Auf der Grundlage von Berichten, die von den Mitgliedern der nationalen Delegationen in der ER PV erarbeitet und in den Ausschüssen beraten werden, diskutiert und verabschiedet die ER PV Entschließungen oder Stellungnahmen, die an die Parlamente der Mitgliedstaaten gerichtet sind. Des Weiteren gibt die ER PV zu unterschiedlichen Politikfeldern Empfehlungen an das Ministerkomitee ab. Für die Annahme einer Empfehlung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Mitglieder der ER PV gehören nicht nur ihren nationalen Delegationen an, sondern sind auch in politischen Gruppen organisiert. Derzeit gibt es in der ER PV die folgenden fünf politischen Gruppen: die Europäische Volkspartei (EPP/CD), die Gruppe der Europäischen Demokraten (EDG), die Sozialistische Gruppe (SOC), die Gruppe der Liberalen, Demokraten und Reformer (ALDE) und die Gruppe der Vereinigten Europäischen Linken (UEL).

Israel, Kanada und Mexiko besitzen Beobachterstatus in der ER PV. Der Sondergaststatus des Parlaments von Belarus ist im Jahr 1997 ausgesetzt worden.

Als zusätzliches beratendes Organ des Europarates wurde 1994 der Kongress der Gemeinden und Regionen geschaffen. Er hat unter anderem die Aufgabe, die Teilhabe der Gemeinden und Regionen an den Aktivitäten des Europarates sicherzustellen.

III. Schwerpunkte der Beratungen

Im Mittelpunkt der vierten Teilsitzung 2010 der ER PV standen die Rede von Dr. Guido Westerwelle, Außenminister und Vizekanzler der Bundesrepublik Deutschland, die Wahl des Generalsekretärs der ER PV, die Lage der Roma in Europa sowie Fragen des Zugangs von Frauen zu rechtmäßiger medizinischer Versorgung vor dem Hintergrund eines nicht geregelten Rechts auf Ablehnung bestimmter Behandlungen aus Gewissensgründen.

Anlässlich des 60. Jahrestages der Zeichnung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) fand eine Feierstunde in der Versammlung statt, bei der neben den Vorsitzenden der fünf politischen Gruppen auch der Präsident des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zur Versammlung sprachen.

Abgeordnete **Marlene Rupprecht** stellte für den Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und Familie ihren Bericht zum Missbrauch von Kindern in Einrichtungen vor, Abgeordneter **Holger Haibach** präsentierte für den Ausschuss Recht und Menschenrechte seinen Bericht zum Thema „Menschenrechte und Wirtschaft“.

Als Gastredner sprachen zur Versammlung der Generalsekretär der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), **Angel Gurria**, der Vizepräsident der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE), **Jan Fischer**, der Vize-Gouverneur der Entwicklungsbank des Europarates, **Apolonio Ruiz Ligero**, der Premierminister der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, **Nikola Gruevski**, und Frau **Hayrünnisa Gül** als Schirmherrin der türkischen Kampagne „Education enables“.

Mit Mehrheit von 151 Stimmen wurde der bisherige Generaldirektor der ER PV, **Wojciech Sawicki,** zum neuen Generalsekretär der ER PV gewählt. Der Gegenkandidat **Jan Kleijssen** erhielt 91 Stimmen. Die fünf Jahre dauernde Amtszeit des neuen Generalsekretärs der ER PV wird am 1. Februar 2011 beginnen.

Für das Richteramt beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wurden für Estland **Julia Laffranque** und für Griechenland **Linos-Alexander Sicilianos** gewählt. Auf Beschluss des Präsidiums der ER PV wurde die von Portugal der ER PV eingereichte Liste mit Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt des nationalen Richters am EGMR mangels fachlicher Qualifikationen der Kandidaten zurückgewiesen. In der Aussprache über diesen Beschluss betonte Delegierter **José Mendes Bota** (Portugal – EPP/CD), Portugal habe ein faires Auswahlverfahren durchgeführt, an dessen Ende eine Jury von Richtern des Verfassungsgerichts die Auswahl getroffen habe. In der Erwiderung wies der Delegierte **Christos Pourgourides** (Zypern – EPP/CD) auf die Praxis der Versammlung hin, nationale Listen immer dann zurückzuweisen, wenn lediglich einer der zur Auswahl stehenden Kandidaten fachlich qualifiziert sei. Mit einer solchen Kandidatenliste dürfe sich die ER PV nicht zufrieden geben. In der folgenden Abstimmung wurde der Beschluss des Präsidiums durch die ER PV bestätigt.

Zum Vizepräsidenten der ER PV wurde der Delegierte **Václav Kubata** (Tschechoslowakei – EPP/CD) gewählt.

Der Außenminister der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, **Antonia Milošoski**, berichtete als Vorsitzender des Ministerkomitees über die Tätigkeit dieses Gremiums.

Zum Tag der Deutschen Einheit fand am 4. Oktober 2010 ein Empfang der Ständigen Vertretung Deutschlands beim Europarat zusammen mit Vertretern des EUROCORPS statt. Zu den Gästen sprach Außenminister **Dr. Guido Westerwelle**.

Die von der Versammlung angenommenen Entschließungen und Empfehlungen sind in Kapitel V in deutscher Übersetzung abgedruckt. Weitere Informationen zu dieser Teilsitzungswoche befinden sich in Englisch und Französisch unter http://www.coe.int.

Rede des Außenministers und Vizekanzlers, Dr. Guido Westerwelle

In seiner Rede vor der Versammlung des Europarates würdigte Außenminister Dr. Guido Westerwelle den Mut zur Versöhnung und den Vertrauensvorschuss für den Neuanfang, der der Bundesrepublik Deutschland nur fünf Jahre nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges mit ihrer Aufnahme als assoziiertes Mitglied in den Europarat am 13. Juli 1950 zuteil geworden sei. Auf die deutsche Wiedervereinigung eingehend bedankte er sich für die Unterstützung von so vielen Bürgerinnen und Bürgern in Europa, ohne die die Deutsche Einheit nicht möglich gewesen wäre. Die deutsche Wiedervereinigung habe sich im Rahmen der europäischen Vereinigung vollzogen und die Zukunft Europas liege in der Integration. Er warnte vor jedem Versuch der Renationalisierung von Politik innerhalb des Europarates und der Europäischen Union (EU). Der Außenminister sprach sich für den Beitritt der EU zur EMRK aus, der die Legitimität der EU erhöhen und zugleich den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte stärken würde. Er ging auf die Reformvorhaben des Europarates ein und betonte, dass der Europarat durch eine Rückbesinnung auf seine Kernkompetenzen im Bereich des Schutzes der Menschenrechte gestärkt in die Zukunft gehen könne. Er warnte vor der Versuchung, als Organisation ständig zu wachsen und immer neue Themen zu besetzen.

In der sich anschließenden Debatte wurde der deutsche Außenminister nach seiner Meinung zu den jüngsten Ereignissen in Frankreich hinsichtlich der Roma, dem Friedensprozess im Nahen Osten, einer möglichen Mitgliedschaft des Kosovo im Europarat, der Lage in der Republik Moldau und zur deutsch-russischen Partnerschaft gefragt. Er hob er hervor, dass es im Hinblick auf die Roma nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht der europäischen Institutionen sei, die Einhaltung von Gemeinschaftsrecht zu überwachen. Im Nahen Osten sollten die moderaten Kräfte unterstützt werden. In diesem Zusammenhang verwies der Außenminister auf den sogenannten Deutsch-Palästinänsischen Lenkungsausschuss. Die Bundesregierung unterstütze die Aufnahme eines Dialoges zwischen Serbien und Kosovo, wobei die territoriale Integrität des Kosovo nicht zur Disposition stehe, was auch durch das Rechtsgutachten des Internationalen Gerichtshofes bestätigt worden sei. Einen Aufnahmeantrag des Kosovo in den Europarat würde die Bundesrepublik unterstützen. In Bezug auf die Republik Moldau versicherte er, dass die von der deutschen Bundeskanzlerin und dem russischen Staatspräsidenten beschlossene Initiative zur Lösung von Konflikten, auch hinsichtlich des Transnistrien-Konflikts, fortgeführt werde.

Abgeordnete **Katrin Werner** kritisierte die für den deutschen Bundeshaushalt bestehenden Planungen, Mittel für den Menschenrechtsschutz zu reduzieren und die Höhe der Mittel für die Ausstattung der deutschen Streitkräfte im Ausland beizubehalten. Auf die deutsche Praxis der Abschiebung von Roma-Kindern in das Kosovo eingehend, stellte sie fest, dass die Rechte dieser Kinder im Kosovo massiv beschnitten würden und fragte den Außenminister, wie er angesichts dieser Situation Abschiebungen in das Kosovo vertreten könne. Der Außenminister verwies auf das seit dem 1. September 2010 geltende Rückführungsabkommen. Bislang seien nur Entscheidungen im Einzelfall getroffen worden, und man unterstütze Programme, die den Familien im Kosovo eine gute soziale Zukunft sicherten. Der Außenminister bestätigte, dass sich die Bundesrepublik mit erheblichen Mitteln in Afghanistan engagiere. Dabei handele es sich aber um Mittel für das Programm der Reintegration und der inneren Aussöhnung in Afghanistan und somit dienten die Mittel einer politischen Lösung.

Auf die Frage des Delegierten **Egidijus Vareikis** (Litauen – EPP/CD) zum für die baltischen Staaten sensiblen Bereich der deutsch-russischen Beziehung, insbesondere im Hinblick auf den Bau der Pipeline North Stream, antwortete der Außenminister, North Stream vergrößere die Energiesicherheit nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Mitteleuropa. Für die gemeinsame Konfliktlösung sei es wichtig, die strategische Partnerschaft mit der Russischen Föderation voranzutreiben. Er versicherte, dass das offene Bemühen der Bundesrepublik, gemeinsam mit der EU die Beziehungen zur Russischen Föderation zu intensivieren, niemandem ernsthaft Anlass zur Sorge geben müsse und betonte, dass es keine geheimen Gespräche oder Verhandlungen mit der Russischen Föderation gebe. Die Partnerschaft beinhalte neben Energiesicherheit auch Fragen des Rechtsstaatsdialoges und der weltweiten Friedenspolitik.

Dringlichkeitsdebatte zur jüngsten Zunahme der Debatten über nationale Sicherheit in Europa: der Fall der Roma (Entschließung 1760)

Für den politischen Ausschuss stellte Berichterstatterin **Anne Brasseur** (Luxemburg – ALDE) fest, keinem Land sei es gelungen, die Probleme der Roma zu lösen. Die Staaten seien zwar dafür verantwortlich, ihre Bevölkerung vor Kriminalität zu schützen, deren Bekämpfung könne jedoch nicht mit der Stigmatisierung der Roma erreicht werden. In der Debatte gingen die Redner besonders auf die besorgniserregende Zunahme von Hassreden und Fremdenfeindlichkeit in Europa ein. Delegierter **John Greenway** (Vereinigtes Königreich – EDG) unterstützte die Forderung des Generalsekretärs des Europarates und des Europäischen Kommissars für Menschenrechte, Roma solange nicht in das Kosovo abzuschieben, bis dort sichere Lebensbedingungen herrschten.

Für den Europäischen Kommissar für Menschenrechte, **Thomas Hammarberg**, zielte die Diskussion über die Roma auf den Kern der europäischen Werte ab. Er warnte davor, eine ganze Gruppe von Menschen aufgrund von individuell begangenen Straftaten zu diskreditieren. Dies sei besonders im Fall der Roma wichtig, über die Vorurteile weit verbreitet seien. Negative Aussagen von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens über die Roma trügen dazu bei, diese Vorurteile noch mehr zu festigen. Besonders betroffen habe ihn gemacht, dass in der gesamten Diskussion keinerlei Selbstkritik geübt worden sei.

Für die Sozialistische Gruppe führte Abgeordnete **Marlene Rupprecht** aus, die Roma stellten kein Sicherheitsrisiko dar, sondern das Hauptproblem liege bei den „Brandstiftern“, die mit Taten und Worten die Basis für die Menschenrechte zerstörten. Diesem Sicherheitsrisiko könne am besten mit einer guten Informationspolitik begegnet werden. Sie erinnerte an den von der Versammlung 2002 angenommenen Bericht über die rechtliche Lage der Roma in Europa, und forderte die Mitgliedstaaten auf, die für die Roma wegweisenden Beschlüsse umzusetzen. Erforderlich seien Investitionen in Bildung und Gesundheit der Roma. Die bei ihnen auftretende höchste Säuglingssterblichkeitsrate in Europa sei nicht hinzunehmen.

Delegierter **Jean-Claude Mignon** (Frankreich – EPP/CD) bedauerte bestimmte Aussagen, die in Frankreich und in anderen Staaten getätigt worden seien. Dennoch sei er enttäuscht darüber, im Bericht zahlreiche Vorwürfe gegenüber Frankreich zu finden. Er kritisierte, der Entschließungsentwurf gehe nicht der Frage nach, warum die Roma ihre Herkunftsländer verließen. Frankreich sei ein Rechtsstaat und habe in der Vergangenheit Einwanderer immer willkommen geheißen. Er vermisse Taten seitens des Europarates und auch die EU habe nicht für einen effektiven Einsatz der Mittel des Kohäsionsfonds gesorgt.

In der von der ER PV mit 132 Stimmen bei acht Gegenstimmen und vier Enthaltungen angenommenen Entschließung werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, bei Rückführungen die Vorgaben der EMRK sowie der Rechtsprechung des EGMR einzuhalten und von verdeckten Massenausweisungen Abstand zu nehmen. Roma sollten solange nicht nach Kosovo zurückgeführt werden, bis dort sichere Lebensbedingungen herrschten.

Missbrauch von Kindern in Einrichtungen: umfassenden Schutz der Opfer gewährleisten
(Empfehlung 1934)

Für den Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und Familie stellte Berichterstatterin **Marlene Rupprecht** fest, die meisten Fälle des Missbrauchs von Kindern ereigneten sich im häuslichen Umfeld. In Einrichtungen und Institutionen werde der Missbrauch von Kindern durch bestimmte geschlossene Strukturen ohne Außenkontrolle begünstigt. Mit der Konvention zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch habe der Europarat deutlich gemacht, dass der Missbrauch eine massive Menschenrechtsverletzung darstelle. Die Berichterstatterin appellierte an die Staaten, die die Konvention noch nicht ratifiziert hätten, darunter auch Deutschland, dies zu tun. Ziel des Berichts sei es nicht, einzelne Institutionen an den Pranger zu stellen, sondern Menschen, die in der Vergangenheit Opfer wurden, Kinder, die derzeit missbraucht würden, und potentielle Opfer zu schützen. Erforderlich seien verbindliche Leitlinien, über die jeder Mitarbeiter und jedes Kind in einer Einrichtung unterrichtet werden müsste. Die Staaten müssten ihre Gesetze dahingehend überprüfen, ob der Missbrauch im Strafrecht als Offizialdelikt festgelegt sei und ob die Verjährungsfristen insoweit an die Lage der Opfer angepasst seien, dass eine Verjährung der Taten erst mit der Volljährigkeit der Opfer zu laufen beginne. Des Weiteren müssten Aktionspläne und Informationskampagnen in den Mitgliedstaaten gestartet werden.

Delegierter **Bernard Marquet** (Monaco – ALDE) führte aus, die Erkenntnis, Missbrauch finde hauptsächlich im familiären Umfeld statt, habe zu blindem Vertrauen in die Institutionen geführt. Delegierter **Patrick Breen** (Irland – EPP/CD) verwies auf die Missbrauchsfälle in Irland, wo die katholische Kirche und der Staat solche Fälle zu lange verschwiegen und somit eine Aufklärung erschwert hätten. Das schockierende Ausmaß der Missbrauchsfälle in staatlichen Institutionen sei in Irland erst durch den Mut der Opfer öffentlich geworden. Delegierter **Dirk Van der Maelen** (Belgien – SOC) betonte, dass die im Bericht beschriebenen Probleme alle Institutionen, nicht nur die der katholischen Kirche, beträfen, und in allen Mitgliedstaaten aufträten. Delegierte **Svetlana Goryacheva** (Russische Föderation – SOC) erklärte, die Mitgliedstaaten sollten sich über die möglichen Auswirkungen Gedanken machen, die auftreten könnten, wenn in 15 Jahren aus den missbrauchten Kindern Erwachsene geworden seien.

Viele Redner drückten ihre große Bestürzung über die weite Verbreitung des sexuellen Missbrauchs aus und zitierten weitere Fälle aus ihren Herkunftsländern. Viele Redner sprachen sich für die Ratifizierung der Konvention zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch aus.

Auf die Frage der Ausgewogenheit des Berichts in Bezug auf die katholische Kirche erwiderte Abgeordnete **Marlene Rupprecht,** in der Aufarbeitung von Missbrauchsfällen arbeite sie eng mit der katholischen Kirche zusammen. In Deutschland habe die katholische Kirche erkannt, dass sie einen offenen und schmerzhaften Prozess durchlaufen müsse.

In der einstimmig angenommenen Empfehlung wird das Ministerkomitee aufgefordert, die Mitgliedstaaten zu ersuchen, für den gesetzlichen Schutz von Kindern Sorge zu tragen, mögliche strukturelle Mängel in allen Arten von Einrichtungen zu ermitteln und nötigenfalls bestehende Verwaltungsstrukturen anzupassen. Insbesondere soll ein breites Spektrum politischer Maßnahmen auf legislativer und administrativer Ebene ergriffen werden.

Menschenrechte und Wirtschaft (Entschließung 1757, Empfehlung 1936)

Abgeordneter **Holger Haibach** ging in der Vorstellung seines Berichts für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte auf die Verantwortung von Unternehmen zur Wahrung der Menschenrechte und auf den Zusammenhang zwischen Menschenrechtsschutz und Wirtschaft ein. Unternehmen beeinflussten Menschenrechte, daher existierten im internationalen Bereich eine Vielzahl von Konventionen, Vereinbarungen und freiwilligen Verpflichtungen. Ein Unternehmen könnte nur dann dauerhaft Gewinne erzielten, wenn es nachhaltig wirtschafte. Nachhaltig wirtschafte es nur dann, wenn es verantwortungsvoll handele. Der Europarat habe aufgrund seiner beson-

deren Funktion die Möglichkeit zu handeln und müsse als das Haus der Demokratie, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit mit gutem Beispiel vorangehen. In diesem Zusammenhang sei es erstaunlich und beachtlich, dass der Europarat mit seiner vierstelligen Zahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern keine niedergeschriebene „Corporate Social Responsibility“ besitze.

Die Delegierten hätten durch ihre Doppelrolle als Mitglieder der Versammlung und als Abgeordnete in ihren nationalen Parlamenten die Möglichkeit, die nationale Gesetzgebung im Sinne der Konventionen des Europarates zu beeinflussen.

In seiner Stellungnahme für den Ausschuss für Wirtschaft und Entwicklung hob Delegierter **Tuur Elzinga** (Niederlande – UEL) die zentrale Rolle der Mitgliedstaaten für den Schutz der Menschenrechte hervor. Sie würden durch die Globalisierung und die wachsende Macht der Unternehmen zunehmend herausgefordert. Verletzten europäische oder in Europa ansässige Unternehmen außerhalb Europas Menschenrechte, könne dies weder durch nationale europäische Gerichte noch durch den EGMR untersucht oder geahndet werden. Dies sei ein großes Problem, denn weder nationalen Behörden, noch dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sei es möglich, zu ermitteln.

In der Diskussion verwies Abgeordneter **Christoph Strässer** auf die untragbaren Zustände im Ostteil der Demokratischen Republik Kongo, der als Schreckensbild für die Ausbeutung von Naturschätzen stehe. Die Ausbeutung dieser Gebiete mehre nicht den Wohlstand des Landes, sondern lediglich den Reichtum einiger Unternehmen. Freiwillige Vereinbarungen, wie der Global Compact und die Corporate Social Responsibility, seien gute erste Schritte, die zu einer Verbesserung der Situation beitragen könnten, jedoch seien sie nicht ausreichend. Unternehmen müssten davon überzeugt werden, dass die Achtung der Menschenrechte nicht nur ein Kostenfaktor sei, sondern einen positiven Standortfaktor darstelle, und somit vorteilhaft auch für die Unternehmen sei. Er halte es für eine Pflicht der Staatengemeinschaft, verbindliche Regelungen zu schaffen. Die Kernfrage sei, ob der Markt selbst die Achtung und Einhaltung von Menschenrechten regeln könne, oder ob staatliche Regulierungen erforderlich seien.

In der Entschließung, die mit 91 Stimmen bei zwei Gegenstimmen und fünf Enthaltungen angenommen wurde, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, eine Rechenschaftspflicht für das Verhalten von Unternehmen in Menschenrechtsfragen zu fördern und gegebenenfalls gesetzgeberisch tätig zu werden, um Einzelpersonen vor der Verletzung von in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Rechten durch Unternehmen zu schützen.

In der Empfehlung, die mit 97 Stimmen bei vier Gegenstimmen und drei Enthaltungen angenommen wurde, empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee, Mittel und Wege für den Aufbau von Partnerschaften mit Unternehmen zu prüfen, um die Werte und Standards des Europarats voranzubringen und die Rolle der Unternehmen bei der Achtung und Förderung der Menschenrechte zu stärken.

Das Recht auf Ablehnung bestimmter Behandlungen aus Gewissensgründen im Rahmen rechtmäßiger medizinischer Behandlungen (Entschließung 1763)

Die Berichterstatterin für den Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und Familie **Christine McCafferty** (Vereinigtes Königreich – SOC) erklärte, in der Mehrzahl der Mitgliedstaaten des Europarates sei die Ablehnung bestimmter medizinischer Behandlungen aus Gewissensgründen entweder unzureichend oder gar nicht geregelt. Die ungeregelte Inanspruchnahme des Rechts, aus Gewissensgründen bestimmte Behandlungen nicht vorzunehmen, gefährde die Gesundheit und das Leben von Menschen. Davon seien besonders Frauen aus Familien mit geringem Einkommen und Frauen, die in ländlichen Gebieten lebten, betroffen. Sie forderte, das Recht des Einzelnen, aus Gewissensgründen bestimmte medizinische Verfahren zu verweigern, mit dem Recht der Patienten auf rechtzeitigen Zugang zu rechtmäßigen medizinischen Dienstleistungen in Einklang zu bringen. Sie appellierte an die Mitgliedstaaten, klare Regelungen für die Inanspruchnahme des Rechts auf Ablehnung bestimmter Behandlungen aus Gewissensgründen festzulegen. Die Frage der Rechtmäßigkeit einer Ablehnung bestimmter Behandlungen aus Gewissensgründen stelle sich vor allem im Bereich der Gesundheitsversorgung, wenn Leistungserbringer bestimmte medizinische Leistungen, wie künstliche Befruchtung oder Schwangerschaftsabbruch, verweigerten. Die Ablehnung basiere meist auf religiösen, philosophischen oder moralischen Erwägungen. Das Recht auf Gewissensfreiheit stehe jedermann zu, jedoch habe in der Praxis die nicht regulierte Wahrnehmung dieses Rechts stark zugenommen. Das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sei ein individuelles Recht, auf das sich Institutionen wie Krankenhäuser nicht berufen könnten. Einrichtungen des Gesundheitswesens, insbesondere staatliche Einrichtungen, hätten eine gesetzliche Pflicht, die Gesellschaft mit allen rechtlich zulässigen medizinischen Behandlungen zu versorgen. Gleichzeitig solle die Möglichkeit des Leistungserbringers eine bestimmte Behandlung abzulehnen unter Berücksichtigung der Interessen der Patienten bestehen bleiben. In der Debatte hoben alle Redner hervor, wie viele Zuschriften sie zu diesem Bericht erhalten hätten, in denen die Sorge ausgedrückt worden sei, dem medizinischen Personal solle das Recht auf Gewissensfreiheit beschränkt und sie sollten zur Vornahme bestimmter Handlungen gezwungen werden.

Delegierter **Paul Wille** (Belgien – ALDE) begrüßte im Namen der ALDE-Gruppe den Bericht. Die Frage der Ablehnung von medizinischen Behandlungen aus Gewissensgründen sei in vielen Mitgliedsländern nicht genügend geregelt, so dass der Bericht sehr hilfreich sei. Die Vielzahl von Zuschriften, die er erhalten habe, hätten alle denselben Inhalt aufgewiesen. Die Tendenz, die Gewissensfreiheit nicht nur Personen, sondern auch Einrichtungen zuzugestehen, halte er für gefährlich und nicht hinnehmbar.

Delegierter **David Wilshire** (Vereinigtes Königreich – EDG) erklärte, da es sich um moralische Fragen handele, sei jedes Mitglied nur seinem eigenem Gewissen unterworfen. Die Gruppe der Europäischen Demokraten habe sich nicht auf einen einheitlichen Standpunkt einigen können.

Delegierter **Tiny Kox** (Niederlande – UEL) sprach sich dafür aus, beide Positionen, die der Gewissensfreiheit und die des Rechts von Frauen auf umfassende medizinische Versorgung, zu respektieren. Im Falle der Ablehnung einer Behandlung aus Gewissensründen müssten den Frauen immer Alternativen zur Verfügung stehen. Gebe es keine Alternativen, sollten die Interessen der Patienten den Konflikt gewinnen. Er forderte, in dieser schwierigen Frage Toleranz zu zeigen.

Delegierter **Luca Volontè** (Italien – EPP/CD) kritisierte, im Bericht würden verschiedene Länder ohne entsprechende Nachweise an den Pranger gestellt. Der Bericht sei zudem einseitig und nicht wissenschaftlich fundiert recherchiert. Nur zwei Sachverständige seien gehört worden, deren Aussagen nur ein Bild über die Lage in Polen und Österreich ergebe, das nicht repräsentativ sei. Er verwies auf das in Artikel 9 EMRK verbriefte Recht der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, auf das sich nach Artikel 14 EMRK jedermann berufen könne. Diese bedeutsamen Rechte der EMRK könnten durch die Versammlung nicht in Abrede gestellt werden.

Delegierte **Virág Kaufer** (Ungarn – SOC) unterstrich die Notwendigkeit für die nationalen Gesetzgeber, tätig zu werden. Der Bericht enthalte Informationen und Statistiken, aus denen sich ein schockierendes Bild der Ungerechtigkeit und der Notwendigkeit von Regelungen ergebe. Delegierte **Maryvonne Blondin** (Frankreich – SOC) betonte, es ginge nicht darum, Ärzte zu bestimmten medizinischen Behandlungen zu zwingen, sondern für Patienten Alternativen aufzuzeigen.

In der Erwiderung hob Berichterstatterin **Christine McCafferty** (Vereinigtes Königreich – SOC) die Ausgewogenheit des Berichts hervor und bat die Delegierten, gegen die Mehrzahl der Änderungsanträge zu stimmen, die darauf abzielten, das Recht einer Gruppe über das Recht von Frauen auf medizinische Behandlung in Notfällen zu stellen.

Der Antrag des Delegierten **Ryszard Bender** (Polen – EDG), den Bericht zurück in den Ausschuss zu verweisen, wurde ganz knapp mit 51 Stimmen gegen 50 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.

Delegierte **Liliane Maury Pasquier** (Schweiz – SOC) widersprach dem Vorwurf, der Bericht sei einseitig recherchiert worden und betonte, dass vier Sachverständigte angehört worden seien. In dem Entschließungs- und Empfehlungsentwurf werde nicht versucht, Medizinern das Recht auf Gewissensentscheidung zu versagen, sondern das Recht des Einzelnen auf Leben und auf Zugang zu medizinischer Versorgung verteidigt.

Zum Entschließungsentwurf waren 56, zum Empfehlungsentwurf 33 Änderungsanträge eingebracht worden. Von den letztlich zur Abstimmung gestellten 24 Änderungsanträgen wurden 22 angenommen. Unter anderem wurde ein Änderungsantrag angenommen, der die Überschrift des Berichts abänderte. Die Berichterstatterin hatte sich gegen die Änderung der Überschrift mit dem Argument ausgesprochen, dass so nicht mehr erkennbar sei, dass besonders das Recht auf reproduktive medizinische Behandlung von armen Frauen in ländlichen Gebieten in Frage stehe.

Vor der Schlussabstimmung über die Entschließung- und Empfehlung sprach sich Berichterstatterin **Christine McCafferty** gegen ihre Annahme aus. Durch die Änderungen entspräche der Bericht nicht mehr dem ursprünglichen Geist. Ihrer Meinung nach halte die Versammlung den Frauen ein fundamentales Menschenrecht vor.

Die Entschließung wurde mit einer Mehrheit von 56 Stimmen gegen 51 Stimmen bei vier Enthaltungen angenommen. Die Empfehlung wurde mit dem gleichen Stimmenverhältnis bei drei Enthaltungen abgelehnt.

Die Tätigkeiten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) 2009 bis 2010 (Entschließung 1758)

Die Parlamentarische Versammlung kommt jährlich in einem erweiterten Forum mit den Delegationen der nichteuropäischen Mitgliedstaaten der OECD und des Europäischen Parlaments (EP) zusammen, um die Aktivitäten der OECD zu erörtern. Nach dem Beitritt Chiles zur OECD nahmen zum ersten Mal chilenische Parlamentarier an der Debatte teil.

Berichterstatter für den Ausschuss für Wirtschaft und Entwicklung war der Delegierte **Juan Moscoso del Prado Hernández** (Spanien – SOC). Er ging auf die im Tätigkeitsbericht untersuchte Weltwirtschaftskrise und die Beitritte Chiles, Israels und Sloweniens zur OECD ein. Drängende Probleme wie Langzeitarbeitslosigkeit, Staatsverschuldung und soziale Verwerfungen erforderten, dass sich die Versammlung wachsam mit diesen Themen beschäftige. Er sprach sich für umfassende Reformen der Bildungssysteme und für eine Konsolidierung der nationalen öffentlichen Haushalte aus.

Abgeordneter **Axel E. Fischer** nahm für den Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft Stellung und hob die Bedeutung der Förderung von nachhaltigem Wachstum hervor. Auf Dauer sei die finanzielle Bevorzugung der sogenannten erneuerbaren Energien nicht zu leisten, daher seien mit Hochdruck die Erforschung von Speichertechnologien und eine Verbesserung der Energietransportkapazitäten in Europa voranzutreiben.

Für Abgeordneten **Erich G. Fritz** zeigte der Bericht, dass ein verlässliches Regelwerk in den OECD-Ländern und anderen wichtigen Volkswirtschaften, das entschlossene und abgestimmte Vorgehen der Regierungen in der Krise

und das überlegte Verhalten von Unternehmen und Mitarbeitervertretungen den Weg aus der Krise innerhalb eines Jahres möglich gemacht hätten. Er betonte, die nötigen enormen finanziellen Mittel zur Überwindung der Finanz- und Wirtschaftskrise hätten neue, langfristig wirkende und die Politik einschränkende Probleme aufgeworfen. Die Krise habe eine Reihe von systemischen Schwächen aufgedeckt, an denen gearbeitet werden müsse, wie beispielsweise die Regulierung der Finanzmärkte. Die OECD sei ein wichtiges Forum des Dialoges und der Entwicklung von gemeinsamen Plattformen sowie von unterschiedlichen verbindlichen Übereinkommen. Daher bilde die OECD einen bedeutenden Teil einer neuen Struktur von global governance.

Der Generalsekretär der OECD, **Angel Gurría**, teilte mit, nach den Beitritten Chiles, Israels und Sloweniens werde Estland in den kommenden Wochen der OECD beitreten. Die Russische Föderation plane, erst der WTO und dann der OECD beizutreten. Mit den Ländern Brasilien, China, Indonesien und Südafrika arbeite die OECD eng zusammen und erstelle Berichte über deren Volkswirtschaften. Er warnte davor, den mit der Verschuldung der öffentlichen Hand verbundenen Weg aus der Finanzkrise auf Dauer beizubehalten. Die gegenwärtige Finanzpolitik sei nicht finanzierbar und daher nicht aufrechtzuerhalten. Als ein Beispiel für außergewöhnlichen politischen Mut verwies er auf die in die deutsche Verfassung aufgenommene Schuldenbremse mit dem Ziel eines ausgeglichenen Haushaltes im Jahr 2016.

Bericht des Ministerkomitees an die Parlamentarische Versammlung

In dem Bericht des Ministerkomitees an die ER PV ging der Außenminister der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, **Antonio Milošoski,** zunächst auf die Umsetzung der durch den sogenannten „Interlaken-Prozess“ eingeleiteten Reformanstrengung, den EGMR effizienter zu gestalten, ein. Ergebnis sei u. a. ein neues Überwachungssystem, mit dem der Ministerrat ab dem 1. Januar 2011 die Umsetzung der Urteile des EGMR in den Mitgliedstaaten kontrollieren werde. Der geplante Beitritt der EU zur EMRK stelle für die europäischen Bürger einen großen Schritt zur Stärkung der Menschenrechte in Europa dar. Des Weiteren betonte er die Notwendigkeit, die Situation der Roma zu verbessern. Im Hinblick auf Belarus bedauerte er die Verhängung mehrerer Todesurteile durch die Gerichte des Landes. Trotz dieser aktuellen Urteile hoffe er, dass Belarus bald ein Moratorium für die Vollstreckung von Todesurteilen beschließen werde. Kein Verständnis zeigte er dafür, dass Belarus den Europarat nicht zur Beobachtung der Präsidentschaftswahlen eingeladen habe.

In der anschließenden Debatte fragte Abgeordnete **Marieluise Beck** nach der Möglichkeit des Ministerrates, sich mit der EU-Kommission ins Benehmen zu setzen, die wider Erwarten plane, einer Visaliberalisierung für Kosovo und Albanien nicht stattzugeben. Sie gab zu bedenken, dass dies so verstanden werden könne, als ob muslimische Bevölkerungen in Europa anders behandelt würden als christliche. Dies wäre ein schlechtes Zeichen für das Zusammenleben in Europa.

In seiner Antwort unterstützte der Außenminister die Position einer europaweiten Visaliberalisierung, die neben Kosovo und Albanien auch Bosnien und Herzegowina einbeziehe.

IV. Weitere Themen

Die Bekämpfung des Extremismus: Erfolge, Defizite und Misserfolge (Entschließung 1754, Empfehlung 1933)

Der Berichterstatter für den Politischen Ausschuss, Delegierter **Pedro Agramunt Font de Mora** (Spanien – EPP/CD) erklärte, in Europa seien drei Formen von Extremismus zu unterscheiden, die sich in rassistische, islamisch fundamentalistische und extremistische Bewegungen aufteilten.

Unter extremistischen Bewegungen seien Gruppen von Bürgern aus Nicht-EU-Staaten zu verstehen, die sich in europäischen Mitgliedstaaten aufhielten und sich an Propaganda- und Geldbeschaffungsaktivitäten beteiligten, um extremistische Ziele in ihren Heimatländern zu verfolgen.

In der anschließenden Debatte wies Delegierter **Denis Mac Shane** (Vereinigtes Königreich – SOC) auf die Rede des deutschen Bundespräsidenten, Christian Wulff, hin, wonach muslimische genauso wie christliche, jüdische und atheistische Bürger zur Bundesrepublik Deutschland gehörten. Europa sei in den vergangenen Jahren zu sehr mit der Bekämpfung des Kommunismus beschäftigt gewesen, als dass es die Zunahme faschistischer Bewegungen des 21. Jahrhunderts bemerkt hätte.

Delegierte **Anne Brasseur** (Luxemburg – ALDE) konstatierte den Zuwachs extremistischer Haltungen in Österreich, Belgien und den Niederlanden. In Deutschland habe es Kommentare gegeben, wonach Deutschland mit Moscheen und verschleierten Frauen nicht mehr das Land Goethes sei. Es sei inakzeptabel, dass Menschen die Ansicht verträten, bestimmte Kulturen stünden über anderen. Sie nannte den Titel des Buches von Thilo Sarrazin „Deutschland schafft sich ab“ und ging auf die Herausgeberin der Zeitschrift Emma, Alice Schwarzer, ein, die darauf hingewiesen habe, dass Deutschland auf Grund seiner Vergangenheit auf die Probleme des Extremismus hätte vorbereitet sein müssen.

In der Entschließung 1754 fordert die ER PV die Mitgliedstaaten des Europarates auf, sich mit den Wurzeln des Extremismus zu befassen. In politischen Parteien sollten Ethikkommissionen gefördert werden, die extremistische Äußerungen sanktionierten. Der Europäische Menschenrechtskommissar wird aufgefordert, allen Formen des Extremismus, darunter auch der Islamophobie, größere Aufmerksamkeit zu widmen.

In der Empfehlung 1933 wird das Ministerkomitee aufgefordert, die Reichweite und Außenwirkung der Überwachungsmechanismen des Europarates, wie die Europäische Kommission gegen Intoleranz und Rassismus (ECRI), zu stärken und deren Arbeit auf dem Gebiet der Islamophobie fortzuführen.

Gewährleistung des Rechts von kranken Kindern und Kindern mit Behinderungen auf Bildung (Entschließung 1761, Empfehlung 1938)

Der Berichterstatter für den Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und Familie, **Kokman Ayva** (Türkei – EPP/CD), hob hervor, inklusive Bildungsmodelle seien für behinderte oder kranke Kinder besser als das Lernen in abgetrennten Sondereinrichtungen. Abgeordnete **Marlene Rupprecht** erinnerte an die in Deutschland eingeführte Sonderförderung, mit der behinderte Kinder in der Vergangenheit an Bildung herangeführt werden sollten. Die Behindertenkonvention der Vereinten Nationen stelle eine Weiterentwicklung der Menschenrechte. Der in der Konvention eingeführte inklusive Gedanke sei neu und alle Staaten stünden am Anfang der Umsetzung dieses Prozesses. Um alle Kinder wieder zusammenzubringen, müssten bisherige Strukturen verändert werden.

Abgeordnete **Katrin Werner** sprach für die Gruppe der Vereinigten Europäischen Linken und unterstrich deren Unterstützung für die Forderung nach inklusiver Bildung für behinderte und kranke Kinder. Die Verschiedenheit von Kindern stelle eine Bereicherung für alle Kinder dar. Zentrale Aufgabe der nächsten Jahre sei es, die positive gesellschaftliche Haltung zu inklusiven Bildungsmodellen zu fördern. Bedauerlich sei, dass in Deutschland 85 Prozent der Kinder mit Behinderungen auf Sonderschulen gingen, die auf diesen Schulen weder die Fachhochschulreife- noch die Allgemeine Hochschulreife erlangen könnten. Die besten Modellprojekte brächten nichts ohne den ehrlichen Willen zur Einbeziehung von Kindern mit Behinderung.

Kinder ohne elterliche Fürsorge: dringender Handlungsbedarf (Entschließung 1762, Empfehlung 1939)

Berichterstatter **Pieter Omzig** (Niederlande, EPP/DC) unterstrich den besonderen Schutzbedarf unbegleiteter Kinder von Migranten, die eine vor 15 Jahren noch unbekannte, neue Kategorie darstellten. Abgeordnete **Marlene Rupprecht** verwies auf das in Deutschland dem Staat zukommende „Wächteramt“, wonach er darauf zu achten habe, dass kein Kind ohne Fürsorge bleibe. Nach dem deutschen Fürsorgesystem werde zunächst mit familienunterstützenden Maßnahmen über die Inobhutnahme bis zur Herausnahme aus der Familie versucht, Kinder in deren Familien zu unterstützen.

Abgeordnete **Katrin Werner** erklärte, oft sei Armut die Wurzel der Gefahren, denen sich Kinder in Zeiten der Globalisierung ausgesetzt sähen. In der Debatte über Kinder ohne elterliche Fürsorge dürfe das Problem der Kinder- und Familienarmut nicht ausgeblendet werden. Sie warnte davor, dass die im Bericht hervorgehobene Abkehr der Kinderbetreuung in staatlichen Institutionen keinen Rückzug des Staates aus seiner Verantwortung bedeuten dürfe. Sie kritisierte, dass das Schicksal von Flüchtlingskindern im Entschließungsentwurf nicht erwähnt werde und unterstrich, 75 Prozent der abgeschobenen Roma-Kinder besuchten nach der Abschiebung nie wieder eine Schule.

Nationale Auswahlverfahren der Kandidatinnen und Kandidaten für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Entschließung 1764)

Zur Beginn der Debatte beantragte Delegierter **Jean-Claude Mignon** (Frankreich – EPP/CD), den Bericht in den Ausschuss zurück zu überweisen. Er argumentierte, die Wahl der Richter zum EGMR stelle für die Versammlung ein sehr wichtiges Recht dar. Im Hinblick auf die noch laufenden Verhandlungen hinsichtlich des Beitritts der EU zur EMRK und in Bezug auf den Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ein Expertengremium einzurichten, das die nationalen Regierungen bei der Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten beraten solle, stehe Wesentliches für die Versammlung auf dem Spiel. Ein solches Expertengremium untergrabe die Autorität des Unterausschusses für die Wahl der Richter zum EMRG der ER PV. Er unterstrich, das Thema sei zu wichtig, als dass es ganz am Ende einer Sitzungswoche beraten werden könne.

In der Debatte sprach sich die Mehrheit der Redner dafür aus, das Thema abschließend zu behandeln. Der Vertagungsantrag wurde daraufhin mehrheitlich abgelehnt.

Die Berichterstatterin für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte, **Renate Wohlwend** (Liechtenstein – EPP/CD), ging auf die durch den Europarat aufgestellten Vorgaben für die nationalen Auswahlverfahren der Kandidatinnen und Kandidaten ein und legte den Verfahrensablauf im Vorfeld der Wahl durch die ER PV dar.

Delegierter **John Greenway** (Vereinigtes Königreich – EDG) stellte die Bedeutung des zuständigen Unterausschusses der ER PV in Frage, da die Versammlung dessen Ratschlägen, wie in der Vergangenheit geschehen, nicht immer Folge leiste. Ein Expertengremium sei nur dann akzeptabel, wenn es gewährleiste, dass der Versammlung drei wirklich gute Kandidaten vorgeschlagen würden. Nicht hinnehmbar wäre, wenn das Gremium dann die Arbeit des Unterausschusses an sich reißen würde. Delegierte **Marie-Louise Bemelmans-Videc** (Niederlande – EPP/CD) sprach sich für ein Expertengremium aus, da das nationale Auswahlverfahren von entscheidender Bedeutung sei und durch die Arbeit des Gremiums im Vorfeld verbessert werden könne. Eine Einschränkung der Rechte der Versammlung sah sie darin nicht. Auch Delegierter **Andreas Gross** (Schweiz – SOC) sah in dem Vorschlag die Rechte der Versammlung nicht gefährdet und hielt das Expertengremium für sinnvoll. Problematisch sei die Vertraulichkeit der Beratungen des Unterausschusses. Sollten die übrigen Abgeordneten von dessen Vor-

schlag überzeugt werden, benötigten sie mehr Informationen. Er verwies auf das Auswahlverfahren in der Schweiz, wonach die Regierung dem Parlament eine Liste mit sechs Kandidaten für die Besetzung von drei Sitzen vorlege. Delegierter **Yves Pozzo di Borgo** (Frankreich – EPP/CD) forderte ein Ende der Heimlichkeiten, die um das Auswahlverfahren gemacht würden und verlangte, dass der Unterausschuss seinen Vorschlag der Versammlung begründen müsse. Weitere Redner verwiesen auf die öffentlichen Anhörungsverfahren in den USA und betonten, hier stünden die Vorrechte der Versammlung auf dem Spiel.

Die Entschließung wurde mit 40 gegen 13 Stimmen angenommen. Darin begrüßt die Versammlung den Vorschlag des Gerichtspräsidenten des EGMR, ein Gremium zu errichten, das die Regierungen bei den nationalen Auswahlverfahren beraten soll, bevor sie ihre Kandidatenlisten der ER PV zuleiten.

Joachim Hörster, MdB
Leiter der Delegation

Christoph Strässer, MdB
Stellvertretender Leiter der Delegation

V. Entschließungen und Empfehlungen

In der vierten Teilsitzung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 4. bis. 8. Oktober 2010 angenommene Empfehlungen und Entschließungen

Entschließung 1754 (2010)	Die Bekämpfung des Extremismus: Erfolge, Defizite und Misserfolge	11
Empfehlung 1933 (2010)		14
Entschließung 1755 (2010)	Funktionierende demokratische Institutionen in der Ukraine	15
Entschließung 1756 (2010)	Die Notwendigkeit, bei der Arbeit des Europarates Doppelarbeit durch die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte zu vermeiden	18
Empfehlung 1935 (2010)		19
Entschließung 1757 (2010)	Menschenrechte und Unternehmen	20
Empfehlung 1936 (2010)		22
Entschließung 1758 (2010)	Die Aktivitäten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) in den Jahren 2009–2010	23
Entschließung 1759 (2010)	Die Aktivitäten der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) im Jahr 2009: Förderung der wirtschaftlichen Integration in Europa	28
Entschließung 1760 (2010)	Der verstärkte Diskurs der jüngsten Zeit über die nationale Sicherheit in Europa: der Fall der Roma	31
Entschließung 1761 (2010)	Gewährleistung des Rechts von kranken Kindern und Kindern mit Behinderungen auf Bildung	34
Empfehlung 1938 (2010)		37
Entschließung 1762 (2010)	Kinder ohne elterliche Fürsorge: dringender Handlungsbedarf	38
Empfehlung 1939 (2010)		40
Entschließung 1763 (2010)	Das Recht auf Ablehnung bestimmter Behandlungen aus Gewissensgründen im Rahmen rechtmäßiger medizinischer Behandlungen	42
Entschließung 1764 (2010)	Nationale Verfahren für die Auswahl der Kandidaten für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte	42
Entschließung 1765 (2010)	Die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Belange bei Asylbegehren	43
Empfehlung 1940 (2010)		47
Entschließung 1766 (2010)	Förderung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Potenzials der Ostseeregion	48
Empfehlung 1934 (2010)	Missbrauch von Kindern in Einrichtungen: umfassenden Schutz der Opfer gewährleisten	50
Empfehlung 1937 (2010)	Die Strategie, Führung und Funktionsweise der Entwicklungsbank des Europarates (CEB)	54

Entschließung 1754 (2010)[1]

Die Bekämpfung des Extremismus: Erfolge, Defizite und Misserfolge

1. Die Parlamentarische Versammlung bringt ihre Besorgnis über die Zunahme bestimmter Formen des Extremismus in Europa zum Ausdruck. Unter Ausnutzung des von den europäischen Demokratien garantierten Rahmens von Rechten und Freiheiten verfolgt dieser Extremismus Ziele, die den demokratischen und menschenrechtsbezogenen Werten Europas zuwiderlaufen, und duldet oder fördert sogar im schlimmsten Fall Gewalttaten.

2. Unter diesen Formen des Extremismus bereiten Rassismus und Fremdenfeindlichkeit Anlass zu großer Sorge - auch vor dem Hintergrund der wachsenden Wählerunterstützung für Parteien, die rassistische Vorstellungen vertreten, wie sich zuletzt bei verschiedenen nationalen Wahlen und bei den Europawahlen gezeigt hat, und vor dem Hintergrund des nicht zu unterschätzenden Risikos, dass die etablierten politischen Parteien tendenziell auf rassistische Äußerungen zurückgreifen, um nicht einen Teil ihrer Wähler zu verlieren. Ebenso besorgniserregend sind die zunehmend fremdenfeindlichen Äußerungen bestimmter öffentlicher Persönlichkeiten, die gelegentlich dem Tatbestand der Volksverhetzung nahe kommen oder diesen erfüllen.

3. Darüber hinaus sind sich die Öffentlichkeit und die Regierungen in Europa zunehmend über das Ausmaß der Bedrohung durch den islamischen Fundamentalismus im Klaren - einer Ideologie, die zwar nur eine Randerscheinung in Europa ist, aber auf junge Muslime eine immer größere Anziehungskraft ausübt, und die in der Frustration, unter der diese Menschen aufgrund von Rassismus, Diskriminierung, gesellschaftlicher Ausgrenzung und Arbeitslosigkeit leiden und die sie in höherem Maße trifft als die übrige Bevölkerung, einen idealen Nährboden findet. Diese Form des Extremismus hat zu einer Reihe tödlicher Terrorangriffe geführt, darunter auch auf europäischem Boden, z.B. 2002 in Moskau, 2003 in Istanbul, 2004 in Beslan und Madrid und 2005 in London.

4. In den europäischen Ländern halten sich darüber hinaus verschiedene extremistische, von ausländischen Bürgern gebildete Gruppen auf, die dem Land, in dem sie sich aufhalten, keinen Schaden zufügen wollen, sich aber an Propaganda- und Geldbeschaffungsaktivitäten beteiligen, um extremistische Ziele in ihren Heimatländern zu verfolgen, z.B. gewaltsame Putschversuche, politische Destabilisierung durch Terror- oder Guerillaangriffe oder die Abspaltung von Gebieten. Es muss dringend ein internationaler Rechtsmechanismus erarbeitet werden, um alle Formen der finanziellen Unterstützung extremistischer Gruppen zu stoppen.

5. Als Beispiele für diese Gruppen sind die Volksmudschaheddin des Iran und die kurdische Arbeiterpartei PKK zu nennen, Terrororganisationen, die in vielen Mitgliedstaaten des Europarates zu finden sind, sowie die baskische Terrororganisation *Euskadi ta Askatasuna* (ETA), die Stützpunkte in Frankreich unterhält. In diesem Zusammenhang äußert die Versammlung ihre tiefe Besorgnis angesichts des durch separatistische Gruppen in Europa ausgelösten Wiedererstarkens der Gewalt, wie es kürzlich in Spanien und der Türkei der Fall war, wo von den Terrororganisation ETA und der PKK verschiedene tödliche Anschläge verübt wurden.

6. Die Versammlung erkennt den komplexen Charakter des Extremismus sowie seine verschiedenen Formen und die Tatsache, dass er sich weiterentwickelt. Ungeachtet dieser Unterschiede verstoßen indessen alle Formen des Extremismus, die Gewalt fordern oder dulden, gegen die Werte und Grundsätze des Europarates und müssen unter vollständiger Einhaltung der in den Verfassungen der Mitgliedstaaten des Europarates verankerten Garantien und Sicherheiten und der entsprechenden Instrumente zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5 - im Folgenden als "Konvention" bezeichnet), entschlossen bekämpft werden.

7. In diesem Zusammenhang erinnert die Versammlung an Artikel 10 und 11 der Konvention, in denen die freie Meinungsäußerung bzw. die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken verankert sind. Obwohl diese Freiheiten die Säulen einer pluralistischen Demokratie darstellen, kann ihre Ausübung eingeschränkt werden. Diese Einschränkungen sollten stets gesetzlich vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein und die in der Konvention genannten rechtmäßigen Ziele verfolgen, z.B. die Verhütung von Unruhen oder Straftaten, den Schutz der moral und der Rechte anderer Personen. In Artikel 17 der

---

[1] *Debatte der Versammlung* am 5. Oktober 2010 (30. Sitzung) (siehe Dok. 12265, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Herr Agramunt Font de Mora; und Dok. 12337, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Marcenaro). Der Text wurde von der Versammlung am 5. Oktober 2010 (30. Sitzung) angenommen. Siehe auch Empfehlung 1933 (2010).

Konvention steht darüber hinaus, dass die Konvention nicht so auszulegen ist, als begründe sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als es in der Konvention selbst vorgesehen ist.

8. Gleichzeitig äußert die Versammlung Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit der in einigen Mitgliedstaaten des Europarates verabschiedeten Anti-Extremismus-Gesetze mit internationalen Menschenrechtsinstrumenten wie der Konvention und stellt heraus, dass eine zu allgemeine oder vage Definition der Straftaten, die in diesen Gesetzen genannt werden, das Risiko ihrer willkürlichen Anwendung erhöhen kann.

9. Politisch stehen die Mitgliedstaaten des Europarates in ihrem Kampf gegen den Extremismus einigen gewaltigen Herausforderungen gegenüber; in erster Linie der Frage, wie die Wurzeln des Extremismus bekämpft werden können. Entschlossene Maßnahmen gegen Diskriminierung, die Betonung der staatsbürgerlichen Erziehung und des interkulturellen und interreligiösen Dialogs und die Einbeziehung der Zivilgesellschaft und nichtstaatlicher Organisationen, d.h. insbesondere der Organisationen, die die rechtlich oder faktisch von den normalen Kanälen ausgeschlossenen Teile der Gesellschaft vertreten, in Beratungs- oder Entscheidungsprozesse sind wichtige Instrumente zur Reduzierung der potenziellen Attraktivität extremistischer Gruppen und Bewegungen.

10. Im Hinblick auf den islamischen Extremismus müssen die Mitgliedstaaten des Europarates diese Bedrohung effektiv bekämpfen und gleichzeitig dem Risiko der Stigmatisierung des Islam als Religion begegnen. Entsprechend den Vorgaben der allgemeinen politischen Empfehlung Nr. 5 der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (EKRI) betreffend die Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung gegenüber Muslimen sollte mehr für die Bekämpfung der Islamfeindlichkeit und der negativen stereotypen Darstellung des Islam bzw. der Muslime in der Gesellschaft getan werden.

11. Die Struktur islamistisch-extremistischer Gruppen in schlafenden oder aktiven unabhängigen Zellen mit losen internationalen Verbindungen bereitet der Polizei und den Nachrichtendiensten sowie der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sowohl bei der Prävention als auch bei der Aufdeckung große Probleme. Die Notwendigkeit, die Effektivität dieser Organe zu gewährleisten, sollte indessen nicht als Vorwand dienen, Parlamenten ihre Rechte und Pflichten bezüglich der Ausübung der demokratischen Kontrolle zu nehmen.

12. Schließlich bedauert die Versammlung, dass die Herausforderung der Verankerung einer ethischeren Haltung in der Politik beim Umgang mit Themen, die im Zusammenhang mit Volkszugehörigkeit, ethnischer Herkunft und Religion stehen, noch nicht gemeistert wurde. In diesem Zusammenhang erinnert sie an die 2003 von ihrem Präsidenten und dem Präsidenten des Europäischen Parlaments unterzeichnete Charta der europäischen politischen Parteien für eine nicht-rassistische Gesellschaft und die 2005 von der EKRI verabschiedete Erklärung über den Rückgriff auf rassistische, antisemitische und fremdenfeindliche Elemente im politischen Diskurs, deren Bedeutung sie besonders hervorhebt.

13. Vor diesem Hintergrund fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarates auf,

13.1. sich mit den Wurzeln des Extremismus im Kampf gegen dieses Phänomen zu befassen und dabei

13.1.1. weiterhin entschlossen gegen Diskriminierung in allen Bereichen vorzugehen;

13.1.2. Konsultationsprozesse auf den Weg zu bringen, die die Zivilgesellschaft und nichtstaatliche Organisationen einbeziehen, die ein breites Spektrum der Gesellschaft repräsentieren, darunter auch Gruppen, bei denen die Gefahr der Radikalisierung größer ist, und dadurch für die Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Erarbeitung und Umsetzung einer antiextremistischen Politik zu sorgen

13.1.3. die staatsbürgerliche Erziehung in den Vordergrund zu stellen;

13.1.4. eine klare und nachhaltige Einwanderungspolitik zu verfolgen, die durch eine angemessene Integrationspolitik ergänzt wird;

13.1.5. ihre Maßnahmen im Bereich des interkulturellen bzw. interreligiösen Dialogs zu verstärken, darunter auch durch Annahme des Weißbuchs des Europarates über den interkulturellen Dialog;

13.1.6. einen internationalen Rechtsmechanismus zu entwickeln, um alle Formen der finanziellen Unterstützung von extremistischen Gruppen zu stoppen;

13.1.7. sozioökonomische Maßnahmen umzusetzen, die einen Beitrag zu den Bemühungen um die Beseitigung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz in der Gesellschaft leisten sollen, darunter die Beseitigung der Diskriminierung aus religiösen Gründen beim Zugang zu Bildung, bei der Beschäftigung und am Arbeitsplatz, beim Zugang zum Wohnen in ethnisch gemischten Gebieten, bei öffentlichen Dienstleistungen sowie in Bezug auf die demokratische Teilhabe durch die Staatsbürgerschaft;

13.2. den Terrorismus und andere Formen des gewaltsamen Extremismus weiterhin zu bekämpfen und sich dabei in Erfüllung der 2002 vom Ministerkomitee verabschiedeten Leitlinien des Europarates über Menschenrechte und die Bekämpfung des Terrorismus und der allgemeinen politischen Empfehlung Nr. 8 der EKRI über die Bekämpfung des Rassismus im Kampf gegen den Terrorismus streng an die Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit zu halten;

13.3. dafür zu sorgen, dass Anti-Extremismus-Gesetze systematisch und einheitlich gegenüber allen Formen des Extremismus angewandt werden und das Risiko der willkürlichen Umsetzung unter allen Umständen vermieden wird;

13.4. dafür zu sorgen, dass Maßnahmen zur Einschränkung oder zum Verbot der Aktivitäten extremistischer politischer Parteien der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und den Leitlinien von 1999 über das Verbot und die Auflösung politischer Parteien und analogen Maßnahmen der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) entsprechen, insbesondere im Hinblick auf den außergewöhnlichen Charakter der Auflösung von Parteien und der Erfordernis, vor der Anwendung dieser Maßnahme alternative Sanktionen zu prüfen;

13.5. die in ihren Gesetzen vorgesehenen Strafen für die öffentliche Anstachelung zu Gewalt, Rassendiskriminierung und Intoleranz einschließlich Islamfeindlichkeit zu verhängen;

13.6. in ihr Strafrecht Bestimmungen gegen Aufstachelung zum Rassenhass oder Volksverhetzung aufzunehmen, die Empfehlung Nr. R (97) 20 des Ministerkomitees über Volksverhetzung umzusetzen und sich den im Handbuch des Europarates von 2009 zu diesem Thema dargelegten guten Verfahren und Empfehlungen anzuschließen;

13.7. geeignete Aufklärungsmaßnahmen voranzubringen, um die Opfer extremistischer Taten zu ermutigen, diese den zuständigen Behörden zu melden;

13.8. die Kontrolle der Aktivitäten von Nachrichtendiensten durch die nationalen Parlamente entsprechend den Empfehlungen der Empfehlung der Versammlung 1713 (2005) "Die demokratische Kontrolle des Sicherheitssektors in den Mitgliedstaaten" zu verstärken;

13.9. die Analyse des Phänomens des Extremismus und die Erfassung und Vergleichbarkeit einschlägiger Daten zu verbessern;

13.10. die internationale Zusammenarbeit zu verstärken, um der Ausbreitung extremistischer Propaganda im Internet entgegenzuwirken;

13.11. die umfassende Zusammenarbeit mit der EKRI zu gewährleisten und ihre Aktivitäten zu unterstützen.

14. Darüber hinaus fordert die Versammlung ihre Mitglieder, die politischen Parteien, die sie vertreten, und ihre Fraktionen auf,

14.1. die Charta der europäischen politischen Parteien für eine nicht-rassistische Gesellschaft zu fördern oder zu übernehmen;

14.2. sich den Vorschlägen der EKRI in ihrer Erklärung über den Rückgriff auf rassistische, antisemitische und fremdenfeindliche Elemente im politischen Diskurs und ihrer allgemeinen politischen Empfehlung Nr. 5 über die Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung gegenüber Muslimen anzuschließen;

14.3. die Einsetzung von Ethikkommissionen in politischen Parteien und Parlamenten zu fördern und das Recht zu verankern, Mitglieder wegen rassistischer, antisemitischer, fremdenfeindlicher oder islamfeindlicher Verhaltensweisen oder Äußerungen zu sanktionieren.

15. Schließlich fordert die Versammlung den Menschenrechtskommissar auf, allen Formen des Extremismus, darunter auch der Islamfeindlichkeit, größere Aufmerksamkeit zu widmen.

Empfehlung 1933 (2010)[2]

Die Bekämpfung des Extremismus: Erfolge, Defizite und Misserfolge

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1754 (2010) "Die Bekämpfung des Extremismus: Erfolge, Defizite und Misserfolge", in der sie ihre Besorgnis über die Zunahme bestimmter Formen des Extremismus in Europa zum Ausdruck bringt.

2. Die Bekämpfung des Extremismus bei gleichzeitigem Schutz der Demokratie und der Einhaltung der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit ist eine fortwährende Herausforderung für die Mitgliedstaaten des Europarates.

3. Die Versammlung bringt ihre Dankbarkeit für die wichtige Arbeit zum Ausdruck, die etliche Überwachungsmechanismen des Europarates sowie die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) in Bezug auf die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bewältigung dieser Herausforderung geleistet haben. Vor dem Hintergrund der möglichen Auswirkungen der jüngsten Wirtschaftskrise ist ihr Fachwissen gefragter denn je.

4. Die Versammlung erinnert darüber hinaus daran, dass die freie Meinungsäußerung und Vereinigungsfreiheit Stützen einer pluralistischen Demokratie sind, ihre Ausübung aber eingeschränkt werden kann. Diese Einschränkungen sollten stets gesetzlich vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein und die in der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) genannten rechtmäßigen Ziele verfolgen, z.B. die Verhütung von Unruhen oder Straftaten sowie den Schutz der Moral und der Rechte Dritter.

5. Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen fordert die Versammlung das Ministerkomitee auf,

   5.1. die entsprechenden Überwachungsmechanismen der Organisation zu ersuchen, zu prüfen, in welchem Umfang die Mitgliedstaaten des Europarates der Empfehlung Rec(97)20 des Ministerkomitees über Volksverhetzung entsprochen und sich den Modellen der guten Verfahren und den Empfehlungen im 2009 veröffentlichten Handbuch des Europarates über Volksverhetzung angeschlossen haben;

   5.2. die entsprechenden Überwachungsmechanismen der Organisation zu ersuchen, die Vereinbarkeit der in einigen Mitgliedstaaten des Europarates verabschiedeten Anti-Extremismus-Gesetze mit internationalen Menschenrechtsinstrumenten wie der Europäische Menschenrechtskonvention zu überwachen;

   5.3. die Reichweite und Außenwirkung ihrer Überwachungsmechanismen zu verstärken, z.B. der Europäischen Kommission gegen Intoleranz und Rassismus (EKRI) und des beratenden Ausschusses für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, damit diese bei der Aufklärung der Öffentlichkeit über diese Themen eine größere Rolle spielen können;

   5.4. seine zuständigen Ausschüsse und unabhängigen Überwachungsmechanismen, vor allem die EKRI, aufzufordern,

      5.4.1. sich mit den Auswirkungen der aktuellen Wirtschaftskrise auf den Extremismus sowie Rassismus und Rassendiskriminierung zu befassen;

      5.4.2. vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklungen ihre Arbeit im Hinblick auf das Thema Islamfeindlichkeit fortzuführen;

   5.5. ihre Aktivitäten im Bereich der Bildung und des interkulturellen Dialogs - auch in seiner religiösen Dimension - zu verstärken.

---

[2] Debatte der Versammlung am 5. Oktober 2010 (30. Sitzung) (siehe Dok. 12265, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Herr Agramunt Font de Mora; und Dok. 12237, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Marcenaro). Der Text wurde von der Versammlung am 5. Oktober 2010 (30. Sitzung) angenommen.

Entschließung 1755 (2010)[3]

Funktionierende demokratische Institutionen in der Ukraine

1. Die Parlamentarische Versammlung begrüßt die Zunahme der gesetzgeberischen Aktivitäten in der Ukraine im Zuge der Präsidentschaftswahlen 2010 und die Bildung einer neuen Regierungskoalition, was zu politischer Stabilität führen könnte. Sie ist der Auffassung, dass politische Stabilität eine grundlegende Voraussetzung für die Konsolidierung der Demokratie in der Ukraine ist. Indessen ist sie in Sorge, dass diese relative Stabilität gefährdet ist, da die zugrunde liegenden systemischen Ursachen der Instabilität, unter der das Land in den letzten Jahren zu leiden hatte, nicht beseitigt wurden.

2. Die Versammlung bekräftigt, dass dauerhafte politische Stabilität nur mithilfe von Verfassungsänderungen, die für eine klare Gewaltenteilung sowie ein geeignetes System der gegenseitigen Kontrolle innerhalb und zwischen Exekutive, Legislative und Judikative sorgen, gewährleistet werden kann.

3. Die Versammlung nimmt die im Hinblick auf die Machkonzentration der neuen Regierung in der Ukraine geäußerten Bedenken zur Kenntnis und ist der Auffassung, dass die Machtkonsolidierung durch eine neu gebildete Regierung - sofern dies unter Einhaltung demokratischer Grundsätze erreicht wird - verständlich und in vielen Fällen sogar wünschenswert ist, weist aber darauf hin, dass diese Konsolidierung nicht zur Monopolisierung der Macht durch eine einzige politische Kraft führen darf, da dies die demokratische Entwicklung des Landes untergraben würde.

4. Die Versammlung begrüßt ausdrücklich die Tatsache, dass die Regierung der Einhaltung der verbleibenden Beitrittsverpflichtungen gegenüber dem Europarat Vorrang einräumt und den entsprechenden politischen Willen zeigt. Die Versammlung bietet der Regierung bei ihren Bemühungen um die Umsetzung ehrgeiziger und weit reichender Reformpakete, die für die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen als Mitglied des Europarates erforderlich sind, ihre uneingeschränkte Unterstützung an.

5. Die Versammlung ist besorgt, dass die überhastete Umsetzung dieser Reformen seitens der Regierung negative Folgen für die Beachtung echter demokratischer Grundsätze und letztlich auch die Qualität der Reformen selbst haben könnte. Die Erfüllung der verbleibenden Beitrittsverpflichtungen beinhaltet die Umsetzung einer Reihe weit reichender und komplexer Reformen, was sich in erheblichem Umfang auf die ukrainische Gesellschaft auswirken wird. Die erfolgreiche Umsetzung dieser Reformen ist daher nur möglich, wenn sie auf einem breiten politischen Konsens beruhen und öffentliche Unterstützung finden. Dies wiederum ist nur möglich, wenn parlamentarische Verfahren und demokratische Grundsätze strikt eingehalten werden.

6. Eine enge Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) ist entscheidend, damit gewährleistet wird, dass die Gesetzesreformpakete, die zurzeit erarbeitet werden, in vollem Umfang europäischen Normen und Werten entsprechen. Die Versammlung fordert daher die Regierung und das Präsidium des ukrainischen Parlaments auf, dafür zu sorgen, dass die Venedig-Kommission um eine Stellungnahme zur Endfassung von Gesetzentwürfen gebeten wird, bevor diese in der letzten Lesung verabschiedet werden.

7. Die verschiedenen Bereiche, die von der jüngsten Reforminitiative erfasst werden, wurden bereits in früheren Entschließungen der Versammlung, in denen es um die Ukraine ging, ausführlich behandelt. Die Versammlung bekräftigt ihre Haltung hinsichtlich dieser Reformen, insbesondere in Bezug auf

7.1. Wahlreformen, und

7.1.1. empfiehlt erneut, ein einheitliches Wahlgesetz in der Ukraine zu verabschieden, und begrüßt die Tatsache, dass ein Entwurf für ein solches einheitliches Wahlgesetz nunmehr dem ukrainischen Parlament zur Annahme vorgelegt wurde;

7.1.2. ist der Auffassung, dass eine Wahlrechtsreform nicht nur die Annahme eines neuen Wahlgesetzes, sondern auch eines neuen Wahlsystems beinhalten sollte, und empfiehlt erneut, ein Wahlsystem zu verabschieden, das aus einem Verhältniswahlsystem auf der Grundlage offener Listen und vielen regionalen Wahlkreisen besteht;

---

[3] *Debatte der Versammlung* am 5. Oktober 2010 (31. Sitzung) (siehe Dok. 12357 und Anhang, Bericht des Ausschusses für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Überwachungsausschuss), gemeinsame Berichterstatter: Frau Reps und Frau Wohlwend). Der Text wurde von der Versammlung am 5. Oktober 2010 (31. Sitzung) angenommen.

7.1.3. weist erneut darauf hin, dass das im Rahmen der Verfassungsänderungen von 2004 eingeführte imperative Mandat europäischen demokratischen Normen widerspricht;

7.1.4. fordert alle politischen Kräfte auf, ihre Zusage, eine Reform der rechtlichen Rahmenbedingungen für Wahlen durchzuführen, einzuhalten und den entsprechenden politischen Willen zur Annahme eines einheitlichen Wahlgesetzes und eines neuen Wahlsystems gemäß den Empfehlungen der Venedig-Kommission und der Versammlung rechtzeitig vor den nächsten Parlamentswahlen unter Beweis zu stellen;

7.1.5. fordert die Regierung nachdrücklich auf, gesetzliche Bestimmungen über die Parteienfinanzierung im Gesetz über die politischen Parteien zu verabschieden, die in vollem Umfang europäischen Normen entsprechen, vor allem im Hinblick auf die Transparenz der Parteienfinanzierung, und weitere Maßnahmen zu erwägen, die die Abhängigkeit politischer Parteien von wirtschaftlichen und kommerziellen Interessen verringern würden;

7.2. die Reform der ukrainischen Generalstaatsanwaltschaft (*Prokuratura*), und

7.2.1. erinnert daran, dass die Ukraine im Rahmen des Beitritts zum Europarat folgende Verpflichtung eingegangen ist: "Die Rolle und Aufgaben der Generalstaatsanwaltschaft werden verändert (insbesondere im Hinblick auf die Ausübung einer allgemeinen Kontrolle der Rechtmäßigkeit), wodurch diese Institution zu einem Organ wird, das den Normen des Europarates entspricht", und bedauert, dass diese Verpflichtung bislang nicht umgesetzt wurde;

7.2.2. bekräftigt, dass die allgemeine Kontrollfunktion der Generalstaatsanwaltschaft in der Ukraine europäischen Normen nicht entspricht und diese infolge dieser Funktion Befugnisse hat, die weit über die in einem demokratischen Staat notwendigen Befugnisse hinausreichen;

7.2.3. fordert die Regierung und das ukrainische Parlament auf, schnellstmöglich in enger Abstimmung mit der Venedig-Kommission ein Gesetz über die Generalstaatsanwaltschaft zu verabschieden, das den europäischen Normen und Werten in vollem Umfang entspricht;

7.2.4. ist der Auffassung, dass Verfassungsänderungen entscheidend sind, um der Generalstaatsanwaltschaft die allgemeine Kontrollfunktion zu entziehen und diese Institution im Einklang mit den Beitrittsverpflichtungen der Ukraine zu reformieren;

7.2.5. empfiehlt, als Alternative zu dieser Kontrollfunktion die Rolle des Bürgerbeauftragten zu stärken und ein System kostenloser Rechtshilfe zu etablieren;

7.3. die Reform des Justizsystems, und

7.3.1. ist der Auffassung, dass die Reform der Justiz und des Justizsystems für die Konsolidierung der Rechtsstaatlichkeit in der Ukraine von entscheidender Bedeutung ist, und bekräftigt ihre Auffassung, dass diese Reform unter anderem im Hinblick auf die Beseitigung aller Formen der Korruption in der Justiz und unter Gewährleistung der Unabhängigkeit des Gerichtswesens durchgeführt werden sollte;

7.3.2. ist der Auffassung, dass das Gesetz über das Justizsystem und den Status von Richtern der Ukraine einen Eckpfeiler der Reform des Justizwesens bildet und für die Gewährleistung der Unabhängigkeit der Justiz von entscheidender Bedeutung ist. Sie bedauert daher zutiefst, dass dieses Gesetz im Juli 2010 in großer Eile verabschiedet und in Kraft gesetzt wurde, ohne die vom ukrainischen Justizminister erbetene Stellungnahme der Venedig-Kommission abzuwarten;

7.3.3. fordert die Regierung auf, das Ausbildungssystem für Richter und die Ausbildungsinstitutionen den europäischen Normen anzugleichen. Die juristische Ausbildung muss daher Teil der Justiz sein und sollte - wie von der Venedig-Kommission empfohlen - von einem unabhängigen Gremium der justiziellen Selbstverwaltung kontrolliert und überwacht werden;

7.3.4. fordert die Regierung auf, dafür zu sorgen, dass das Gesetz über das Justizsystem und den Status von Richtern und das Gesetz über Änderungen von Rechtsetzungsakten betreffend die Verhütung des Missbrauchs des Rechts auf Berufung allen in zukünftigen Stellungnahmen der Venedig-Kommission geäußerten Empfehlungen oder Bedenken Rechnung tragen und daher die Gesetze wie gefordert geändert werden;

7.3.5. ist der Auffassung, dass die Reform der Justiz zur Angleichung an die europäischen Normen und Werten nur mithilfe von Verfassungsänderungen möglich ist;

7.3.6. fordert die Regierung nachdrücklich auf, die Anwaltskammern zu reformieren und im Einklang mit den Verpflichtungen, die die Ukraine beim Beitritt zum Europarat eingegangen ist, einen professionellen Anwaltskammerverband zu etablieren;

7.3.7. fordert die Regierung auf, schnellstmöglich das neue Strafprozessgesetz zu verabschieden und eine fachliche Beratung über den entsprechenden Gesetzentwurf durch den Europarat einzuholen und sich vor der Verabschiedung im Rahmen der letzten Lesung mit allen eventuellen Bedenken auseinanderzusetzen;

7.3.8. fordert die Regierung auf, dafür zu sorgen, dass das Justizsystem in ausreichendem Maße aus dem Staatshaushalt finanziert wird, da die derzeitige Situation der chronischen Unterfinanzierung die Gefahr der Korruption erhöht und die Rechtsstaatlichkeit untergräbt;

7.4. Korruptionsbekämpfung, und

7.4.1. bedauert die Entscheidung des ukrainischen Parlaments, das Inkrafttreten des Gesetzespakets zur Korruptionsbekämpfung, das mit Unterstützung des Europarates erarbeitet wurde, auf das Jahr 2011 zu verschieben, sowie das Veto des ehemaligen Präsidenten gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Geldwäsche. Die Versammlung begrüßt die Verabschiedung des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung der Legalisierung von Einnahmen aus Straftaten (Geldwäsche) durch das ukrainische Parlament, das am 20. August 2010 in Kraft trat;

7.4.2. begrüßt die Tatsache, dass der neue Präsident der Bekämpfung der Korruption Priorität einräumt, und fordert ihn nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass das genannte Gesetzespaket zur Korruptionsbekämpfung nunmehr unverzüglich in Kraft tritt und alle Empfehlungen der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) in ihrem gemeinsamen ersten und zweiten Evaluierungsbericht nunmehr sofort umgesetzt werden;

7.4.3. fordert das ukrainische Parlament auf, die im Parlament anhängigen Gesetze über Interessenkonflikte und Ethik im öffentlichen Dienst, Vermögenserklärungen öffentlicher Bediensteter und den Zugang zu öffentlichen Informationen nach Einholung einer Stellungnahme der Venedig-Kommission zu den Gesetzentwürfen zu verabschieden;

7.5. die Zivilgesellschaft, und

7.5.1. hebt die Bedeutung der Zivilgesellschaft für die demokratische Entwicklung der Ukraine hervor und fordert daher die Regierung auf, die Verabschiedung eines neuen Gesetzes über zivilgesellschaftliche Organisationen voranzutreiben, um die in den derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen für nichtstaatliche Organisationen vorhandenen Defizite zu beseitigen;

7.5.2. fordert das ukrainische Parlament auf, das Gesetz über friedliche Versammlungen auf der Grundlage der Stellungnahmen und Empfehlungen der Venedig-Kommission anzunehmen.

8. Die Versammlung bringt ihre Sorge über die steigende Zahl glaubwürdiger Berichte über die unzulässige Beteiligung des ukrainischen Nachrichtendienstes an innenpolitischen Angelegenheiten zum Ausdruck; beispielsweise wurden Journalisten und Aktivisten der Parteien und der Zivilgesellschaft sowie deren Familienangehörige unter Druck gesetzt. Sie hält diese Aktivitäten in einer demokratischen Gesellschaft für nicht hinnehmbar und fordert daher die Regierung auf, den Nachrichtendienst und dessen Aufgaben gemäß den europäischen Normen zu reformieren.

9. Die Versammlung stellt fest, dass den Reformen in vielen Bereichen verfassungsrechtliche Bestimmungen entgegenstehen. Es ist daher nicht möglich, vor einer Verfassungsreform die für die Erfüllung der Verpflichtungen der Ukraine gegenüber dem Europarat notwendigen Reformen umzusetzen. Die Versammlung fordert daher die Regierung und die Opposition auf, gemeinsam ein Gesetzespaket für eine Verfassungsreform umzusetzen, das im Einklang mit ihren früheren Empfehlungen die derzeitigen Mängel sowie die Ursachen der systemischen politischen Instabilität beseitigt. In diesem Zusammenhang bekräftigt die Versammlung ihre frühere Empfehlung, die geltende Verfassung zu ändern, anstatt eine völlig neue Verfassung zu verabschieden.

10. Die Versammlung nimmt die Entscheidung des ukrainischen Verfassungsgerichts vom 1. Oktober 2010 zur Kenntnis, das das Gesetz Nr. 2222, mit dem 2004 die Verfassung geändert wurde, als verfassungswidrig erklärt hat. Die Versammlung ist der Auffassung, dass diese Entscheidung nunmehr das ukrainische Parlament veranlassen sollte, einen umfassenden Verfassungsreformprozess in Gang zu setzen, um die ukrainische Verfassung vollständig an die europäischen Normen anzugleichen.

11. Die verstärkte Beachtung demokratischer Freiheiten und Rechte ist einer der größten Erfolge im Rahmen der demokratischen Entwicklung der Ukraine in den letzten Jahren. Jeglicher Rückschritt bei der Einhaltung bzw. beim Schutz dieser Rechte wäre für die Versammlung nicht hinnehmbar.

12. Die Versammlung äußert ihre Bedenken hinsichtlich der sich verdichtenden Anzeichen und glaubwürdigen Berichte, dass demokratische Freiheiten und Rechte wie die Freiheit der Versammlung und der Meinungsäußerung und die Freiheit der Medien in den letzten Monaten unter Druck geraten sind. Sie ist der Auffassung, dass die Eimischung staatlicher Organe, z.B. der Strafverfolgungsbehörden und des Nachrichtendienstes, in die Arbeit von Journalisten und Medienorganisationen mit einer demokratischen Gesellschaft nicht vereinbar ist. Die Versammlung fordert die Regierung auf, alle Berichte über Verstöße gegen Rechte und Freiheiten zu untersuchen und sämtliche festgestellten Verstöße wiedergutzumachen. Darüber hinaus fordert sie die Regierung auf, dafür zu sorgen, dass Gerichtsverfahren nicht zum selektiven Entzug von Rundfunkfrequenzen führen und alle Entscheidungen oder Ernennungen zu überprüfen, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten, vor allem im Bereich der Strafverfolgung und der Justiz.

13. Die Freiheit der Medien und der Pluralismus sind Eckpfeiler der Demokratie. Die Versammlung ist daher über die jüngsten Entwicklungen besorgt, die diese Grundsätze in Frage stellen könnten. Sie fordert die Regierung auf, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Freiheit der Medien und den Pluralismus in der Ukraine zu schützen und von jeglichem Versuch der Ausübung einer direkten oder indirekten Kontrolle des Inhalts der Berichterstattung in den nationalen Medien abzusehen.

14. Die Versammlung ist beunruhigt, dass Hinweise auf mutmaßliche Wahlfälschungen auf mangelndes Vertrauen der Wähler in die faire Durchführung und Verwaltung der kommenden Wahlen hindeuten. In Anbetracht dessen, dass Vertrauen in die Durchführung der Wahlen von grundlegender Bedeutung für deren demokratischen Charakter ist, fordert sie die Regierung auf, eine ausgewogene Zusammensetzung der Wahlverwaltung auf allen Ebenen zu gewährleisten, auch in den führenden Positionen. Sie empfiehlt der Regierung, zusätzliche Maßnahmen zu treffen, um das Vertrauen der Wahlkämpfer und Wähler in den Wahlprozess zu stärken.

15. Die Versammlung bekräftigt ihre Bereitschaft, die Ukraine bei der Stärkung ihrer demokratischen Institutionen und der Schaffung einer Gesellschaft, die auf den Grundsätzen der Demokratie, der Einhaltung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit beruht, zu unterstützen.

Entschließung 1756 (2010)[4]

Die Notwendigkeit, bei der Arbeit des Europarates Doppelarbeit seitens der Europäischen Agentur für Grundrechte zu vermeiden

1. Die Parlamentarische Versammlung erinnert daran, dass sie in ihrer Entschließung 1427 (2005) und in ihrer Empfehlung 1744 (2006) ihre Besorgnis über die Doppelarbeit zum Ausdruck gebracht hat, die die Europäische Agentur für Grundrechte (im Folgenden als "Agentur" bezeichnet) im Hinblick auf bestimmte Aufgaben des Europarates leistet.

2. Die Versammlung stellt fest, dass - obwohl die Gründungsordnung der Agentur und das Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur und dem Europarat von 2008 einige Vorsichtsmaßnahmen beinhalten, damit eine Doppelarbeit verhindert wird - diese Gefahr und auch die Sorge weiterhin grundsätzlich bestehen, dass es bei der Auslegung der Menschenrechtsnormen in den 27 Mitgliedstaaten des Europarates, die

[4] Debatte der Versammlung am 5. Oktober 2010 (31. Sitzung) (siehe Dok. 12272, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatterin: Herr Cilevičs). Der Text wurde von der Versammlung am 5. Oktober 2010 (31. Sitzung) angenommen. Siehe auch Empfehlung 1935 (2010).

auch Mitglieder der Europäischen Union sind, zu Missverständnissen kommt. Deshalb ist der baldige Betritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) unabdingbar.

3. Die Versammlung stellt jedoch fest, dass sich die gegenwärtigen Umstände von denen unterscheiden, unter denen die vorangegangenen Wortlaute angenommen wurden: Die Agentur und der Europarat haben seit 2007 zu geeigneten Formen der Zusammenarbeit gefunden. Beide Einrichtungen bedienen sich bei ihrer täglichen Arbeit unterschiedlicher Instrumente. Die Datensammlung und die erkenntnisgestützte Analyse der Agentur kann die Arbeit des Europarates und insbesondere seiner Beobachtungsstellen ergänzen.

4. Die Versammlung betont aber, dass eine solche fruchtbare Zusammenarbeit in der Zukunft davon abhängig ist, ob der Besitzstand des Europarates auf dem Gebiet des Schutzes der Menschenrechte auf europäischer Ebene im Mittelpunkt der Arbeit der Agentur steht.

5. Die Versammlung stellt zudem fest, dass nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon der Europäischen Union am 1. Dezember 2009 und der Verabschiedung des Stockholmer Programms durch den Rat der Europäischen Union im Dezember 2009 der materielle Zuständigkeitsbereich der Agentur erheblich ausgeweitet wurde. Die Versammlung stellt ferner mit Interesse fest, dass die Europäische Union eine Kommissarin für Justiz, Grundrechte und Bürgerschaft ernannt hat.

6. Die Versammlung fordert die Mitgliedstaaten und Institutionen der Europäischen Union auf, alle erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um unnötige Doppelarbeit durch die Agentur im Hinblick auf die Aufgaben des Europarates zu vermeiden und insbesondere

6.1. dafür zu sorgen, dass sich in den Bereichen, in denen sowohl der Europarat als auch die Agentur tätig sind, beispielsweise die Beobachtung bzw. Datensammlung, die Aktivitäten beider Organisation gegenseitig ergänzen und einen Mehrwert generieren;

6.2. die Verfahren zur Zusammenarbeit anzuwenden, die in den einschlägigen Rechtsinstrumenten betreffend die Funktionsweise der Agentur und ihre Beziehungen zum Europarat und insbesondere im Kooperationsabkommen von 2008 festgelegt wurden;

6.3. dafür zu sorgen, dass der Besitzstand des Europarates auf dem Gebiet des Schutzes der Menschenrechte im Mittelpunkt der Arbeit der Agentur steht;

6.4. den Europarat zu einem frühen Zeitpunkt, d.h. wenn seine strategischen Dokumente wie die Jahresprogramme und die mehrjährigen Rahmenprogramme entworfen werden, zu konsultieren;

6.5. die Bereitstellung von finanziellen und anderen Ressourcen für die verschiedenen europäischen Mechanismen zum Schutz der Menschenrechte zu überdenken, damit sie so verteilt werden, das ein möglichst effizienter Einsatz gewährleistet ist.

7. Die Versammlung bedauert, dass für die Finanzierung der wichtigsten Aktivitäten des Europarates im Bereich der Menschenrechte im Vergleich mit denen der Europäischen Agentur für Grundrechte wenig Mittel zur Verfügung stehen.

Empfehlung 1935 (2010)[5]

Die Notwendigkeit, bei der Arbeit des Europarates Doppelarbeit durch die Europäische Agentur für Grundrechte zu vermeiden

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Empfehlung 1744 (2006) und Entschließung 1427 (2005) sowie Entschließung 1756 (2010) über die Notwendigkeit, bei der Arbeit des Europarates Doppelarbeit seitens der Europäischen Agentur für Grundrechte (im Folgenden als "Agentur" bezeichnet) seit ihrer Gründung 2007 zu vermeiden.

2. Die Parlamentarische Versammlung empfiehlt dem Ministerrat,

[5] Debatte der Versammlung am 5. Oktober 2010 (31. Sitzung) (siehe Dok. 12272, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Cilevičs). Der Text wurde von der Versammlung am 5. Oktober 2010 (31. Sitzung) angenommen.

2.1. die Europäische Union auf die fortbestehende Notwendigkeit hinzuweisen, unnötige Doppelarbeit bei den Mechanismen des Europarates im Bereich der Menschenrechte zu vermeiden;

2.2. zwecks Erreichung des vorgenannten Ziels

2.2.1. einen regelmäßigen Meinungsaustausch mit den leitenden Vertretern der Agentur zu führen;

2.2.2. dafür zu sorgen, dass der Besitzstand des Europarates auf dem Gebiet des Schutzes der Menschenrechte wichtigster Bezugspunkt der Arbeit der Agentur ist;

2.2.3. dafür zu sorgen, dass es einen gegenseitigen Austausch relevanter Daten zwischen der Agentur und den Organen des Europarates, insbesondere seinen Beobachtungsstellen, in den Bereichen gibt, in denen sowohl der Europarat als auch die Agentur Aktivitäten durchführen, und dass zu diesem Zweck die Mitarbeiter beider Einrichtungen eng zusammenarbeiten;

2.2.4. dafür zu sorgen, dass die Vertreter der Agentur zu den Sitzungen der jeweiligen zwischenstaatlichen Ausschüsse des Europarates und seiner sonstigen Gremien, die in Bereichen von gemeinsamem Interesse tätig sind, eingeladen werden;

2.2.5. die Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und der Agentur unter anderem durch den Austausch von Personal und gemeinsame Konferenzen, Veröffentlichungen und Erklärungen zu Fragestellungen von gemeinsamem Interesse auszubauen;

2.2.6. weiterhin dafür zu sorgen, dass es sich - im Einklang mit dem Abkommen von 2008 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Europarat über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Agentur für Grundrechte und dem Europarat - bei der unabhängigen Person, die im Auftrag des Europarates in den Verwaltungsrat und die Direktion der Agentur berufen wird, um eine hochrangige und kompetente Persönlichkeit handelt.

Entschließung 1757 (2010)[6]
Menschenrechte und Unternehmen

1. Die Globalisierung der Wirtschaft stellt die Effektivität des internationalen Schutzes der Menschenrechte in Frage. Große multinationale Unternehmen werden wegen Menschenrechtsverletzungen - gerade auch in Entwicklungsländern - kritisiert. Kinderarbeit in der Textilindustrie, von der Ölindus-trie verursachte Umweltkatastrophen oder Verletzungen der Persönlichkeitsrechte bei Telekommunikationsunternehmen sind Beispiele für solche Besorgnisse.

2. Zwar obliegt der Schutz der Menschenrechte in erster Linie den Staaten selbst, doch tragen auch Unternehmen auf diesem Gebiet Verantwortung, insbesondere dann, wenn Staaten klassische staatliche Aufgaben "privatisiert" haben, z.B. bestimmte Bereiche des Strafvollzugs oder militärische Aktivitäten. Die Parlamentarische Versammlung fordert, wie bereits in Empfehlung 1858(2009) "Private Militär- und Sicherheitsfirmen und die Erosion des staatlichen Gewaltmonopols" geschehen, den rechtsfreien Raum in diesem Bereich zu beseitigen.

3. Die Versammlung stellt fest, dass viele mutmaßliche Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen in Drittländern - gerade auch außerhalb Europas - geschehen und es zurzeit schwierig ist, extraterritoriale Menschenrechtsverletzungen von Unternehmen vor nationale Gerichte oder den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu bringen.

4. Die Versammlung ist darüber hinaus besorgt über das bestehende Ungleichgewicht beim Umfang des Schutzes von Menschenrechten für den Einzelnen und für Unternehmen. Während ein Unternehmen einen Fall vor den Gerichtshof bringen und eine Verletzung seiner nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5, im Folgenden als "Konvention" bezeichnet) geschützten Rechte durch eine staatliche Stelle geltend

[6] Debatte der Versammlung am 6. Oktober 2010 (32. Sitzung) (siehe Dok. 12361, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Haibach; und Dok. 12384, Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Entwicklung, Berichterstatter: Herr Elzinga). Der Text wurde von der Versammlung am 6. Oktober 2010 (32. Sitzung) angenommen. Siehe auch Empfehlung 1936 (2010).

machen kann, ist ein Einzelner, dessen Rechte mutmaßlich ein Privatunternehmen verletzt hat, zu einer effektiven Geltendmachung seiner Rechte vor diesem Gerichtshof nicht in der Lage.

5. Die Versammlung hält fest, dass im Laufe der letzten Jahrzehnte auf internationaler wie auf europäischer Ebene eine Reihe von Rahmenregelungen und Instrumentarien beschlossen wurden, um die Verantwortung von Unternehmen festzulegen. Sie beruhen im Wesentlichen auf der Idee der "sozialen Verantwortung von Unternehmen". Dabei handelt es sich im Grunde um unverbindliche Rechtsinstrumente bzw. freiwillige Verhaltenskodizes. Es fehlt ihnen an effektiven gerichtlichen oder anderen rechtsverbindlichen Mechanismen, um Opfer vor Missbrauch durch Unternehmen zu schützen, und Unternehmen werden nicht in geeigneter Form im Hinblick auf Maßnahmen beraten, die getroffen werden sollten, um Menschenrechtsverletzungen zu vermeiden.

6. Die Versammlung weist darauf hin, dass die Wirtschaftskrise keine Entschuldigung für die Nichteinhaltung von Menschenrechtsstandards ist. Vielmehr sollte die Zukunft der sozialen Marktwirtschaft als hinreichend gerechtes und effizientes Modell der Wirtschaftsentwicklung von der Achtung der Grundregeln der Fairness durch alle wirtschaftlichen Akteure abhängen.

7. Daher fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten auf,

7.1. die Rechenschaftspflicht für das Verhalten von Unternehmen in Menschenrechtsfragen zu fördern, insbesondere durch

7.1.1. Annahme von Leitlinien für öffentliche Aufträge und Investitionen öffentlicher Mittel zwecks Ausschluss von Unternehmen, die mit Menschenrechtsverletzungen in Verbindung gebracht werden;

7.1.2. Einsetzung von Gremien, die Regierungen in ethischen Fragen und bei Investitionen beraten;

7.1.3. Aufnahme von Bestimmungen, die an die Verpflichtung zum Schutz der Menschenrechte erinnern, in öffentliche Beschaffungs- und Investitionsverträge;

7.2. für die Umsetzung der "Normen der Vereinten Nationen für die Verantwortlichkeiten internationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte" durch Unternehmen zu sorgen, deren Gerichtsstand sich in ihrem Land befindet;

7.3. gegebenenfalls gesetzgeberisch tätig zu werden, um Einzelpersonen vor der Verletzung der in der Konvention und der Europäischen Sozialcharta (SEV Nr. 163) verankerten Rechte durch Unternehmen zu schützen;

7.4. die Kenntnisse über die Menschenrechtsstandards des Europarates bei Unternehmen zu erweitern, insbesondere durch

7.4.1. Erarbeitung eines Instrumentariums zur Anwendung bestmöglicher Verfahren im Hinblick auf den Schutz der Menschenrechte in allen Unternehmensbereichen sowie in Bezug auf die Durchführung von Folgeabschätzungen zum Schutz der Menschenrechte in Zusammenarbeit mit Wirtschaftsverbänden und Menschenrechtsgruppen;

7.4.2. Zusammenarbeit mit nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Weitergabe sachdienlicher Informationen an Unternehmen sowie der Bewertung von Programmen und möglichen Problemen.

8. Die Versammlung fordert die Mitgliedstaaten darüber hinaus zur verstärkten Zusammenarbeit mit anderen internationalen Gremien auf, insbesondere der Europäischen Union, den Vereinten Nationen, der Internationalen Arbeitsorganisation und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, um kohärente Standards für die Verantwortung der Unternehmen auf dem Gebiet des Menschenrechtsschutzes zu verankern.

Empfehlung 1936 (2010)[7]
Menschenrechte und Unternehmen

1. Die Aktivitäten des Europarates auf dem Gebiet des Menschenrechtsschutzes decken ein weites Spektrum von Themen ab, die für unternehmerische Aktivitäten unmittelbar relevant sind, z.B. Urheberrechte, soziale Rechte, Bioethik, die Informationsgesellschaft, Korruptionsbekämpfung, Bekämpfung der Geldwäsche und Umweltschutzmaßnahmen. Daher ist die Parlamentarische Versammlung der Auffassung, dass der Europarat gut aufgestellt ist, um die unternehmerische Verantwortung auf dem Gebiet der Menschenrechte zu fördern.

2. Unter Verweis auf ihre Entschließung 1757 (2010) empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee, Mittel und Wege zu erkunden, um die Rolle der Unternehmen bei der Achtung und Förderung der Menschenrechte zu stärken. Das Ministerkomitee sollte insbesondere erwägen,

2.1. eine Studie über die Verantwortung der Unternehmen auf dem Gebiet der Menschenrechte unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und der Beschlüsse des Europäischen Komitees für soziale Rechte zu erarbeiten;

2.2. die Durchführbarkeit der Erarbeitung eines ergänzenden Rechtsinstruments, z.B. eines Übereinkommens oder eines Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) zu untersuchen;

2.3. eine Empfehlung über die Verantwortung der Unternehmen auf dem Gebiet der Menschenrechte - möglicherweise ergänzt durch flexible Leitlinien für nationale Behörden, Unternehmen und andere Akteure - zu erarbeiten;

2.4. den Überwachungsmechanismus der revidierten Europäischen Sozialcharta (SEV Nr. 163) zu stärken;

2.5. die Modernisierung des Übereinkommens des Europarates über den Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV Nr. 108) voranzubringen;

2.6. ein Berichtssystem über die soziale Verantwortung von Unternehmen aufzubauen, d.h. entweder durch Einführung eines Kennzeichnungsmechanismus des Europarates oder durch Übertragung dieser Aufgabe an ein externes Gremium, das sich auf die Menschenrechtsstandards des Europarates stützt. Eine solche Kennzeichnung würde den Verbrauchern informierte Entscheidungen ermöglichen;

2.7. die Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und anderen internationalen Organisationen - insbesondere der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, ihren Nationalen Kontaktstellen und der Internationalen Arbeitsorganisation - auszubauen, um auf diese Weise die Verankerung einheitlicher Standards unternehmerischer Verantwortung auf dem Gebiet der Menschenrechte zu fördern.

3. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee darüber hinaus, Mittel und Wege für den Aufbau von Partnerschaften mit den Unternehmen zu prüfen, um die Werte und Standards des Europarats voranzubringen.

[7] Debatte der Versammlung am 6. Oktober 2010 (32. Sitzung) (siehe Dok. 12361, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Haibach; und Dok. 12384, Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Entwicklung, Berichterstatter: Herr Elzinga). Der Text wurde von der Versammlung am 6. Oktober 2010 (32. Sitzung) angenommen.

Entschließung 1758 (2010)[8]

Die Aktivitäten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) in den Jahren 2009-2010

1. Die Parlamentarische Versammlung des Europarats kommt jährlich in einem erweiterten Forum mit den Delegationen der außereuropäischen Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und dem Europäischen Parlament zusammen, um die Aktivitäten der OECD zu erörtern. Die Erweiterte Parlamentarische Versammlung hat die Aktivitäten der OECD in den Jahren 2009-2010 vor dem Hintergrund des jüngsten Jahresberichts der OECD, des vom Ausschuss für Wirtschaft und Entwicklung der Versammlung vorgelegten Berichts und der Beiträge weiterer Ausschüsse der Versammlung für Gesundheit und Soziales, Umwelt, Landwirtschaft, Wanderbewegungen, Bildung und Wissenschaft überprüft.

Die Erweiterung der OECD

2. Die Erweiterte Versammlung begrüßt die drei neuen Mitglieder der Organisation (Chile, Israel und Slowenien) und nimmt zur Kenntnis, dass Estland voraussichtlich Ende 2010 Mitglied wird. Sie beschließt in diesem Zusammenhang, der chilenischen Delegation zur Teilnahme an den Debatten der erweiterten Versammlung sieben Sitze und Stimmen zuzuweisen. Sie begrüßt darüber hinaus die Fortschritte der Russischen Föderation. Darüber hinaus sieht die Erweiterte Versammlung der weiteren Beteiligung Brasiliens, Chinas, Indiens, Indonesiens und Südafrikas an der inhaltlichen Arbeit der OECD im Rahmen des Programms "Erweitertes Engagement", was zu Beitrittsgesprächen sowie zur weiteren Zusammenarbeit zwischen der OECD und Südostasien als vorrangige Region führt, mit Interesse entgegen. Die Erweiterte Versammlung bekräftigt ihre Auffassung, dass die uneingeschränkte Achtung von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit einschließlich des Völkerrechts ein wesentliches Kriterium für die Beurteilung sein sollte, ob ein Bewerberland zum Beitritt aufgefordert werden sollte. Die Erweiterte Versammlung fordert die OECD auf, die Erweiterung fortzusetzen und Länder, die die Kriterien für die Mitgliedschaft erfüllen, zu Beitrittsverhandlungen einzuladen.

Die Weltwirtschaft

3. Die Erweiterte Versammlung begrüßt die Einschätzung der OECD, dass das BIP der OECD-Länder nach einem Rückgang im vergangenen Jahr um insgesamt 3,3 % in diesem Jahr voraussichtlich um 2,7 % steigen wird, was deutlich über der im November 2009 abgegebenen Prognose von 1,9 % liegt. Für das Jahr 2011 geht man von einem stetigen, aber unspektakulären Wachstum von 2,8 % aus, da die Auswirkungen der Konjunkturpakete der Regierungen und des Auffüllens der Lagerbestände in der Wirtschaft nachlassen. Unter den großen OECD-Volkswirtschaften liegen die Vereinigten Staaten mit einem Wachstum von voraussichtlich 3,2 % in diesem und im nächsten Jahr an der Spitze. In ihrem jüngsten wirtschaftlichen Ausblick hat die OECD die derzeitige Lage als "relativ günstig" bezeichnet. Ein starkes Wirtschaftswachstum in den Schwellenländern leistet einen wichtigen Beitrag. Allerdings fällt der Konjunkturaufschwung in den einzelnen OECD-Regionen höchst unterschiedlich aus und ist in der Eurozone am schwächsten und unberechenbarsten.

4. Es ist festzustellen, dass die Erholung der Weltwirtschaft der wichtigste Grund für diesen schnellen Aufschwung ist. Nach einem Rückgang um 11 % im Jahr 2009 (dem ersten jährlichen Rückgang seit 1982) geht man für dieses Jahr von einem Wachstum um 10,6 % und für 2011 von 8,4 % aus, was dem Vorkrisenniveau entspräche. Diese Dynamik wird in überwiegendem Maße von den größeren Volkswirtschaften der Länder, die nicht der OECD angehören, und vor allem von China, Indien und Brasilien vorangetrieben. Dementsprechend beläuft sich das weltweite Produktionswachstum 2010 und 2011 auf etwa 4,5 %. Eine Folge der Krise ist daher, dass das Gewicht der großen Industrieländer in der Weltwirtschaft noch schneller zurückgegangen ist, nachdem ihr Anteil am weltweiten Handelsvolumen um etwa 2 % und an der weltweiten Industrieproduktion um etwa 4,6 % zurückgegangen ist.

5. In diesem Zusammenhang betont die Erweiterte Versammlung die Notwendigkeit eines erfolgreichen Abschlusses der Handelsverhandlungen im Rahmen der Doha-Runde, nicht zuletzt im Geiste der Solidarität mit den am wenigsten entwickelten Ländern. Sie begrüßt die viel versprechenden Ergebnisse der Zusammenarbeit der OECD mit der Welthandelsorganisation bei der Förderung der Unterstützung der Länder mit niedrigem Ein-

[8] Debatte der Versammlung am 6. Oktober 2010 (33. Sitzung) (siehe Dok. 12340, Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Entwicklung, Berichterstatter: Herr Moscoso del Prado Hernández). Der Text wurde von der Versammlung am 6. Oktober 2010 (33. Sitzung) angenommen.

kommen zur Stärkung ihrer Handelskapazitäten, vor allem mithilfe der Initiative für handelsbezogene Entwicklungszusammenarbeit ("Aid for Trade"). Die Erweiterte Versammlung nimmt darüber hinaus die Bedeutung von Investitionen als wichtigsten Motor für Handelsströme und die Schaffung von Arbeitsplätzen zur Kenntnis und fordert die OECD auf, weiterhin eine zentrale Rolle bei der Förderung bewährter Verfahren im Bereich der internationalen Investitionen zu spielen. In diesem Zusammenhang begrüßt sie die Aktualisierung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

6. Die Erweiterte Versammlung ist besorgt darüber, dass die Konjunkturprogramme und Rettungspakte der Regierungen zu einer drastischen Verschlechterung der Lage der öffentlichen Finanzen geführt haben. Die Regierungen müssen sich daher mit den Folgen der außergewöhnlichen Ausgaben für Konjunkturprogramme und die Rettung hoch verschuldeter Institutionen befassen. Mehr als eine Billion Euro wurden 2009 im Rahmen steuerlicher Konjunkturprogramme in die OECD-Ländern gepumpt. Diese Interventionen waren weitgehend erfolgreich, haben aber die Defizite erhöht, wobei einige Staaten eine in Friedenszeiten beispiellose Schuldenlast tragen, während die sozialen Kosten (z.B. das Arbeitslosengeld) gestiegen und die voraussichtlichen Einnahmen drastisch gesunken sind. Länder mit erheblichen Problemen im Haushalt müssen auf dem Weg der Konsolidierung schneller voranschreiten, um die Gefahr einer staatlichen Schuldenkrise abzuwenden. Die Erweiterte Versammlung begrüßt die jüngsten Ankündigungen einiger Länder, ihre Defizite im Jahr 2010 drastisch reduzieren und ihre haushaltspolitischen Rahmenbedingungen und Institutionen stärken zu wollen. Die wichtigste Herausforderung besteht darin, die richtige Balance zwischen einer Politik der Haushaltskonsolidierung und der gleichzeitigen Unterstützung des Konjunkturaufschwungs mithilfe von Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit sowie des Wirtschaftswachstums und der Schaffung von Arbeitsplätzen zu finden.

7. Die Erweiterte Versammlung stellt besorgt fest, dass das Haushaltsdefizit in der Eurozone von 2 % des BIP im Jahr 2008 auf 6,3 % im Jahr 2009 gestiegen ist und angesichts der Tatsache, dass dieser Durchschnitt um mehr als das Doppelte über den Maastricht-Kriterien liegt, eine entschlossene Haushaltskonsolidierung eindeutig vonnöten ist - auch wenn erhebliche Unterschiede unter den einzelnen Mitgliedern zu beobachten sind. Darüber hinaus gibt es auf den Märkten angesichts der fortwährenden Instabilität erhebliche Bedenken hinsichtlich der vermuteten inneren Widersprüche der Währung, und es wird sogar ihre langfristige Tragfähigkeit in Frage gestellt. Die Erweiterte Versammlung schließt sich in vollem Umfang den Schlussfolgerungen der OECD an, denen zufolge diese Bedenken direkt durch die Stärkung der finanziellen Regulierungs- und Kontrollarchitektur und einer strikteren Einhaltung der Regeln in der Eurozone aus dem Weg geräumt werden müssen. Es besteht eindeutig Bedarf an einer stärkeren Kontrolle innenpolitischer Maßnahmen, wobei Fragen der Wettbewerbsfähigkeit zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus sollten die Möglichkeiten der Durchführung externer Rechnungs- und Wirtschaftsprüfungen und der Verhängung effektiverer Sanktionen bei Nichtbeachtung geprüft werden.

8. Die gegenwärtige Wirtschafts- und Finanzkrise und die soziale Krise stellen eine Reihe von Prämissen wie die Deregulierung, den Vorrang der wirtschaftlichen Kriterien in allen Lebensbereichen und die Überbetonung von Gewinn und Wachstum in Frage, die in den letzten Jahrzehnten als Grundlage der Wirtschaftspolitik in den Mitgliedstaaten dienten. Das Vertrauen in das globalisierte marktwirtschaftliche Wirtschaftsmodell des Kapitalismus ist geschwunden. Die Erweiterte Versammlung befürchtet, dass unser Finanzsystem nicht mehr in der Lage ist, die von ihm geforderte Grundaufgabe zu erfüllen, d.h. die produktive Wirtschaft und die grundlegenden Funktionssysteme, von denen wir alle abhängen, zu stärken. Finanzen sollten Mittel und nicht Zweck sein und die wichtigsten Funktionssysteme der Gesellschaft unterstützen, d.h. die Kernwirtschaft der Familie, Nachbarschaft und Gemeinschaft und die Umwelt.

9. Die Erweiterte Versammlung forderte die OECD im vergangenen Jahr nachdrücklich auf, die Rolle ihrer Politik der Vergangenheit in Bezug auf die Anfälligkeit der Geld-, Finanz- und Wirtschaftssysteme für Krisen zu untersuchen. Sie [bittet] die OECD, die Ergebnisse der Parlamentarischen Versammlung innerhalb von zehn Monaten vorzulegen. Diese Untersuchung könnte der OECD wichtige Erfahrungswerte vermitteln, um ihre politische Beratung zukünftig zu verbessern (Entschließung 1684 (2009), Punkt 12). Die Versammlung bedauert die Tatsache, dass kein offizielles Dokument erstellt wurde, und fordert die OECD auf, diese Untersuchung innerhalb von vier Monaten durchzuführen und der Versammlung entsprechend Bericht zu erstatten.

10. Nach Ansicht der Erweiterten Versammlung ist es daher entscheidend, dass die "Strategische Reaktion auf die Krise" der OECD, mit der die Auswirkungen der Krise in verschiedenen Bereichen bekämpft werden sollen, in die Praxis umgesetzt wird (in erster Linie durch Verbesserung der Steuertransparenz, Vereinheitlichung der Regulierungen für den Finanzsektor und Anreize zur Schaffung effektiverer Kontrollmöglichkeiten

und Verbesserung des Risikomanagements und der verantwortungsvollen Unternehmensführung). Die Erweiterte Versammlung hält die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf den Aufbau eines stärkeren, global einheitlicheren Kontroll- und Regulierungsrahmens für den Finanzsektor, der der Realwirtschaft dient, nachhaltige Unternehmen und menschenwürdige Arbeit (nach der Definition der Internationalen Arbeitsorganisation) fördert und die Ersparnisse und Renten der Menschen besser schützt, für besonders wichtig. In diesem Zusammenhang lobt die Erweiterte Versammlung die geleistete multilaterale Arbeit und die von der OECD im Hinblick auf die verschiedenen Aspekte der Sozial- und Beschäftigungspolitik, des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der guten Staatsführung festgelegten Normen. Darüber hinaus fordert die Erweiterte Versammlung die OECD auf, die Studie über die Messung des gesellschaftlichen Fortschritts ("Measuring the Progress of Societies") weiter zu fördern.

11. Die Erweiterte Versammlung stellt mit Besorgnis fest, dass sich neuen OECD-Schätzungen zufolge globale Ungleichgewichte in naher Zukunft voraussichtlich verschärfen werden. Sie fordert daher die Regierungen - einschließlich der Regierungen der Schwellenländer - auf, das Problem der wirtschaftlichen Ungleichgewicht und strukturellen Beschränkungen, das in der Krise deutlich wurde, mithilfe abgestimmter Reformen der nationalen Politik zu bekämpfen und dabei die Größe der jeweiligen Volkswirtschaften zu berücksichtigen. Zum Teil bedeutet dies die allmähliche Abschaffung von Notfallunterstützungsmaßnahmen, aber grundsätzlich beinhaltet dies Maßnahmen zur Korrektur unverhältnismäßig hoher Einsparungen und Investitionen und unverhältnismäßigen Konsums. In den letzten Jahren gab es zwischen den einzelnen Volkswirtschaften in Bezug auf die Spar- und Ausgabenquoten deutliche Unterschiede, da sich einige übermäßig auf den Konsum und andere auf die Produktion konzentrierten. Ein nachhaltiges Wachstumsmodell erfordert darüber hinaus, dass Einsparungen und Investitionen global gerecht verteilt sind und sich nicht im Übermaß auf eine bestimmte Region konzentrieren.

12. Die Erweiterte Versammlung begrüßt die von den Mitgliedstaaten der OECD und den Beitrittsländern verabschiedeten Schlussfolgerungen der Tagung des OECD-Ministerrates vom 27./28. Mai 2010. Diese Schlussfolgerungen sind für jede offene Marktwirtschaft wichtig und stellen die Haushaltskonsolidierung, die Umsetzung von Strukturreformen und ein stärkeres Eintreten für die Grundsätze des Anstands, der Integrität und der Transparenz in den Vordergrund. Diese Maßnahmen und Strategien sind sehr wichtig, um zu gewährleisten, dass der Aufschwung stabil bleibt und in ein ausgewogenes und dauerhaftes Wachstum mündet.

13. Die aktuelle Wirtschaftskrise hat in vielen OECD-Ländern zu Rekordarbeitslosigkeit geführt und lässt befürchten, dass es zu einer wirtschaftlichen Erholung mit geringer Besserung am Arbeitsmarkt kommt. Arbeitslosigkeit und Produktionslücken werden voraussichtlich auf hohem Niveau verharren. Die Erweiterte Versammlung ist der Auffassung, dass mithilfe einer geeigneten Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik viel für einen Konjunkturaufschwung mit deutlicher Besserung am Arbeitsmarkt getan werden kann. Da die Länder der Herausforderung der Haushaltskonsolidierung gegenüberstehen, ist es nach Ansicht der Erweiterten Versammlung besonders wichtig, Haushaltsmittel für kosteneffiziente Arbeitsmarktprogramme bereitzustellen, die die am stärksten von Arbeitslosigkeit und dem Verlust der Bindung an den Arbeitsmarkt bedrohten Arbeitnehmer unterstützen.

14. Die Erweiterte Versammlung ist überzeugt, dass Reformen auf dem Arbeitsmarkt umgesetzt werden müssen, um die potenzielle Produktionsmenge zu erhöhen, Innovationen zu unterstützen und eine hohe Sockelarbeitslosigkeit zu vermeiden. Sie begrüßt die Neubewertung der Arbeitsplatzstrategie der OECD, die einen umfassenden Rahmen für die Unterstützung einer größeren Anpassungsfähigkeit des Arbeitsmarktes bietet. Darüber hinaus begrüßt sie, dass die OECD die *Green Growth Strategy* ("Strategie für umweltverträgliches Wachstum") in den Vordergrund stellt, und fordert die Organisation auf, im Rahmen der weltweiten Bemühungen um die Förderung des umweltverträglichen Wachstums und der sozialen Nachhaltigkeit weiterhin eine wichtige Rolle zu spielen. Gleichzeitig fordert die Erweiterte Versammlung die OECD auf, sich noch eingehender mit der drängenden Frage der Jugendarbeitslosigkeit zu befassen, da politische Maßnahmen vonnöten sind, die jungen Menschen dabei helfen, sich auf dem Arbeitsmarkt zu etablieren - dies beinhaltet auch die Verbesserung ihrer beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse, um ihre Karrierechancen zu erhöhen.

15. Nach dem Ende der weltweiten Krise begrüßt die Erweiterte Versammlung den Ansatz der OECD, die verantwortungsvolle Unternehmensführung als ein Feld zu bezeichnen, das von entscheidender Bedeutung für das Sammeln wertvoller Erfahrungen und die Ausweitung bestmöglicher Verfahren ist. Sie begrüßt die Schlussfolgerungen des Lenkungsausschusses der OECD für verantwortungsvolle Unternehmensführung, der festgestellt hat, dass Schwächen und Fehler im Bereich der verantwortungsvollen Unternehmensführung eine wichtige Rolle bei der Entwicklung der Krise gespielt haben, insbesondere im Hinblick auf Vergütung, Risikomanage-

ment, die Arbeitsweise in Vorständen und die Wahrnehmung der Rechte der Anteilseigner. In diesem Zusammenhang bekräftigt die Erweiterte Versammlung ihre Unterstützung für die *OECD Principles of Corporate Governance* ("Grundsätze der OECD für verantwortungsvolle Unternehmensführung"), die eine gute Basis für die Beseitigung von Fehlern bieten, und hofft, dass diese vorrangig umgesetzt werden.

16. Die Erweiterte Versammlung begrüßt die gemeinsamen Bemühungen der OECD und des Europarates, die zur Erstellung des Entwurfs des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuerfragen (SEV Nr. 208), das am 27. Mai 2010 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, geführt haben. Das Protokoll spiegelt die technologischen Entwicklungen in der Informationsweitergabe wider und gleicht das Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuerfragen (SEV Nr. 127) an den "internationalen Standard für den Informationsaustausch zu Steuerzwecken" an - das wichtigste Gesetzeswerk seiner Art, das von der OECD initiiert wurde. Dieses Gesetzeswerk soll den Kampf gegen Steuerflucht und Steuerhinterziehung fördern und den Ländern zur Verfügung gestellt werden, die weder der OECD noch dem Europarat angehören. Die durch das Protokoll eingeführten Änderungen zum Übereinkommen wurden so gestaltet, dass sie insbesondere den Zugang zu und Austausch von Bankinformationen ermöglichen, um Steuerstraftaten und andere Formen der Nichteinhaltung (andere zivilrechtliche Steuerangelegenheiten wie missbräuchliche Verrechnungspraktiken und aggressive Steuergestaltung) zu bekämpfen. Die Erweiterte Versammlung ist überzeugt, dass die Pionierarbeit des Übereinkommens - gestärkt durch das Protokoll - nunmehr eine neue Dimension erreicht und ein Grundpfeiler der internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen sein wird.

Sozial- und Gesundheitspolitik

17. Die Erweiterte Versammlung lobt die Arbeit der OECD, die eine bürgernahe, gerechte und effektive Arbeitsmarktpolitik vorgeschlagen hat, die auf die aktuelle Beschäftigungskrise und darüber hinaus reagieren kann. Sie ermutigt die OECD, ihre Mitglieder aufzufordern, sich verstärkt um die Schaffung von Arbeitsplätzen zu bemühen und weiterhin eine effektive Unterstützung für die bedürftigsten Menschen zu leisten, vor allem junge Menschen und Langzeitarbeitslose. Sie ist indessen weiterhin besonders besorgt über die Situation älterer Arbeitnehmer, die sich einer drastischen Zunahme der Langzeitarbeitslosigkeit gegenübersehen und voraussichtlich sehr unter den Rentenreformen leiden werden. Die Erweiterte Versammlung fordert daher die Regierungen der OECD-Ländern nachdrücklich auf, ihre politischen Maßnahmen zur Schaffung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Arbeit und Rente und Förderung eines längeren aktiven Lebens zu verstärken und dafür zu sorgen, dass die Renten ausreichen, um älteren Frauen und Männern ein Leben in Würde zu ermöglichen, und dass die Renten in wirtschaftlich schwierigen Zeiten sicher sind.

18. Die Erweiterte Versammlung stellt darüber hinaus fest, dass die wachsenden Ausgaben im Gesundheitswesen Druck auf die Staatshaushalte ausüben und warnt vor dem Risiko wahlloser Ausgabenkürzungen im öffentlichen Gesundheitssystem, da dies den gleichberechtigten Zugang zur Gesundheit in den OECD-Ländern gefährden könnte. Sie fordert daher die OECD-Länder auf, vor dem Hintergrund der Bedeutung der demokratischen Rechenschaftspflicht und Transparenz bei Entscheidungen im öffentlichen Gesundheitswesen dem Thema des verantwortungsbewussten staatlichen Handelns im Gesundheitssektor Vorrang zu geben und anzuerkennen, dass der Gesundheitsschutz als Menschenrecht eine unabdingbare Voraussetzung für gesellschaftlichen Zusammenhalt und wirtschaftliche Stabilität darstellt. Gleichberechtigter Zugang zum Gesundheitswesen und zu medizinischer Behandlung sollte für alle Menschen in den OECD-Ländern ohne Diskriminierung beispielsweise aufgrund des Einwandererstatus oder der finanziellen Verhältnisse gewährleistet sein.

Umwelt und Landwirtschaft

19. Die Erweiterte Versammlung begrüßt die Arbeit der OECD im Umweltbereich und nimmt mit Befriedigung das wachsende Bewusstsein darüber zur Kenntnis, dass die Überwindung der Wirtschaftskrise von der Entwicklung neuer ökologisch verträglicher Wachstumsquellen abhängt.

20. In diesem Zusammenhang begrüßt sie die Einführung der *Green Growth Strategy*, die die Hindernisse genau beschreibt, die überwunden werden müssen, um ein starkes und ökologisch tragfähiges Wirtschaftswachstum zu fördern, und gleichzeitig der Politik praktische Instrumente für den Übergang zu einer grüneren Wirtschaft an die Hand gibt.

21. Die Erweiterte Versammlung betont die Notwendigkeit der raschen Verabschiedung sichtbarer Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die Reform umweltschädlicher Subventionen (z.B. für fossile Brennstoffe), die Beseitigung von Handelshemmnissen bei Umweltgütern und -dienstleistungen, die Unterstützung von Innovationen (im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip, das auf alle neuen Technologien angewandt wird, deren

Auswirkungen auf die Umwelt noch nicht mit Gewissheit festgestellt werden können), die Verbreitung sauberer Technologien und die Harmonisierung von Handlungsinstrumenten auf internationaler Ebene.

22. Sie schlägt vor, neue Instrumente für die Bemessung des Wohlergehens zu entwickeln, deren Schwerpunkt nicht mehr allein auf dem materiellen Wohlergehen liegt, sondern die auch die Qualität der Umwelt und die Lebensqualität berücksichtigen. In diesem Zusammenhang verweist sie auf Empfehlung 1885 (2009) über den Entwurf eines Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention betreffend das Recht auf eine gesunde Umwelt und empfiehlt dem Ministerkomitee, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um dafür zu sorgen, dass dieses Instrument schnellstmöglich erarbeitet wird.

23. Gleichzeitig hebt die Erweiterte Versammlung die Notwendigkeit des Abschlusses einer internationalen Vereinbarung über Treibhausgasemissionen hervor, die möglichst viele Länder verpflichtet, eine deutliche Verringerung der Emissionen herbeizuführen.

Migration und Bevölkerung

24. Die Erweiterte Versammlung bringt ihre Sorge über die Auswirkungen der jüngsten Wirtschaftskrise auf internationale Migrationsströme und die Beschäftigungssituation von Migranten in den meisten OECD-Ländern zum Ausdruck. Sie begrüßt die laufenden Bemühungen der OECD, die Regierungen bei der Suche nach geeigneten Gegenmaßnahmen und der Anpassung an die angespannte Arbeitsmarktsituation zu unterstützen. In diesem Zusammenhang begrüßt sie insbesondere die kürzlich erfolgte Veröffentlichung des *International Migration Outlook 2010*.

25. Die Erweiterte Versammlung erkennt an, dass der Rückgang der Arbeitsmigration weitgehend auf eine geringere Nachfrage zurückzuführen ist, ist aber weiterhin besorgt über die Verschärfung der administrativen Mechanismen für die Zuwanderung in verschiedenen OECD-Ländern. Sie erneuert ihre Aufforderung an die Regierungen der Mitgliedstaaten, legale Einwanderungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Migranten aufrechtzuerhalten und den angemessenen und wirksamen Schutz der Rechte von Migranten sowie für die Gleichbehandlung gegenüber einheimischen Arbeitsuchenden auf dem Arbeitsmarkt zu garantieren. Die Erweiterte Versammlung fordert darüber hinaus die Regierungen auf, Maßnahmen zu treffen, die den Fachkräftemangel, der im Rahmen des Konjunkturaufschwungs deutlicher zu Tage treten wird, feststellen und beheben.

26. Darüber hinaus fordert die Erweiterte Versammlung in Anbetracht des strukturellen Bedarfs an Arbeitnehmern auf der einen Seite und der steigenden Zahl illegaler Einwanderer in den OECD-Ländern auf der anderen Seite die OECD auf, eine Studie über die Möglichkeiten der Klärung des Status derjenigen illegalen Einwanderer, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können oder werden, und ihre Integration in den legalen Arbeitsmarkt durchzuführen.

Bildung und Wissenschaft

27. Die Erweiterte Parlamentarische Versammlung begrüßt die Entwicklung eines von der OECD entwickelten neuen Leistungsbewertungsinstruments für Studierende (*Assessment of Higher Education Learning Outcomes*, AHELO), das die Hochschulen bei der Bewertung und Verbesserung der Lehre unterstützen, den Studierenden die Auswahl der am besten geeigneten Bildungseinrichtung erleichtern und der Politik dabei helfen soll, dafür zu sorgen, dass die erheblichen Ausgaben für die Hochschulbildung sinnvoll eingesetzt werden. Darüber hinaus können Arbeitgeber mithilfe dieses Instruments feststellen, ob die Fertigkeiten und Fähigkeiten der Absolventen, die auf den Arbeitsmarkt kommen, ihren Bedürfnissen entsprechen.

28. Die Erweiterte Parlamentarische Versammlung weist die Mitgliedstaaten auf die Notwendigkeit gezielterer Haushaltsaufwendungen für bildungspolitische Maßnahmen hin, wobei die Erkenntnis der OECD zu berücksichtigen ist, dass die Qualität von Bildung und Ausbildung wichtiger ist als die Dauer von Bildungsprogrammen und die Lern- und Lehrumgebung verbessert werden muss, um Bildung effizient zu gestalten und die Resultate zu optimieren. Das Zentrum für effektive Lernumgebungen (*Centre for Effective Learning Environments*, CELE) der OECD fördert den Austausch und die Analyse von politischen Maßnahmen, wissenschaftlichen Untersuchungen und Erfahrungen in allen Angelegenheiten, die mit dem Bau von Bildungseinrichtungen in Zusammenhang stehen, um die Qualität und Eignung von Schul- und Hochschulgebäuden zu verbessern, dafür zu sorgen, dass die für die Planung, den Bau, den Betrieb und die Wartung von Schul- und Hochschulgebäuden vorgesehenen Ressourcen möglichst sinnvoll eingesetzt werden, und frühzeitig auf die Auswirkungen des Baus von Bildungseinrichtungen auf Trends im Bildungswesen und in der Gesellschaft allgemein hinzuweisen.

29. Im Hinblick auf die Optimierung von Ressourcen nimmt die Erweiterte Parlamentarische Versammlung erneut die Warnung der OECD zur Kenntnis, dass eine neue Form der "digitalen Kluft" in Bezug auf Informations- und Kommunikationstechnologie entstanden ist, die Studierenden mit wirtschaftlichem, kulturellem und sozialem Kapital, das ihnen die Aneignung der richtigen Kompetenzen und Fertigkeiten ermöglicht, sodass sie von der Computernutzung profitieren, von denjenigen trennt, die davon nicht profitieren können. Studien zeigen, dass der Staat zwar in Computeranlagen für Schulen investiert, die Nutzung dieser Anlagen durch Lehrende und Studierende aber nicht den Erwartungen entspricht. Es sind globale Indikatoren für die Bewertung der Frage vonnöten, wie die so genannten "Kompetenzen des 21. Jahrhunderts" in die Schulbildung integriert werden können, um die Lehrprozesse und individuelle Bildungsprogramme zu verbessern und die Schülerinnen und Schüler auf das Erwachsenenleben vorzubereiten, indem man ihnen die Fertigkeiten vermittelt, die in einer Gesellschaft erforderlich sind, in der technologiebezogene Kompetenzen immer unverzichtbarer werden.

30. Die Erweiterte Parlamentarische Versammlung ist besorgt, dass die Zahlen für die OECD-Mitgliedstaaten belegen, dass Studierende mit Migrationshintergrund häufig eingeschränkten Zugang zu einer qualitativ hochwertigen Bildung haben, die Schulen eher verlassen und weniger häufig die Hochschulreife erlangen als ihre einheimischen Altersgenossen. Sie fordert die Mitgliedstaaten des Europarates auf, sich verstärkt dafür einzusetzen, dass Migranten der ersten und zweiten Generation frühzeitigen und gleichberechtigten Zugang zu Bildung und geeigneter Unterstützung für die Integration in die nationalen Systeme haben und Bildungsstrukturen so gestaltet werden, dass sie für Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund geeignet sind.

Entschließung 1759 (2010)[9]

Die Aktivitäten der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) im Jahr 2009: Förderung der wirtschaftlichen Integration in Europa

1. Im Jahr 2009 war die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise in ganz Europa in vollem Gang und sorgte in den meisten Mitgliedstaaten des Europarates in Mittel-, Ost- und Südosteuropa für einen außergewöhnlich heftigen Konjunkturabschwung. Die Tragfähigkeit der wirtschaftlichen Grundlagen, der soziale Frieden, die Staatsführung und die staatlichen Institutionen sowie die Richtung der Strukturreformen wurden auf eine harte Probe gestellt. Rechtzeitige und konzertierte Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene waren für die Mobilisierung von Ressourcen zur Stabilisierung der makroökonomischen Situation und die Wahrung des Vertrauens aller Beteiligten in Entwicklungschancen entscheidend.

2. Die parlamentarische Kontrolle der Priorisierung der Ausgaben von Staaten und internationalen Institutionen, z.B. der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE), ist im Hinblick auf die Gewährleistung der gerechten Zuteilung und guten Nutzung von Ressourcen besonders wichtig. Die Parlamentarische Versammlung weiß die Gelegenheit zu schätzen, auf der Grundlage der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und der EBWE ihre Auffassungen über die Maßnahmen der EBWE vor dem Hintergrund der andauernden Wirtschaftskrise darlegen zu können.

3. Gemäß ihrer Aufgabe hat die EBWE aktiv auf den Bedarf der Region an Finanzressourcen zur Abmilderung der Folgen der Krise reagiert. Die Bank hat im Jahr 2009 Investitionen in bisher nie dagewesenem Umfang getätigt, und diese Investitionen kamen den am schlimmsten von der Krise betroffenen Ländern zugute: Zwei Drittel der Operationen fielen unter die Kategorie "Anti-Krisen-Maßnahmen" und wurden in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Finanzinstitutionen und den Regierungen der Region durchgeführt. Dank des gemeinsamen Ansatzes bei der Lösung der Finanzprobleme konnten die Länder der Region ihre makroökonomische Stabilität und das wirtschaftliche Wachstumspotenzial bewahren. Die großen Probleme, die durch die Krise ans Tageslicht getreten sind, harren gleichwohl nach wie vor geeigneter Lösungen. Die Aufgabe und Herausforderung für die internationale Gemeinschaft lautet, das derzeitige Wirtschaftsmodell zu rehabilitieren, die Nachhaltigkeit des Finanzsystems zu verbessern und für mehr Arbeitsplätze zu sorgen.

[9] *Debatte der Versammlung* am 6. Oktober 2010 (33. Sitzung) (siehe Dok. 12349, Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Entwicklung, Berichterstatterin: Frau Naghdalyan). Der Text wurde von der Versammlung am 6. Oktober 2010 (33. Sitzung) angenommen.

4. Die Versammlung begrüßt die deutliche Steigerung des Operationsvolumens der EBWE im Laufe des Jahres 2009, wobei die Verbindlichkeiten von 5,1 Milliarden Euro im Jahr 2008 auf 7,9 Milliarden Euro im Jahr 2009 stiegen und die Auszahlungen das Rekordniveau von 5,5 Milliarden Euro erreichten, obwohl die Eigenkonten der Bank 2008 einen Nettoverlust von 602 Millionen Euro und 2009 einen Verlust von 746 Millionen Euro aufwiesen. Sie stellt fest, dass diese Verluste - die ersten seit den Auswirkungen der Russland-Krise von 1998 - aufgrund des Rückgangs der Wertpapiergeschäfte der Bank und höherer Rücklagen im Falle einer ungünstigen Entwicklung bei den Krediten im Wesentlichen unabwendbar waren. Die Versammlung ist sich bewusst, dass sich die Nachfrage nach Finanzierungen durch die EBWE auch im Zeitraum von 2010 bis 2015 voraussichtlich auf ähnlich hohem Niveau bewegen wird, und unterstützt uneingeschränkt die Entscheidung, eine entsprechende vorübergehende Erhöhung des Eigenkapitals der Bank um 50 % von 20 Millionen Euro auf 30 Millionen Euro zu genehmigen.

5. In diesem Zusammenhang unterstreicht die Versammlung die wichtige Katalysatorfunktion der EBWE-Kredite für die Durchführung von Investitionsprojekten durch Kofinanzierungen. Die Bank hat dadurch Mittel mobilisiert, die ihre eigenen Mittel um das Siebenfache übersteigen, und hat gemeinsam mit ihren Partnern einen wichtigen Multiplikatoreffekt in ihren Operationen erzielt. Dieser Effekt ist auch für die Verbreitung ethischer Standards in den Unternehmen und der Idee der sozialen Verantwortung der Unternehmen von hoher Bedeutung.

6. Die Versammlung begrüßt den Beitrag der EBWE zur Gründung der Wiener Initiative (offizieller Titel: Europäische Bankenkoordinierungsinitiative), die nicht nur in einem kritischen Moment das Vertrauen von Investoren in den Bankensektor in Mittel-, Ost- und Südosteuropa gestärkt, sondern auch zur Vermeidung einer systemischen Bankenkrise in einigen Teilen der Region beigetragen hat. Anfang 2009 brachte die EBWE gemeinsam mit dem Internationalen Währungsfonds und der Europäischen Union ausländische Banken, ihre Niederlassungen, Regierungen und Regulierer an einen Tisch, um das multilaterale Engagement für die Region zu bekräftigen und einen Aktionsplan mit einer soliden finanziellen Unterstützung auszuarbeiten.

7. In den osteuropäischen Volkswirtschaften ging das BIP 2009 insgesamt um 6,1 % zurück - dies war der größte Rückgang aller Schwellenregionen, wobei die Spannbreite von einem Rückgang von 18 % in Lettland und 8,7 % in Russland bis zu einem leichten Wachstum in Polen (1,6 %) und Albanien (2,2 %) reichte. Die Ausbreitung der Krise in den Nehmerländern der EBWE hängt mit fortbestehenden globalen Ungleichgewichten, mangelhaften internationalen Regulierungsrahmen für Finanzmärkte und institutionellem Versagen im Hinblick auf die korrekte Bewertung komplexer Finanzprodukte zusammen. Allerdings wiesen die am schlimmsten betroffenen Länder in der Region systembedingte strukturelle Schwächen auf, z.B. die große Abhängigkeit von ausländischem Kapital, das schnelle Wachstum des privatwirtschaftlichen Sektors und überschuldete Haushalte, die Immobilien- und Baublasen und einen Verbraucherboom, Haushaltsdefizite, fehlende Regulierungen und in manchen Fällen eine übergroße Abhängigkeit von Auslandsüberweisungen und der Nachfrage aus dem Ausland mit sich brachten.

8. Die Versammlung ist besorgt, dass die sich verschlechternde makroökonomische Situation und die Umsetzung von Anti-Krisen-Maßnahmen bzw. Stabilisierungsmaßnahmen in allen Ländern, in denen die EBWE tätig ist, dazu geführt haben, dass sich die Lebensbedingungen verschlechtert haben oder erzielte Verbesserungen zunichte gemacht wurden. Die Einkommen der Haushalte gingen zurück, und angesichts von Lohnkürzungen, zunehmender Arbeitslosigkeit und Kürzungen bei Sozialleistungen stieg die Armut an. Es ist beruhigend, dass die Bevölkerung bisher sehr moderat auf die Situation reagiert hat und die innenpolitische Stabilität in der gesamten Region nicht wesentlich beeinträchtigt wurde. Darüber hinaus waren die Nehmerländer der EBWE von den jüngsten Turbulenzen in der Eurozone nicht betroffen und erleben mit einer durchschnittlichen Wachstumsprognose von 3,7 % für 2010 nach wie vor eine stetige, wenngleich noch instabile wirtschaftliche Erholung.

9. Darüber hinaus hat sich in keinem Land die Regierung gegen Reformen gestellt, wenngleich sich der strukturelle Reformprozess im Jahr 2009 verlangsamte, da sich die Regierungen auf die unmittelbar von der Krise verursachten Probleme konzentrierten. Dies deutet auf einen wachsenden politischen Konsens hinsichtlich des Endziels und der Notwendigkeit wirtschaftlicher und sozialer Reformen hin, die für dauerhaften Wohlstand und die Sicherung langfristiger Vorteile im Kontext der Globalisierung sorgen sollen. Der politische Dialog und die Zusammenarbeit mit internationalen Entwicklungsinstitutionen, z.B. der EBWE, stellen nach wie vor ein wertvolles Instrument zur Wahl geeigneter nationaler reformorientierter Optionen und Lösungen für diese Länder dar.

10. Die Versammlung stellt fest, dass die Zahl der 2009 unterstützten Projekte ungeachtet des starken Anstiegs des Finanzierungsvolumens der EBWE im Vergleich mit dem Vorjahr mit 311 gegenüber 302 Projekten nur leicht gestiegen ist. Dies liegt an der massiven Unterstützung für große Bankenkonzerne und Unternehmen und die begrüßenswerte stärkere Konzentration auf die Realwirtschaft, insbesondere in Form eines größeren Engagements im Hinblick auf den Abbau von Handelsbeschränkungen und Energie- und Infrastrukturprojekte (dies schließt die Beteiligung an wichtigen staatlichen Unternehmen ein) sowie Kleinstunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen, die über ein großes Potenzial zur Schaffung von Arbeitsplätzen verfügen. Die Versammlung befürchtet, dass das Engagement beim letztgenannten Punkt noch nicht ausreicht; daher sollte es weiter ausgebaut werden.

11. Die Versammlung begrüßt den Beginn der EBWE-Projekte in dem zuletzt hinzugekommenen Operationsland - der Türkei - und das erneute Engagement gegenüber den Ländern Mitteleuropas und den baltischen Staaten vor dem Hintergrund ihrer sich entwickelnden Bedürfnisse und des sich wandelnden Umfelds. Sie ist der Auffassung, dass die EBWE für die Förderung der weiteren wirtschaftlichen Integration in Europa sehr gut geeignet ist, nicht zuletzt mithilfe der Unterstützung von Projekten in prioritären Bereichen (z.B. Energiesicherheit und -effizienz, gute Umweltpolitik und Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen) für Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, die Republik Moldau und die Ukraine im Rahmen der Östlichen Partnerschaft der Europäischen Union und im erweiterten Sinne im Rahmen der Nachbarschaftsinvestitionsfazilität der Europäischen Union.

12. Die Versammlung fordert die EBWE auf,

12.1. ihren Verbund mit Partnerinstitutionen zu nutzen, um eine Debatte über makroökonomische politische Rezepte und die langfristigen Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise im Hinblick auf eine gute Staatsführung einschließlich effektiverer Regulierung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Kreditvergabe und weiteren institutionellen Entwicklung im öffentlichen und privatwirtschaftlichen Sektor anzuregen;

12.2. ihre Operationsländer bei der Reform des Rentensystems zu unterstützen, vor allem im Hinblick auf den Aufbau und die Gestaltung privater Rentenversicherungssysteme und -fonds, und sich am institutionellen Reformprozess zu beteiligen;

12.3. ihre Kontakte zur Entwicklungsbank des Europarates auszubauen, um mögliche gemeinsame Aktivitäten festzulegen;

12.4. das höhere Kreditvolumen, das der Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung in ihren Operationsländern dient, beizubehalten und enger mit den regionalen Entwicklungsinstitutionen zusammenzuarbeiten;

12.5. gemeinsam mit anderen internationalen Finanzinstitutionen Investitionen in Unternehmen zu fördern, die gut geführt werden, sich aber in vorübergehenden finanziellen Schwierigkeiten befinden, und diesen Unternehmen bei der Umstrukturierung ihrer Schuldtitel und Durchführung struktureller Anpassungsmaßnahmen mithilfe technischer Unterstützungsprogramme zu helfen;

12.6. die Kontrolle der indirekten Kredite zu verstärken, insbesondere der geltenden Finanzierungsbedingungen und der Risikoprämien, die die Vermittler den Kreditnehmern berechnen;

12.7. zur Harmonisierung der Kreditvergabestandards beizutragen, insbesondere um die verwaltungstechnischen Hürden im Kreditvergabeprozess abzubauen;

12.8. im Rahmen ihrer Initiative für nachhaltige Energie das Investitionsprogramm auf neue Sektoren auszuweiten, z.B. Gebäude, Verkehr und erneuerbare Energien, und die Auswahl der Instrumente für die Kanalisierung dieser Investitionen zu erweitern;

12.9. die Kreditvergabe an die frühen Reformländer und die Beitrittskandidaten der Europäischen Union in Südosteuropa auf der Grundlage der Analyse ihres mittelfristigen Bedarfs und unter Berücksichtigung der Folgen der Krise zu erhöhen und die Beratung zu reduzieren und gleichzeitig konkretere Unterstützungsleistungen für Unternehmen auszubauen;

12.10. weiterhin vorrangig Projekte in den Bereichen Energiesicherheit und Energieeffizienz, gute Umweltpolitik und Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen zu finanzieren;

12.11. die Unterstützung für die Entwicklung der Kapitalmärkte vor Ort und die Kreditvergabe in der einheimischen Währung der Nehmerstaaten auszubauen, um die Abhängigkeit dieser Länder von Krediten in ausländischer Währung und externer Finanzierung zu verringern;

12.12. die Entwicklung von Risikokontrollmechanismen für die Kreditvergabe in der einheimischen Währung zu unterstützen, um die Abhängigkeit von Krediten, die in hohem Maße durch Hedgefonds fremdfinanziert werden, zu reduzieren;

12.13. den Zugang von Unternehmerinnen zu Finanz- und Wirtschaftsberatungsleistungen, vor allem durch Mikrofinanzinstitute, weiterhin zu fördern.

13. Die Versammlung weist zudem die Mitgliedstaaten des Europarates auf die allgemeinen politischen Schlussfolgerungen hin, die aus der Krise gezogen wurden. Sie ist überzeugt, dass die Finanzinstitutionen einen wichtigen Bestandteil der Marktwirtschaft bilden und in erster Linie den Bedürfnissen der produzierenden Wirtschaft gerecht werden sollten. Dies erfordert die Stärkung des ordnungspolitischen Rahmens und der Kontrollmechanismen, um verantwortungsvolle Kredit- und Investitionspraktiken, eine angemessene Kapitalisierungs- und Einlagenversicherung und einen rechtzeitig geltenden und effektiven Regulierungsrahmen zu gewährleisten.

14. Die Versammlung fordert die Regierungen und Parlamente der Mitgliedstaaten des Europarates auf, eine solide makroökonomische Politik zu verfolgen, die den zyklischen Charakter der wirtschaftlichen Entwicklung besser berücksichtigt, die Steuerehrlichkeit, Steuerdisziplin und Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung stärkt, zu Verbesserungen im Geschäftsklima anregt, eine höhere Produktivität fördert und zukünftigen Verpflichtungen gegenüber einer alternden Bevölkerung im Gesundheits- und Rentensystem angemessen Rechnung trägt. Die Versammlung fordert daher diese Institutionen auf, die neue Wachstumsagenda der EBWE, die den Ländern bei der Beseitigung besonderer wirtschaftlicher Schwachpunkte und Ungleichgewichte, Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und Herbeiführung eines nachhaltigen grünen Wachstums helfen soll, in geeigneter Weise zu unterstützen.

Entschließung 1760 (2010)[10]

Der verstärkte Diskurs der jüngsten Zeit über die nationale Sicherheit in Europa: der Fall der Roma

1. Die Parlamentarische Versammlung ist empört, dass sich Politiker in verschiedenen Mitgliedstaaten des Europarates nur wenige Wochen nach Verabschiedung der Entschließung 1740 (2010) "Die Lage der Roma in Europa und die diesbezüglichen Aktivitäten des Europarates", in der die Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, die Lage der Roma zu verbessern und für die vollständige Achtung ihrer Grundrechte zu sorgen, erneut negativ über Roma geäußert und sie in Verbindung mit Kriminalität und Drogenhandel gebracht haben. Dies hat zu einer Verschärfung der Sicherheitspolitik und der direkt gegen die Roma gerichteten Maßnahmen geführt, z.B. den Abriss von Roma-Siedlungen und die umfassende Abschiebung von Roma-Migranten in ihre Herkunftsländer.

2. Die Versammlung schließt sich den anlässlich dieser Geschehnisse von Seiten ihres Präsidenten, des Menschenrechtskommissars des Europarates und der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (EKRI), der Vereinten Nationen, der Europäischen Union und weiterer internationaler Organisationen sowie von Menschenrechtsaktivisten und der Medien geäußerten Bedenken an. Sie nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass die Europäische Kommission zurzeit die Einhaltung des EU-Rechts von Seiten einiger Mitgliedstaaten der Europäischen Union prüft.

3. Die Versammlung ist ihrerseits vor allem darüber beunruhigt, dass die öffentliche Sicherheit in politischen Debatten einen immer größeren Stellenwert erhält, vor allem infolge der Wirtschaftskrise, der steigenden Arbeitslosigkeit und der gestiegenen Kriminalitätsrate, und der sicherheitspolitische Diskurs ist zunehmend von diskriminierenden Äußerungen geprägt, die dazu führen, dass im Zusammenhang mit bestimmten ethnischen Gruppen - auch Migranten - Unsicherheit entsteht und diese dabei als Sündenböcke dienen, wie unlängst im Fall der Roma geschehen.

---

[10] *Debatte der Versammlung* am 7. Oktober 2010 (34. Sitzung) (siehe Dok. 12386, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatterin: Frau Brasseur; Dok. 12390, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Năstase; und Dok. 12392, Stellungnahme des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlinge und Bevölkerung, Berichterstatter: Herr Greenway). Der Text wurde von der Versammlung am 7. Oktober 2010 (34. Sitzung) angenommen.

4. Die Versammlung stellt fest, dass europäische Länder, die bessere Lebensbedingungen bieten und über großzügigere soziale Sicherungssysteme verfügen, Migranten aus Ländern anlocken, die sich in einer schlechteren Lage befinden, was bisweilen Druck auf die sozialen Einrichtungen der betreffenden Staaten ausübt.

5. Die Versammlung stellt fest, dass eine Gemeinschaft natürlich nicht pauschal negativ darge-stellt werden sollte und man ihr vielmehr helfen sollte, es aber auch keinen Sinn hat, die Probleme zu leugnen, da dies Extremisten in die Hände spielen würde. Man sollte sich daher mit den eigentlichen Ursachen der Marginalisierung der Roma befassen.

6. Die Versammlung stellt fest, dass die Finanzmittel der Europäischen Union nicht so sinnvoll eingesetzt werden, wie es möglich wäre, und dass diese effektiver zur Unterstützung der Roma oder, falls sich dies als unmöglich erweist, anderweitig in den Gastländern genutzt werden sollten.

7. Während die etablierten Parteien seit langer Zeit die Gefahren für die öffentliche Ordnung und persönliche Sicherheit nicht erkennen oder bekämpfen, haben extremistische populistische Parteien versucht, die Sicherheitsbedenken der Gesellschaft zu ihrem Vorteil zu nutzen, indem sie einfach Einwanderung mit Kriminalität und Unsicherheit gleichgesetzt haben.

8. Die Versammlung ist besonders besorgt über zwei parallele Tendenzen, die in Europa zum Vorschein kommen: Auf der einen Seite werden immer mehr rechtsextremistische Parteien in nationale Parlamente gewählt, und auf der anderen Seite bedienen sich die etablierten Parteien der radikalen, fremdenfeindlichen und diskriminierenden Sprache der extremistischen Parteien, um zu verhindern, dass ihre Wähler sich rechtsradikalen Parteien zuwenden, und um die Unterstützung der Bevölkerung zurückzugewinnen.

9. Die Versammlung erkennt an, dass sich die Behörden in vielen Mitgliedstaaten des Europarates angesichts steigender Kriminalität verpflichtet fühlen, ihre Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Ordnung und der persönlichen Sicherheit für alle Menschen, die in dem jeweiligen Land leben, zu verstärken, hebt aber hervor, dass im politischen Diskurs deutlich zwischen einzelnen Personen, die Straftaten begehen, und ganzen Gruppen von Menschen -wie die Roma oder andere Minderheiten- oder Migrantengruppen zu unterscheiden ist.

10. Die Versammlung verurteilt entschieden den Gebrauch einer Sprache, die Roma oder andere Minderheiten- oder Migrantengruppen stigmatisiert, als rassistisch und fremdenfeindlich und für eine Demokratie inakzeptabel. Die Versammlung misst der freien Meinungsäußerung, unter anderem in politischen Debatten über Einwanderung, höchste Bedeutung bei. Gleichwohl sind alle Formen der rassischen oder ethnischen Diskriminierung inakzeptabel. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (im Folgenden als "Gerichtshof" bezeichnet) hat darauf hingewiesen, dass die freie Meinungsäußerung im Falle von Aussagen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Gefühl der Ablehnung und Feindseligkeit gegenüber einer bestimmten Gemeinschaft hervorrufen, im Einklang mit Artikel 10, Absatz 2, der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) rechtmäßig eingeschränkt werden kann.

11. Die Politiker haben eine besondere Verantwortung im Hinblick auf die Bekämpfung der negativen Stereotypisierung bzw. Stigmatisierung aller Minderheiten- oder Migrantengruppen im politischen Diskurs. Sie sollten sich für Nichtdiskriminierung, Toleranz und Respekt gegenüber Menschen mit anderem Hintergrund einsetzen.

12. Die Versammlung bekräftigt daher die für politische Äußerungen geltenden Normen und politischen Leitlinien des Europarates, die sich unter anderem in der Rechtsprechung des Gerichtshofs, der Empfehlung Nr. R(97) 20 des Ministerkomitees über so genannte "Hassreden", den allgemeinen politischen Empfehlungen der EKRI und deren Erklärung von 2005 über die Nutzung rassistischer, antisemitischer und fremdenfeindlicher Elemente im politischen Diskurs, den Empfehlungen des Menschenrechtskommissars sowie den entsprechenden Dokumenten der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) und ihrer eigenen Entschließung 1345 (2003) "Rassistische, fremdenfeindliche und intolerante Äußerungen in der Politik" und Entschließung 1754 (2010) "Die Bekämpfung des Extremismus: Erfolge, Defizite und Misserfolge" wiederfinden. Die Versammlung fordert daher

12.1. die Mitgliedstaaten des Europarates auf,

12.1.1. sofern noch nicht geschehen, die Rechtsinstrumente und Normen, Leitlinien und Maßnahmen in Bezug auf das Verbot und die Verhütung von Hassreden und Diskriminierung einschließlich des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten (SEV Nr. 157) und der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen (SEV Nr. 148) zu un-

terzeichnen und zu ratifizieren oder anderweitig zu befürworten und effektiv in ihr nationales Recht und ihre nationale Praxis umzusetzen;

12.1.2. nationale Rechtsvorschriften bezüglich Hassreden und Diskriminierung in Kraft zu setzen;

12.1.3. im Rahmen der Gestaltung und Umsetzung politischer Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Ordnung und persönlichen Sicherheit für alle Menschen, die in dem jeweiligen Land leben, für die vollständige Einhaltung der Menschenrechtsnormen und Grundsätze der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu sorgen, was auch die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und Verhältnismäßigkeit beinhaltet;

12.2. Behörden und öffentliche Einrichtungen auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene sowie öffentliche Bedienstete auf,

12.2.1. auf Äußerungen - insbesondere in den Medien - zu verzichten, die mit gutem Grund als Hassrede oder Äußerungen aufgefasst werden könnten, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Legitimierung, Verbreitung oder Förderung von Rassenhass, Fremdenfeindlichkeit oder anderen Formen der Diskriminierung oder des Hasses auf der Grundlage der Intoleranz führen;

12.2.2. solche Äußerungen jedes Mal, wenn sie getätigt werden, öffentlich zu verurteilen und zurückzuweisen;

12.2.3. im Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs in Bezug auf Abschiebungen eine strenge Auslegung der Begründung des "Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung" anzuwenden, die häufig von Behörden bei der Anordnung von Abschiebungen angeführt wird.

13. Die Versammlung erinnert erneut an die Bedeutung der 2003 von ihrem Präsidenten und dem Präsidenten des Europäischen Parlaments unterzeichneten Charta der europäischen politischen Parteien für eine nichtrassistische Gesellschaft und fordert die politischen Parteien, politischen Kräfte und politische und öffentliche Persönlichkeiten in den Mitgliedstaaten, internationale Zusammenschlüsse politischer Parteien und ihre eigenen Mitglieder nachdrücklich auf, sich zu verpflichten,

13.1. sich an die in der Charta verankerten Grundsätze zu halten und diese aktiv umzusetzen und zu fördern;

13.2. sich aktiv an der Bekämpfung aller Versuche der Stigmatisierung und des Schürens von Feindseligkeiten gegen einzelne Personen oder Gruppen von Personen aufgrund ihrer Rasse, ethnischen Herkunft, Staatsangehörigkeit, religiösen Überzeugung oder sozialen Herkunft zu beteiligen;

13.3. sämtlichen Handlungen oder Äußerungen entgegenzutreten, die mit hoher Wahrscheinlichkeit Ängste und Spannungen zwischen Gruppen mit anderem rassischem, ethnischem, nationalem, religiösem oder sozialem Hintergrund schüren;

13.4. mit sensiblen Themen, die sich auf diese Gruppen beziehen, verantwortungsvoll und fair umzugehen;

13.5. auf rassistische, fremdenfeindliche, aggressiv nationalistische, ethnozentrische oder andere diskriminierende Äußerungen zu verzichten oder solche politischen Programme zu verfolgen und rassistischen Ressentiments und rassistischem Verhalten in ihren eigenen Reihen energisch entgegenzutreten.

14. In der Überzeugung, dass den Medien eine besondere Verantwortung zukommt, fordert die Versammlung diese auf,

14.1. auf die Verbreitung von Berichten zu verzichten, die Vorbehalte gegenüber einzelnen Personen oder Personengruppen, die einer bestimmten ethnischen, nationalen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Gemeinschaft oder Minderheit angehören, oder gegenüber Migranten, Flüchtlingen, Asylsuchenden oder Menschen mit Migrationshintergrund verstärken könnten;

14.2. bei der Berichterstattung über soziale oder strafrechtliche Probleme die selektive Erwähnung der ethnischen oder nationalen Herkunft oder der Tatsache, dass die Beteiligten einer bestimmten religiösen, kulturellen oder sprachlichen Gemeinschaft oder Minderheit angehören, zu verzichten;

14.3. darauf zu verzichten, Spannungen zwischen sesshaften Roma und sich auf der Reise befindlichen Gemeinschaften und Roma-Migranten anzuheizen.

15. Die Versammlung bekräftigt ihre im Juni 2010 angenommene Entschließung 1740 (2010) und Empfehlung 1924 (2010) "Die Lage der Roma in Europa und die diesbezüglichen Aktivitäten des Europarates" und

15.1. begrüßt und unterstützt die Initiative des Generalsekretärs des Europarates, ein hochrangiges Treffen anzuberaumen, um Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Roma in ganz Europa als Ausgangspunkt für gemeinsame Bemühungen der europäischen Institutionen und der Mitgliedstaaten, sich auf nachhaltige und konstruktive Weise mit dem Thema zu befassen, zu vereinbaren;

15.2. erklärt ihre Bereitschaft, zum Erfolg dieses hochrangigen Treffens beizutragen und eigene Erfahrungen im Hinblick auf den Umgang mit Themen im Zusammenhang mit den Roma und die Förderung der Umsetzung angenommener Beschlüsse einzubringen;

15.3. fordert im Hinblick auf Abschiebungen die Mitgliedstaaten auf, ihre Verpflichtungen entsprechend der Europäischen Menschenrechtskonvention und der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs - auch in verfahrenstechnischer Hinsicht - vollständig zu erfüllen, auf die Durchführung versteckter kollektiver Abschiebungen zu verzichten und im Einklang mit den Empfehlungen des Menschenrechtskommissars des Europarates darauf zu verzichten, Roma in den Kosovo zurückzuschicken, sofern nicht festgestellt werden kann, dass deren Rückkehr unter vollständiger Berücksichtigung der Sicherheit und voraussichtlichen Lebensbedingungen der Rückkehrer möglich ist;

15.4. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Europäischen Sozialfonds für die Integration der Roma und die von der Entwicklungsbank des Europarates gewährten Projektkredite, die bereits zur Finanzierung von Projekten zur Integration von Roma-Migranten in den Mitgliedstaaten und in anderen Staaten mit einem erheblichen Anteil von Roma in der Bevölkerung beigetragen haben, stärker zu nutzen;

15.5. fordert den Generalsekretär des Europarates auf, die Versammlung sobald wie möglich über die Ergebnisse des hochrangigen Treffens zu unterrichten;

15.6. beschließt, die Lage der Roma in Europa weiterhin sorgfältig zu beobachten, auch vor dem Hintergrund der Ergebnisse des hochrangigen Treffens, und sich in diesem Zusammenhang mit dem Thema der Bewegung und Migration von Roma in Europa zusammen mit der Politik und Praxis der Rückkehr der Roma in ihre Herkunftsländer zu befassen.

Entschließung 1761 (2010)[11]

Die Gewährleistung des Rechts von kranken Kindern und Kindern mit Behinderungen auf Bildung

1. Die Parlamentarische Versammlung bekräftigt, dass das Recht auf Bildung universell ist und alle Kinder und jungen Menschen mit Behinderungen einschließen sollte. Dieses Recht wird mithilfe mehrerer Übereinkommen sowie verschiedener wichtiger, international verabschiedeter Erklärungen durchgesetzt, z.B. der Welterklärung über Bildung für alle (1990), der Salamanca-Erklärung und des Aktionsrahmens zur Pädagogik für besondere Bedürfnisse (UNESCO, 1994), des Rahmenaktionsplans von Dakar (2000) und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2006). Dieses Recht wird darüber hinaus mithilfe entsprechender Instrumente des Europarates durchgesetzt, z.B. der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5), der revidierten Europäischen Sozialcharta (SEV Nr. 163) und des Aktionsplans des Europarates für Menschen mit Behinderungen 2006-2015.

2. In jedem Dokument wird unmissverständlich erklärt, dass alle Kinder und Erwachsenen mit Behinderungen (sowie ihre Familienangehörigen)

2.1. das gleiche Recht auf eine qualitativ hochwertige und angemessene Bildung wie jeder andere haben, damit sie ihr Potenzial auf bestmögliche Weise nutzen und sich in einer inklusiven Gesellschaft einbringen können;

2.2. das Recht haben, Bildung in einer inklusiven Umgebung in Anspruch zu nehmen und zu erhalten;

[11] *Debatte der Versammlung* am 7. Oktober 2010 (35. Sitzung) (siehe Dok. 12262, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Familie, Berichterstatter: Herr Ayva). Der Text wurde von der Versammlung am 7. Oktober 2010 (35. Sitzung) angenommen. Siehe auch Empfehlung 1938 (2010).

2.3. das Recht auf Zugang zu speziellen Ressourcen und speziellen Fachkenntnissen haben, die ihren bildungsspezifischen und therapeutischen Bedürfnissen sowie ihren Bedürfnissen als Bürger gerecht werden;

2.4. das Recht auf Dienstleistungen haben, die jederzeit in ihrem besten Interesse erbracht werden.

3. Die Versammlung ist überzeugt, dass eine inklusive Bildung das Recht auf Bildung für alle Kinder ungeachtet ihres physischen, intellektuellen, psychologischen, kulturellen oder anderweitigen Zustands garantiert. Darüber hinaus kann die Verschiedenartigkeit von Kindern und jungen Menschen, die in den gleichen Schulen ausgebildet werden, zu mehr Toleranz führen und einen Beitrag für die größere Anerkennung von "Unterschieden" in einer Gesellschaft leisten. Inklusive Bildung liegt in der Verantwortung aller und muss als wichtiger Schritt zur Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft für alle Menschen gesehen werden. Dies kann nur durch Partnerschaften, Vernetzung und gemeinsames Lernen aller Beteiligter erreicht werden.

4. Die Versammlung ist daher der Auffassung, dass zukünftig allgemeine Dienstleistungen, z.B. Kindertagesstätten, Vorschuleinrichtungen, Schulen, Andachtsorte und Freizeitdienstleistungen, verpflichtet werden sollten, Kinder mit Behinderungen aufzunehmen und die notwendige Unterstützung zur Förderung ihrer Inklusion und Teilhabe zu leisten.

5. Soweit möglich sollten Kinder mit Behinderungen - in allen Phasen ihrer Schulausbildung - eine Schul- und Berufsausbildung in den Schulen erhalten, in die auch andere Kinder gehen, und sie sollten die für ihre Anpassung an eine reguläre Bildung oder Berufsausbildung innerhalb der allgemeinen Systeme erforderliche Unterstützung erhalten. Werden Sonderschulen für notwendig oder angemessen erachtet, müssen diese Sonderschulen bzw. Sonderschuleinheiten mit regulären Schulen verbunden werden und sollten als Ressourcenzentren für ihre jeweilige Gemeinde betrieben werden.

6. Dem Trend zur inklusiven Ausbildung sollten sich Politiker, Lehrer, Kinder, Familienangehörige, Gemeinden und die Gesellschaft allgemein anschließen. Insbesondere Familienangehörige bzw. Vormünder und Lehrer sollten eine aktive Rolle im Leben von Kindern mit Behinderungen innerhalb und außerhalb der Schule übernehmen.

7. Damit inklusive Bildung funktioniert, müssen Berufstätige im Bereich des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens eine Zusatzausbildung und Unterstützung von kommunalen Exzellenzzentren erhalten, um sie für die Arbeit mit Kindern mit Behinderungen zu wappnen und ihre Beschäftigung mit den individuellen Bedürfnissen dieser Kinder zu unterstützen.

8. Diese Dienstleistungen sollten verschiedene persönliche Unterstützungsmaßnahmen für Kinder mit Behinderungen beinhalten, damit diese das gleiche Leben führen und die gleichen Ziele anstreben können wie ihre übrigen Altersgenossen. Sie haben entsprechend ihrer Bedürfnisse das Recht auf mehr Unabhängigkeit, Eigenständigkeit, altersgerechte Güter und Hilfstechnologien, vor allem im Hinblick auf Mobilität und Kommunikation.

9. Eingedenk der Tatsache, dass es bei inklusiver Bildung um die Verbesserung des Lernumfelds und Chancen für alle Kinder geht, und in dem Bewusstsein, dass jedes Kind einzigartig ist und die Chance auf erfolgreiches Lernen erhalten sollte, fordert die Versammlung daher die Mitgliedstaaten auf,

9.1. zu akzeptieren, dass das Recht auf Bildung universell ist, und Maßnahmen im Bereich der Bildung für Kinder mit Behinderungen zu verstärken, um dafür zu sorgen, dass behindertenbezogene Programme ausreichend Ressourcen erhalten und Kinder mit körperlichen oder geistigen Behinderungen ihre Bürgerrechte in gleichem Maße wie andere Kinder in Anspruch nehmen können und gleichzeitig ihren speziellen Bedürfnissen entsprechend individuell betreut werden;

9.2. politische und rechtliche Rahmenbedingungen zur Förderung der Entwicklung inklusiver Bildung zu schaffen und dabei die Bedeutung einer intensiven sektorübergreifenden und multidisziplinären Zusammenarbeit herauszustellen, die alle wichtigen Beteiligten, d.h. auch die Menschen, die zum unmittelbaren Umfeld des Kindes gehören, einbezieht;

9.3. inklusiven Praktiken in der Bildungspolitik den Vorrang zu geben und Bildungssysteme und Infrastrukturen entsprechend zu etablieren oder umzustrukturieren. Dabei sollten die Mitgliedstaaten berücksichtigen, dass der Übergang zur integrativen Bildung nicht nur einen technischen bzw. organisatorischen Wandel auf der Grundlage eines neuen Konzepts für Berufsausbildungen, Methoden, Program-

me oder Evaluierungssysteme beinhaltet, sondern auch den Schwenk in eine neue philosophische Richtung, darunter Veränderungen im öffentlichen Bewusstsein sowie in Haltungen und Werten;

9.4. sich zu bemühen, vorhandene physische und auf die Einstellung der Menschen zurückzuführende Hindernisse für eine inklusive Bildung zu beseitigen und die Entstehung neuer Hindernisse im schulischen Rahmen zu vermeiden;

9.5. Kindern mit Behinderungen ungeachtet der Art oder des Schweregrads ihrer Behinderung gleichen Zugang zu Bildung auf allen Ebenen zu gewähren und dabei die bildungsbezogenen Bedürfnisse von Kindern, die in speziellen Einrichtungen leben, darunter auch in Krankenhäusern, in besonderem Maße zu berücksichtigen;

9.6. einen Aktionsplan zu entwickeln, mit dem das vorhandene Bildungssystem reformiert wird, mit Übernahme der Kosten der Reformen und Festlegung von Standards, Methoden und Finanzierungsmechanismen für die inklusive Bildung;

9.7. dafür zu sorgen, dass alle Lehrpläne und Lehrmaterialien im allgemeinbildenden Schulsystem Kindern mit Behinderungen zugänglich sind;

9.8. die Lehrerausbildung zu reformieren, um zukünftigen Lehrern und Schulangestellten zu ermöglichen, die Anforderungen eines inklusiven Schulsystems zu erfüllen, und forschungsbezogene Möglichkeiten zu schaffen sowie Ressourcen zu mobilisieren, um integrative Bildungspraktiken umzusetzen;

9.9. den vorhandenen Sonderschulen zu helfen, den Übergang zu Ressourcenzentren zu bewältigen, und ihre Mitarbeiter zu befähigen, die neue Aufgabe der Unterstützung inklusiver Schulen zu bewältigen und Bildungsprogramme für besondere Bedürfnisse umzusetzen;

9.10. den Austausch von Informationen über bewährte Verfahren und effektive Strategien in der inklusiven Bildung auf der Grundlage der in Pilotschulen oder -klassen für inklusive Bildung gewonnenen Erfahrungen auf europäischer Ebene zu fördern, darunter klinische Interventionen, z.B. Musiktherapie;

9.11. statistische Angaben über Kinder mit Behinderungen zu ihrem Geschlecht, Alter und Grad der Behinderung (d.h. für Kinder innerhalb und außerhalb allgemeiner Schulen) zusammenzustellen und zu aktualisieren;

9.12. Initiativen zur Umgestaltung von Sonderschulen sowie Überführung von Wohneinrichtungen, in denen Kinder mit Behinderungen separat leben, in inklusive Umgebungen oder Ressourcenzentren, in denen alle Personen Informationen über Behinderungen erhalten können, auf den Weg zu bringen;

9.13. Kindern mit Behinderungen Früherkennungs- und Interventionsdienstleistungen umfassend zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass Eltern, Vormünder und weitere Beteiligte sowie die Kinder selbst besser über die Verfügbarkeit und Bedeutung dieser Dienstleistungen in Kenntnis gesetzt werden;

9.14 eine positive Haltung zur Inklusion auf allen Bildungsebenen zu fördern und in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen und Universitäten bestimmte Maßnahmen zu treffen, um die Wahrnehmung bzw. Erwartungshaltung in Bezug auf das Recht auf Bildung für Kinder mit Behinderungen zu verändern und die Öffentlichkeit über dieses Problem in den unterschiedlichen Gesellschaftsschichten aufzuklären.

10. Die Versammlung begrüßt die Arbeit des Menschenrechtskommissars des Europarates bezüglich der Rechte von kranken Menschen oder Menschen mit Behinderungen und fordert ihn auf, sich insbesondere mit der Frage zu befassen, wie diese Rechte in der Praxis gesichert werden sollten, vor allem im Hinblick auf Kinder in schulischer Umgebung.

Empfehlung 1938 (2010)[12]

Die Gewährleistung des Rechts von kranken Kindern und Kindern mit Behinderungen auf Bildung

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1761 (2010) "Garantiertes Recht auf Bildung für kranke Kinder und Kinder mit Behinderungen" sowie den aktuellen Besitzstand des Ministerkomitees über die Ausbildung von Menschen mit Behinderungen wie in den Empfehlungen Rec(2006)5, CM/Rec(2009)8, CM/Rec(2009)9 und CM/Rec(2010)2 festgelegt und empfiehlt dem Ministerkomitee,

1.1. die vorliegende Entschließung an die Regierungen der Mitgliedstaaten mit der Bitte weiterzuleiten, diese bei der Entwicklung ihrer nationalen bildungspolitischen Maßnahmen für Kinder mit Behinderungen im Hinblick auf deren vollständige und aktive Integration in die Gesellschaft zu berücksichtigen;

1.2. die Mitgliedstaaten aufzufordern, Maßnahmen voranzubringen und sich über die aktuellen Techniken und Interventionen im Bereich der Bildung von Kindern mit Behinderungen auf dem Laufenden zu halten;

1.3. einen besonderen zwischenstaatlichen Expertenausschuss mit Spezialisierung auf die Bildung für Kinder mit Behinderungen unter der Schirmherrschaft des Europäischen Koordinierungsforums für den Aktionsplan des Europarates für behinderte Menschen 2006-2015 (CAHPAH) einzusetzen, um für die Weiterverfolgung der Umsetzung des Aktionsbereichs 4 über Bildung des Aktionsplans auf nationaler Ebene zu sorgen;

1.4. den oben genannten Ausschuss zu beauftragen, Modelle der guten Praxis zu ermitteln, mit denen die Grundrechte von Menschen mit Behinderungen speziell garantiert und auf nationaler Ebene umgesetzt werden;

1.5. die zuständigen Dienste des Europarates anzuweisen, innerhalb der nächsten drei Jahre einen Sachstandsbericht über Bildung für Kinder mit Behinderungen vorzulegen und in der Folge besondere Empfehlungen für die Mitgliedstaaten bezüglich der Umsetzung von Bildungsstrategien zu erarbeiten;

1.6. Maßnahmen zu erwägen, die das vom Europarat erarbeitete Bildungs- und Informationsmaterial Kindern und anderen Menschen mit Behinderungen zugänglich macht, beispielsweise durch Nutzung neuer Informationstechnologien.

Empfehlung 1938 (2010)[13]

Die Gewährleistung des Rechts von kranken Kindern und Kindern mit Behinderungen auf Bildung

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1761 (2010) "Garantiertes Recht auf Bildung für kranke Kinder und Kinder mit Behinderungen" sowie den aktuellen Besitzstand des Ministerkomitees über die Ausbildung von Menschen mit Behinderungen wie in den Empfehlungen Rec(2006)5, CM/Rec(2009)8, CM/Rec(2009)9 und CM/Rec(2010)2 festgelegt und empfiehlt dem Ministerkomitee,

1.1. die vorliegende Entschließung an die Regierungen der Mitgliedstaaten mit der Bitte weiterzuleiten, diese bei der Entwicklung ihrer nationalen bildungspolitischen Maßnahmen für Kinder mit Behinderungen im Hinblick auf deren vollständige und aktive Integration in die Gesellschaft zu berücksichtigen;

1.2. die Mitgliedstaaten aufzufordern, Maßnahmen voranzubringen und sich über die aktuellen Techniken und Interventionen im Bereich der Bildung von Kindern mit Behinderungen auf dem Laufenden zu halten;

[12] Debatte der Versammlung am 7. Oktober 2010 (35. Sitzung) (siehe Dok. 12262, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Familie, Berichterstatter: Herr Ayva). Der Text wurde von der Versammlung am 7. Oktober 2010 (35. Sitzung) angenommen.

[13] Debatte der Versammlung am 7. Oktober 2010 (35. Sitzung) (siehe Dok. 12262, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Familie, Berichterstatter: Herr Ayva). Der Text wurde von der Versammlung am 7. Oktober 2010 (35. Sitzung) angenommen.

1.3. einen besonderen zwischenstaatlichen Expertenausschuss mit Spezialisierung auf die Bildung für Kinder mit Behinderungen unter der Schirmherrschaft des Europäischen Koordinierungsforums für den Aktionsplan des Europarates für behinderte Menschen 2006-2015 (CAHPAH) einzusetzen, um für die Weiterverfolgung der Umsetzung des Aktionsbereichs 4 über Bildung des Aktionsplans auf nationaler Ebene zu sorgen;

1.4. den oben genannten Ausschuss zu beauftragen, Modelle der guten Praxis zu ermitteln, mit denen die Grundrechte von Menschen mit Behinderungen speziell garantiert und auf nationaler Ebene umgesetzt werden;

1.5. die zuständigen Dienste des Europarates anzuweisen, innerhalb der nächsten drei Jahre einen Sachstandsbericht über Bildung für Kinder mit Behinderungen vorzulegen und in der Folge besondere Empfehlungen für die Mitgliedstaaten bezüglich der Umsetzung von Bildungsstrategien zu erarbeiten;

1.6. Maßnahmen zu erwägen, die das vom Europarat erarbeitete Bildungs- und Informationsmaterial Kindern und anderen Menschen mit Behinderungen zugänglich macht, beispielsweise durch Nutzung neuer Informationstechnologien.

Entschließung 1762 (2010)[14]
Kinder ohne elterliche Fürsorge: dringender Handlungsbedarf

1. Zu einem Zeitpunkt, an dem die Welt den 20. Jahrestag des im November 1989 verabschiedeten Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes feierlich begeht, bittet die Parlamentarische Versammlung die Mitgliedstaaten, sich wieder verstärkt mit den Rechten von Kindern ohne elterliche Fürsorge zu befassen, und fordert sie nachdrücklich auf, die entsprechenden politischen Maßnahmen auf europäischer und nationaler Ebene zu verstärken und besser zu koordinieren und dem "Wohl des Kindes" als wichtigstem Leitgedanken zu folgen.

2. Normalerweise sind Kinder in der biologischen Familie am besten aufgehoben. Ziel öffentlicher Maßnahmen zugunsten des Wohls des Kindes sollte daher zuvörderst sein, das Kind in seinem ursprünglichen Familienzusammenhang zu belassen. Alternative Betreuungsmöglichkeiten sollten nur dann gemäß den nachfolgenden Regeln umgesetzt werden, wenn durch äußere Umstände diese Stabilität nicht gegeben ist.

3. Im Hinblick auf die Not von Kindern ohne elterliche Fürsorge begrüßt die Versammlung vor allem die in jüngster Zeit - im November 2009 - erfolgte Verabschiedung der Leitlinien der Vereinten Nationen für alternative Formen der Betreuung von Kindern, die die Notwendigkeit herausstellen, dafür zu sorgen, dass Kinder ein stabiles Zuhause haben. Die Leitlinien sehen darüber hinaus vor, dass die Betreuung in Einrichtungen auf Fälle beschränkt werden sollte, in denen dies für das einzelne Kind notwendig und geeignet ist, und dass die alternative Betreuung von Kleinkindern in einem familiären Umfeld stattfinden sollte.

4. Auf Ebene des Europarates begrüßt die Parlamentarische Versammlung das entschiedene Eintreten der Mitgliedstaaten für die Rechte von Kindern, vor allem im Rahmen des Programms "Aufbau eines Europas für Kinder und mit Kindern", ihrer Strategie 2009-2011 sowie aktueller besonderer Aktivitäten zugunsten kinderfreundlicher sozialer Dienstleistungen und Gesundheits- und Justizsysteme. Darüber hinaus begrüßt sie den pragmatischen Ansatz in bestimmten länderspezifischen, gemeinsam mit der Europäischen Kommission durchgeführten Programmen und ist der Ansicht, dass diese fortgeführt und ausgeweitet werden sollten, wo immer dies notwendig erscheint.

5. Ungeachtet der weit reichenden Bemühungen um die Verbesserung der Lage von Kindern ohne elterliche Fürsorge auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene ist die Versammlung der Auffassung, dass man sich der Dringlichkeit dieser Angelegenheit in verschiedenen Kontexten erneut bewusst werden sollte und in erster Linie zwei Herausforderungen bewältigt werden müssen: erstens die steigende Zahl von Kindern, die in einer globalisierten Welt und während einer Wirtschaftskrise "neuen Risiken" ausgesetzt sind, z.B. Kinderhan-

[14] Debatte der Versammlung am 7. Oktober 2010 (35. Sitzung) (siehe Dok. 12345, Bericht des Ausschusses für Sozialordnung, Gesundheit und Familie, Berichterstatter: Herr Omtzigt). Der Text wurde von der Versammlung am 7. Oktober 2010 (35. Sitzung) angenommen. Siehe auch Empfehlung 1939 (2010).

del, das Zurückgelassenwerden von Kindern durch Eltern, die ihr Heimatland verlassen, und Straßenkinder und zweitens das fehlende Engagement für die Fortführung und Verstärkung des Desinstitutionalisierungsprozesses von Kinderbetreuungssystemen.

6. Die Versammlung fordert daher die Mitgliedstaaten auf,

6.1. auf nationaler und europäischer Ebene einen umfassenden, kooperativen und innovativen Ansatz zu verfolgen, der auf einer gründlichen Analyse aller denkbaren Situationen von zurückgelassenen Kindern in einem globalisierten Kontext beruht;

6.2. alternative Kinderbetreuungsmöglichkeiten von hoher Qualität auf differenzierte Weise zu fördern, vor allem solche, die einem familiären Umfeld möglichst nahe kommen und daher als besonders günstig für die persönliche Entwicklung eines Kindes betrachtet werden, z.B. Pflegefamilien;

6.3. sich auf allen möglichen Interventionsebenen mit dem Thema "Kinder ohne elterliche Fürsorge" zu befassen und dabei

6.3.1. durch die Entwicklung nationaler Aktionspläne neue internationale Standards umzusetzen, z.B. die kürzlich verabschiedeten Leitlinien der Vereinten Nationen für alternative Formen der Betreuung von Kindern;

6.3.2. durch entsprechende Maßnahmen auf nationaler Ebene die Umsetzung bereits vorhandener europäischer Normen, vor allem der Empfehlung Rec(2005)5 des Ministerkomitees über die Rechte von Kindern in Betreuungseinrichtungen, fortzuführen;

6.3.3. mithilfe der systematischen Erfassung von Daten auf nationaler Ebene die Festlegung nationaler politischer Maßnahmen zugunsten von Kindern ohne elterliche Fürsorge vorzubereiten;

6.3.4. geeignete und innovative Maßnahmen auf nationaler Ebene effizient umzusetzen und dabei auf die in anderen Ländern gewonnenen Erkenntnisse über "bestmögliche Verfahren" zurückzugreifen und über Fortschritte zu berichten;

6.3.5. gegebenenfalls aktiv zur Entwicklung neuer Standards auf europäischer Ebene beizutragen.

7. Im Hinblick auf die festgestellten wichtigsten zwei Herausforderungen, d.h. die "neuen Risiken" für Kinder und den Prozess der weiteren Deinstitutionalisierung von Kinderbetreuungssystemen, und insbesondere in Bezug auf die Umsetzung gemeinsamer Normen durch politische Maßnahmen auf nationaler Ebene fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten auf,

7.1. sich mit den in jüngster Zeit verstärkt auftretenden Phänomenen, z.B. Kinderhandel, das Zurückgelassenwerden von Kindern durch Eltern, die ihr Heimatland verlassen, und Straßenkindern zu befassen und spezielle nationale Studien über die Themen durchzuführen, die von dem jeweiligen Mitgliedstaat als vorrangig erachtet werden;

7.2. koordinierte europäische Maßnahmen und deren Weiterverfolgung im Hinblick auf verschiedene Situationen, die Kinder bedrohen, zu fördern und sich aktiv an entsprechenden Mechanismen für den Erfahrungsaustausch auf europäischer und internationaler Ebene (Europarat, Organe der Vereinten Nationen und der Europäischen Union, nichtstaatliche Organisationen) zu beteiligen, auch um festzustellen, inwieweit gemeinsame Aktionen unter Einbeziehung mehrerer Mitgliedstaaten notwendig sind, oder sich an den gemeinsamen Programmen dieser Organe, die auf die Situation in einzelnen Ländern abgestimmt sind, zu beteiligen;

7.3. als integraler Bestandteil der nationalen Aktionspläne für die Umsetzung der Leitlinien der Vereinten Nationen für alternative Formen der Betreuung von Kindern systematischen und innovativen Ansätzen der Deinstitutionalisierung auf der Grundlage eines breit gefassten Verständnisses dieses Konzepts zu folgen und dabei

7.3.1. die verschiedenen Dimensionen des Konzepts im Rahmen des nationalen Deinstitutionalisierungsprozesses zu berücksichtigen, und zwar

7.3.1.1. als Teil der Präventionsstrategien;

7.3.1.2. als Möglichkeit zur Umstrukturierung von Betreuungseinrichtungssystemen;

7.3.1.3. als Möglichkeit, Kinder aus der Heimunterbringung herauszunehmen und in besseren Kinderbetreuungssystemen unterzubringen;

7.3.2. auf die äußerst beachtenswerten Arbeiten der jüngsten Zeit über die Gestaltung und Durchführung nationaler Deinstitutionalisierungsprozesse zurückzugreifen, vor allem den Ansatz, der in dem vom Daphne-Programm der Europäischen Kommission im Februar 2010 veröffentlichten Praxisleitfaden *Deinstitutionalising and Transforming Children's Services* ("Deinstitutionalisierung und Umgestaltung von Dienstleistungen für Kinder") vorgeschlagen wurde;

7.3.3. nationale Studien über die in den letzten Jahren erzielten Fortschritte bei der Deinstitutionalisierung von Kinderbetreuungssystemen durchzuführen und dabei eine fortwährende Weiterverfolgung von zukünftigen Maßnahmen und deren Auswirkungen zu gewährleisten und aktiv zu allen Formen des Informationsaustauschs und der zukünftigen Festlegung von Standards auf Ebene des Europarates beizutragen;

7.3.4. wirksame nationale Strategien zu entwickeln, die verhindern, dass Kinder von ihren biologischen Familien getrennt werden, und dabei die Fähigkeiten der Familien zur Betreuung, zum Schutz und zur Förderung der Eigenverantwortung ihrer Kinder zu stärken, die Mitarbeiter sozialer Dienstleistungseinrichtungen entsprechend auszubilden und die Einbeziehung von Kindern und ihren Familien in Entscheidungen, die sie betreffen, verstärkt zu fördern;

7.3.5. politische Maßnahmen auf nationaler Ebene zu entwickeln, um Heimunterbringungssysteme in Richtung kleinerer, familienähnlicher Einheiten umzustrukturieren, die für die Entwicklung von Kindern offenbar günstiger sind als größere Einrichtungen;

7.3.6. politische Maßnahmen auf nationaler Ebene zu fördern, um alternative Betreuungssysteme, z.B. Pflegefamilien, zu stärken, da davon auszugehen ist, dass diese günstiger für die Entwicklung von Kindern sind.

8. Die Versammlung fordert darüber hinaus die nationalen Parlamente auf,

8.1. in ihren jeweiligen Ländern die Öffentlichkeit für die verschiedenen Gefahren, denen Kinder ohne elterliche Fürsorge ausgesetzt sind, und die oben genannten wichtigsten politischen Herausforderungen zu sensibilisieren und die Regierungen zum Handeln in diesem Bereich aufzufordern;

8.2. auf nationaler Ebene insbesondere die Vorschläge zur Durchführung spezieller nationaler Studien über bestimmte Kategorien gefährdeter Kinder zu unterstützen und nationale Aktionspläne für die Umsetzung der Leitlinien der Vereinten Nationen für alternative Formen der Betreuung von Kindern zu entwickeln, um auf nationaler Ebene systematische Deinstitutionalisierungsprozesse in Gang zu setzen.

Empfehlung 1939 (2010)[15]

Kinder ohne elterliche Fürsorge: dringender Handlungsbedarf

1. Die Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1762 "Kinder ohne elterliche Fürsorge: dringender Handlungsbedarf" und weist auf die Tatsache hin, dass ungeachtet zahlreicher Bemühungen um die Verbesserung der Lage von Kindern, die sich nicht in elterlicher Obhut befinden, auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene die Dringlichkeit ihrer Lage im aktuellen Kontext der Globalisierung und Wirtschaftskrise erneut bewusst gemacht werden muss. Dies sollte auch im Hinblick auf nationale politische Maßnahmen erfolgen, die sich nicht in ausreichendem Maße an dem Ansatz der Förderung der Deinstitutionalisierung der Kinderbetreuung orientieren - ungeachtet der möglichen Feststellung, dass bestimmte Maßnahmen dem "Wohl des Kindes" dienen, das als Leitgedanke im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes verankert ist.

[15] Debatte der Versammlung am 7. Oktober 2010 (35. Sitzung) (siehe Dok. 12345, Bericht des Ausschusses für Sozialordnung, Gesundheit und Familie, Berichterstatter: Herr Omtzigt). Der Text wurde von der Versammlung am 7. Oktober 2010 (35. Sitzung) angenommen.

2. Die Versammlung fordert daher das Ministerkomitee auf,

2.1. die Aktivitäten des Europarates im Rahmen des aktuellen Programms "Aufbau eines Europas für Kinder und mit Kindern" und ihrer Strategie 2009-2011 zu vervollständigen und zu konsolidieren und dabei

2.1.1. den Schwerpunkt auf die Deinstitutionalisierung der Kinderbetreuung im Einklang mit einem breit gefassten Verständnis des Konzepts zu legen, darunter die Entwicklung von Präventionsstrategien, die Umstrukturierung der Heimbetreuung und die Überführung von Kindern in Systeme, die für ihre persönliche Entwicklung günstiger sind;

2.1.2. die zuständigen zwischenstaatlichen Organe zu beauftragen, einen europäischen Praxisbericht zu erstellen, der die Fortschritte bei der Deinstitutionalisierung der Kinderbetreuung in den Mitgliedstaaten des Europarates darstellt und die Erstellung nationaler Studien in den Mitgliedstaaten fördert, woraus sich Synergien mit dem europäischen Berichtsprozess ergeben könnten;

2.1.3. diese zwischenstaatlichen Organe zu beauftragen, einen Empfehlungsentwurf des Ministerkomitees über die Deinstitutionalisierung der alternativen Kinderbetreuung anzufertigen, der die im November 2009 von den Vereinten Nationen verabschiedeten Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern und den im Februar 2010 von der Europäischen Kommission veröffentlichten Praxisleitfaden *De-institutionalising and Transforming Children's Services* sowie die Empfehlung CM/Rec(2010)2 des Ministerkomitees über Deinstitutionalisierung und das Leben in Wohngruppen für Kinder mit Behinderungen berücksichtigt;

2.1.4. in der Zwischenzeit die Umsetzung der vorhandenen internationalen Instrumente, vor allem der unlängst verabschiedeten Leitlinien der Vereinten Nationen für alternative Formen der Betreuung von Kindern, zu fördern und in diesem Zusammenhang auch die an den entsprechenden zwischenstaatlichen Aktivitäten beteiligten Mitgliedstaaten aufzufordern, nationale Aktionspläne zu erarbeiten;

2.1.5. weiterhin bestimmte, auf Kinder bezogene Aktivitäten, die zur Konsolidierung der Situation von Kindern ohne elterliche Fürsorge beitragen können, z.B. Aktivitäten für kinderfreundliche soziale Dienstleistungen, Gesundheits- und Justizsysteme, durchzuführen und zu stärken;

2.1.6. eine gesamteuropäische Kampagne für den Stopp der Anwendung sexueller Gewalt gegen Kinder als Maßnahme, die zur Vermeidung der Trennung von Kindern von ihren Eltern beiträgt, auf den Weg zu bringen;

2.1.7. pragmatische Ansätze zu vervielfachen, die die Umsetzung europäischer und internationaler Standards auf nationaler Ebene umsetzen sollen, z.B. die in den letzten Jahren im Rahmen des gemeinsamen Programms "Durchsetzung der Rechte des Kindes und Wiedereingliederung gefährdeter Kinder in die Gesellschaft, Russland 2007-2008" des Europarates und der Europäischen Union gewählten Ansätze;

2.2. im Hinblick auf zukünftige Berichte bzw. Maßnahmen zur Festlegung von Standards seitens des Europarates weiterhin eng mit anderen europäischen und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, die wichtige Arbeit für verschiedene Gruppen von Kindern ohne elterliche Fürsorge oder angemessene alternative Kinderbetreuungsmöglichkeiten leisten, z.B. den Vereinten Nationen und ihren Organen (in erster Linie UNICEF), der Europäischen Kommission sowie europäischen Netzwerken wie Eurochild, SOS-Kinderdörfer oder "Save the Children".

Entschließung 1763 (2010)[16]

Das Recht auf Ablehnung bestimmter Behandlungen aus Gewissensgründen im Rahmen rechtmäßiger medizinischer Behandlungen

1. Keine Person, kein Krankenhaus und keine Institution darf aufgrund der Weigerung, einen Schwangerschaftsabbruch, einen Abort oder Sterbehilfe oder einen Akt durchzuführen oder zu dulden, der zum Tod eines menschlichen Fötus oder Embryos aus irgendeinem Grund führen kann, in irgend-einer Weise genötigt, zur Verantwortung gezogen oder diskriminiert werden.

2. Die Parlamentarische Versammlung betont die Notwendigkeit, das Recht auf Ablehnung bestimmter Behandlungen aus Gewissensgründen gemeinsam mit der Verantwortung des Staates, dafür zu sorgen, dass Patienten rechtzeitig Zugang zu rechtmäßigen medizinischen Behandlungen haben, zu bekräftigen. Die Versammlung ist besorgt darüber, dass die nicht geregelte Inanspruchnahme des Rechts auf Verweigerung der Durchführung einer Behandlung aus Gewissensgründen unverhältnismäßig häufig Frauen trifft, vor allem Frauen mit geringem Einkommen oder in ländlichen Gebieten.

3. In den meisten Mitgliedstaaten des Europarates ist die Praxis der Ablehnung bestimmter Behandlungen aus Gewissensgründen angemessen geregelt. Es gibt einen umfassenden und klaren recht-lichen und politischen Rahmen, der die Praxis der Inanspruchnahme des Rechts auf Ablehnung bestimmter Behandlungen aus Gewissensgründen bei Dienstleistern im Gesundheitswesen regelt und dafür sorgt, dass die Interessen einzelner Personen, die rechtmäßige medizinische Dienstleistungen in Anspruch nehmen, geschützt und gewahrt werden.

4. Angesichts der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den Zugang zu rechtmäßigen medizinischen Dienstleistungen zu gewährleisten und das Recht auf Gesundheit zu schützen, sowie die Verpflichtung, die Achtung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit zu gewährleisten, fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten auf, umfassende und klare Bestimmungen zu erarbeiten, die die Inanspruchnahme des Rechts auf Ablehnung bestimmter Behandlungen aus Gewissensgründen in Bezug auf einzelne Dienstleister im Gesundheitswesen festlegen und regeln und die

4.1. das Recht auf Ablehnung bestimmter Behandlungen aus Gewissensgründen in Bezug auf die Beteiligung an dem betreffenden medizinischen Verfahren garantieren;

4.2. dafür sorgen, dass Patienten rechtzeitig über jegliche Ablehnung von Behandlungen aus Gewissensgründen aufgeklärt und an einen anderen Dienstleister im Gesundheitswesen verwiesen werden;

4.3. dafür sorgen, dass die Patienten eine angemessene Behandlung - insbesondere in Notfällen - erhalten.

Entschließung 1764 (2010)[17]

Nationale Verfahren für die Auswahl der Kandidaten für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

1. Kraft des Artikels 22 der europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5, im Folgenden als "Konvention" bezeichnet) obliegt es der Parlamentarischen Versammlung, aus einer Liste von drei von den Vertragsstaaten nominierten Kandidaten befähigte Richter für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (im Folgenden als "Gerichtshof" bezeichnet) auszuwählen. Dies verleiht den von der Versammlung gewählten Richtern "demokratische Legitimität".

2. Dies setzt voraus, dass die Vertragsstaaten der Konvention nach den Bestimmungen von Artikel 21, Absatz 1, der Konvention ("Die Richter müssen hohes sittliches Ansehen genießen und entweder die für die Ausübung hoher richterlicher Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Rechtsgelehrte von anerkann-

[16] Debatte der Versammlung am 7. Oktober 2010 (35. Sitzung) (siehe Dok. 12347, Bericht des Ausschusses für Sozialordnung, Gesundheit und Familie, Berichterstatterin: Frau McCafferty; und Dok. 12389, Stellungnahme des Ausschusses für die Gleichstellung von Frauen und Männern, Berichterstatterin: Frau Circene). Der Text wurde von der Versammlung am 7. Oktober 2010 (35. Sitzung) angenommen.

[17] *Debatte der Versammlung* am 8. Oktober 2010 (36. Sitzung) (siehe Dok. 12391, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatterin: Frau Wohlwend). Der Text wurde von der Versammlung am 8. Oktober 2010 (36. Sitzung) angenommen.

tem Ruf sein.") der Versammlung eine Liste mit drei Juristen vorlegen, die über die erforderlichen Qualifikationen, Erfahrungen und das erforderliche Ansehen verfügen, damit die Mitgliedstaaten und insbesondere ihre höchsten gerichtlichen Instanzen die Autorität des Gerichtshofs voll und ganz anerkennen.

3. Um unter den Kandidaten mit dem erforderlichen Ansehen und der erforderlichen Autorität eine Auswahl treffen zu können, weist die Versammlung daher erneut auf die Notwendigkeit strenger, einheitlicher, fairer und transparenter nationaler Auswahlverfahren hin, wie in ihrer Entschließung 1646 (2009) "Die Nominierung von Kandidaten und die Wahl von Richtern für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte" dargelegt.

4. Daraus folgt, dass die Versammlung, alle Versuche seitens der Vertragsstaaten, die Qualität der ihr übermittelten Kandidaten - insbesondere soweit erforderlich durch Verbesserung der nationalen Auswahlverfahren - in vollem Umfang unterstützt, da "die Autorität des Gerichtshofs vom Format der Richter und der Qualität und Einheitlichkeit der Rechtsprechung des Gerichtshofs abhängt" (siehe Nr. 7 der Entschließung 1726 (2010) der Versammlung "Die effektive Umsetzung der Europäischen Menschenrechtskonvention: Der Interlaken-Prozess"). Vor diesem Hintergrund begrüßt sie die jüngste Initiative des Präsidenten des Gerichtshofs, ein Expertengremium einzusetzen, das Regierungen berät, bevor die Kandidatenlisten der Versammlung übermittelt werden.

Entschließung 1765 (2010)[18]

Die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Belange bei Asylbegehren

1. Zweiundfünfzig Prozent aller Flüchtlinge in Europa sind Frauen oder Mädchen. Viele von ihnen stellen einen Asylantrag, weil sie aufgrund ihres weiblichen Geschlechts verfolgt werden. Diese Menschen verdienen es, so behandelt zu werden, dass ihre besonderen Bedürfnisse und die Verfolgungen und Gewalttaten, die an ihnen aufgrund ihres Geschlechts verübt wurden, anerkannt werden.

2. Aus geschlechtsbedingten Verfolgungen, d.h. die Fälle, in denen die Opfer verfolgt werden, weil sie Frauen sind, und geschlechtsbedingter Gewalt, z.B. Vergewaltigung, ergeben sich internationale Schutzansprüche. Nach Auskunft von nichtstaatlichen und internationalen Organisationen berücksichtigen die Staaten bei der Bewertung von Asylanträgen nicht in allen Fällen die geschlechtsspezifische Dimension. Die Verfolgungen, unter denen Frauen und Mädchen leiden, unterscheiden sich häufig von denen, die Männer erfahren, aber das Asylsystem betrachtet dies tendenziell nach wie vor aus männlicher Sicht.

3. Frauen und Mädchen sind verschiedenen Formen von geschlechtsbedingtem Leid sowie geschlechtsbedingter Verfolgung und Gewalt ausgesetzt. Beispiele hierfür sind sexuelle Ausbeutung, Zwangsheirat, so genannte "Ehrenverbrechen", Zwangsabtreibung sowie erzwungene Schwangerschaften und Zwangssterilisierung. Bei bewaffneten Konflikten sind Frauen und Mädchen möglicherweise körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt und auch Vergewaltigungen ausgesetzt. Zwei weitere Formen des Leids, das insbesondere Frauen und Mädchen trifft, sind die weibliche Genitalverstümmelung und der Menschenhandel. Darüber hinaus können sie so genannten "Ehrenverbrechen" zum Opfer fallen. Bei denjenigen, die geschlechtsspezifische Gewalt ausüben oder Leid zufügen, kann es sich um staatliche und nichtstaatliche Akteure handeln.

4. Schwule, Lesben, Bisexuelle und Transgender leiden ebenfalls unter bestimmten Formen geschlechtsbedingter Verfolgung und Gewalt und müssen ihre sexuelle Orientierung häufig verbergen oder laufen Gefahr, belästigt oder in extremen Fällen verprügelt und sogar getötet zu werden.

5. Die Parlamentarische Versammlung hat sich bereits in der Vergangenheit mit verschiedenen Formen geschlechtsbedingter Gewalt befasst, insbesondere in ihrer Entschließung 1635 (2008) "Die Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen: auf dem Wege zu einer Europaratskonvention" und Entschließung 1662 (2009) "Maßnahmen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Menschenrechtsverletzungen einschließlich der Entführung von Frauen und Mädchen". Obwohl viele Mitgliedstaaten ihre Bemühungen um die Einbeziehung geschlechts-

[18] Debatte der Versammlung am 8. Oktober 2010 (36. Sitzung) (siehe Dok. 12350, Bericht des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen, Berichterstatter: Herr Zernovski; und Dok. 12359, Stellungnahme des Ausschusses für die Gleichstellung von Frauen und Männern, Berichterstatterin: Frau Hägg). Der Text wurde von der Versammlung am 8. Oktober 2010 (36. Sitzung) angenommen. Siehe auch Empfehlung 1940 (2010).

spezifischer Aspekte in öffentliche Entscheidungen und politische Maßnahmen verstärken, findet dies nicht in allen Fällen Niederschlag im Asylprozess.

6. Neben dem Problem, dass geschlechtsspezifische Fragen bei der Bewertung von Asylbegehren nicht gebührend berücksichtigt werden, ist es für Frauen häufig schwierig, im Rahmen des Asylverfahrens in den Mitgliedstaaten ihre gesamte Geschichte zu schildern. Eine Frau, die einem männlichen Befrager oder Dolmetscher gegenübersteht, kann möglicherweise nicht frei sprechen und die Gewalt, die sie erfahren hat, nicht ausreichend schildern, unabhängig davon, ob diese geschlechtsspezifisch ist oder nicht. Darüber hinaus sind die am Asylverfahren beteiligten Beamten häufig nicht ausreichend in geschlechtsspezifischen Fragen ausgebildet und stellen daher nicht die richtigen Fragen oder bewerten die vor ihnen liegenden Nachweise falsch. Dieses Problem kann sich bei Nutzung von Informationen aus dem Herkunftsland, die keine geschlechtsspezifischen Belange berücksichtigen oder keinen Bezug zu solchen Fragen haben, verschärfen. Darüber hinaus kann auch die gesellschaftliche Situation einer Frau im Asylprozess Nachteile bringen, z.B. in Bezug auf ihre Lage in Haft oder in der Gesellschaft des Gastlandes, in dem sie weiterhin Formen von Diskriminierung und sogar Gewalt ausgesetzt sein kann.

7. Die Versammlung verweist auf die Empfehlungen in ihrer Entschließung 1695 (2009) "Die Verbesserung der Qualität und Einheitlichkeit der Asylentscheidungen in den Mitgliedstaaten des Europarates". Sie erinnert darüber hinaus an ihre Entschließung 1662 (2009) und stellt die Bedeutung dieser Texte im Hinblick auf die Befassung mit der Frage der geschlechtsbedingten Gewalt und Verfolgung bei Asylanträgen heraus.

8. Frauen und Mädchen, die in den Mitgliedstaaten des Europarates Asyl beantragen, sind berechtigt, ihren Schutzanspruch im Rahmen eines Asylsystems feststellen zu lassen, das sensibel gegenüber den besonderen Formen der Verfolgung und der Menschenrechtsverletzungen, unter denen Frauen aufgrund ihres Geschlechts leiden, ist und diese in ihrer Politik bzw. bei ihren Maßnahmen in allen Aspekten berücksichtigt. Daher fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten auf,

8.1. dafür zu sorgen, dass geschlechtsbedingte Gewalt bei den fünf verschiedenen Verfolgungsgründen (Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe oder politische Überzeugung) im Asylfeststellungsprozess berücksichtigt wird und dass im Einklang mit der Definition des Begriffs "Flüchtlinge" im Abkommen der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 (Genfer Konvention) das Geschlecht separat als "gesellschaftliche Gruppe" aufgenommen wird - vorzugsweise in rechtlicher Hinsicht, zumindest aber in der Praxis;

8.2. zu berücksichtigen, dass nicht nur Frauen und Mädchen unter geschlechtsbedingter Gewalt und Verfolgung leiden, sondern auch Männer und Jungen Opfer dieser Form von Gewalt und Verfolgung sein können;

8.3. zu berücksichtigen, dass Schwule, Lesben, Bisexuelle und Transgender in zunehmendem Maße unter geschlechtsbedingter Gewalt und Verfolgung leiden.

9. Um dafür zu sorgen, dass geschlechtsbedingte Aspekte im Rahmen von Asylverfahren gebührend berücksichtigt werden, empfiehlt die Versammlung den Mitgliedstaaten darüber hinaus,

9.1. möglichst frühzeitig im Asylverfahren die Frauen und Mädchen zu ermitteln, die möglicherweise unter geschlechtsbedingter Gewalt und Verfolgung gelitten haben, und gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass sie bei der Bearbeitung ihres Antrags als eigene Einzelperson erfasst werden, damit sie von ihren Ehemännern oder männlichen Verwandten unabhängig bleiben;

9.2. dafür zu sorgen, dass Frauen, die aufgrund von geschlechtsbedingter Gewalt oder anderen Formen von Gewalt traumatisiert sind, vor Beginn des Asylverfahrens ausreichend Zeit zur Reflexion und Erholung erhalten, gegebenenfalls auf Grundlage einer speziellen vorübergehenden Aufenthaltserlaubnis, die allerdings nicht die langfristige Aufenthaltserlaubnis, die nach Feststellung des Flüchtlingsstatus erteilt werden könnte, ausschließen oder ersetzen sollte;

9.3. dafür zu sorgen, dass Frauen bei der Formulierung ihres Asylbegehrens und beim Ausfüllen ihres Antrags automatisch Unterstützung erhalten und ihnen weibliche Berater und Dolmetscher zur Verfügung gestellt werden;

9.4. dafür zu sorgen, dass Frauen ihren Asylantrag selbst ausfüllen und dies nicht von ihren Ehemännern oder anderen Verwandten übernommen wird;

9.5. darüber hinaus die Anwesenheit von Ehemännern und Verwandten während der Befragung im Asylverfahren vermeiden und die Vertraulichkeit des Asylprozesses zu gewährleisten, wenn das Opfer geschlechtsbedingter oder anderer Formen von Gewalt dies wünscht oder die besonderen Umstände des Falles dies erfordern, z.B. durch Ausschluss der Öffentlichkeit bei Anhörungen im Rahmen des Berufungsverfahrens;

9.6. zu garantieren, dass es sich bei den Befragern und Dolmetschern, die sich mit weiblichen Asylsuchenden befassen, stets um Frauen handelt. Wenn dies aus bestimmten Gründen nicht möglich ist, sollte die Asylsuchende auf das Recht hingewiesen werden, einen weiblichen Befrager oder Dolmetscher zu verlangen;

9.7. dafür zu sorgen, dass bei der Befragung im Asylverfahren frauenspezifische Belange berücksichtigt werden und insbesondere Fragen gestellt werden, die sich auf geschlechtsbedingte Gewalt und Verfolgung beziehen;

9.8. dafür zu sorgen, dass Frauen nicht aufgrund fehlender Kinderbetreuungsmöglichkeiten oder aufgrund von Problemen beim Warten auf einen Termin für die Behandlung ihres Asylbegehrens usw. der Zugang zu Asylverfahren verwehrt wird.

10. Um dafür zu sorgen, dass im Entscheidungsprozess geschlechtsspezifische Aspekte des Asylbegehrens hinreichend berücksichtigt werden, empfiehlt die Versammlung darüber hinaus den Mitgliedstaaten,

10.1. zu gewährleisten, dass die Informationen des Herkunftslandes über geschlechtsbedingte Gewalt und Verfolgung jeweils auf dem neuesten Stand sind;

10.2. dafür zu sorgen, dass das Asylprüfungsverfahren von einem entsprechend geschulten Beamten durchgeführt wird, damit Fälle von geschlechtsbedingter Gewalt und Verfolgung festgestellt werden, die das Recht auf Gewährung des Flüchtlingsstatus oder eines anderen Status begründen;

10.3. in vollem Umfang zu berücksichtigen, dass die geschlechtsspezifische Gewalt und Verfolgung größtenteils von privaten Akteuren ausgeht, dem Staat aber der Schutz der Opfer obliegt, unabhängig davon, ob er diesen Schutz gewähren kann oder nicht;

10.4. zu berücksichtigen, dass eine Frau, die beschließt, den Schutz des Staates, aus dem sie flieht, nicht in Anspruch zu nehmen, dies möglicherweise aus Angst vor Vergeltung und weiterem Missbrauch (z.B. durch männliche Verwandte) tut, und dafür zu sorgen, dass diese Tatsache ihren Anspruch auf Gewährung des Flüchtlingsstatus nicht berührt;

10.5. die Nutzung von Fluchtalternativen für Asylsuchende, die geschlechtsspezifische Ansprüche geltend machen, im Inland einzuschränken und dabei die Verfügbarkeit staatlicher Schutzmaßnahmen im Bereich der Umsiedlung und der Sicherheit des Fluchtwegs sowie die vorherrschenden kulturellen und sozialen Bedingungen in dem Land und die Möglichkeiten, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, gebührend zu berücksichtigen;

10.6. dafür zu sorgen, dass Asylbegehren aufgrund geschlechtsbedingter Gewalt nach den einschlägigen Verfahren für den Erwerb des Flüchtlingsstatus nach der Genfer Konvention von 1951 geprüft werden; sollten diese indessen abgewiesen werden, sollte es trotzdem weiterhin möglich sein, diese im Rahmen ergänzender Formen des Schutzes zu prüfen;

10.7. die wahllose Ausübung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als Form der Verfolgung zu betrachten, die die Berufung auf die Genfer Konvention von 1951 rechtfertigt und in jedem Fall ein ausreichender Grund für die Gewährung einer ergänzenden Form des Schutzes ist;

10.8. die kumulative Diskriminierung als Form der Verfolgung im Sinne der Genfer Konvention von 1951 und in jedem Fall als ausreichenden Grund für die Gewährung einer ergänzenden Form des Schutzes anzuerkennen;

10.9. anzuerkennen, dass manche Formen häuslicher Gewalt einer Verfolgung im Sinne der Genfer Konvention von 1951 gleichkommen bzw. die Gewährung einer ergänzenden Form des Schutzes rechtfertigen, insbesondere wenn diese Form der Gewalt ein bestimmtes Maß an Schwere erreicht und die Behörden nicht willens oder in der Lage sind, das Opfer zu schützen.

11. Die Versammlung ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen des Asylprozesses insbesondere die besonderen Probleme berücksichtigen sollten, die

11.1. sich Opfern des Menschenhandels - vor allem Frauen und Mädchen - stellen und in diesem Zusammenhang

11.1.1. dafür sorgen, dass der Menschenhandel, insbesondere wenn er zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung betrieben wird, als Form der Verfolgung betrachtet wird, der den Anspruch auf Gewährung von Asyl begründen kann;

11.1.2. dafür sorgen, dass die Zusammenarbeit der betreffenden Frau bzw. des betreffenden Mädchens mit der Polizei, Staatsanwaltschaft oder Justiz nicht Voraussetzung für die Gewährung von Asyl oder einer anderen ergänzenden Form des internationalen Schutzes ist;

11.2. sich Opfern oder potenziellen Opfern der weiblichen Genitalverstümmelung stellen und in diesem Zusammenhang

11.2.1. die weibliche Genitalverstümmelung und das Risiko der weiblichen Genitalverstümmelung als möglichen Grund für ein Asylbegehren anerkennen;

11.2.2. die begründete Furcht vor weiblicher Genitalverstümmelung in Bezug auf Töchter, die nach der Flucht ihrer Eltern geboren werden, berücksichtigen, auch wenn die Eltern sich bereits seit einiger Zeit im Asylland aufhalten;

11.3. Opfer von Vergewaltigungen, Folter und sexueller Gewalt zu schützen und insbesondere dafür sorgen, dass sie von beschleunigten Asylverfahren ausgenommen werden und Zugang zu geeigneter sozialer und psychologischer Betreuung haben;

11.4. Opfer oder mögliche Opfer von Zwangssterilisierungen zu schützen und in diesem Zusammenhang dafür sorgen, dass Zwangssterilisierung als möglicher Grund für ein Asylbegehren anerkannt wird.

12. Vor dem Hintergrund der besonderen Gefährdung weiblicher Asylsuchender in Bezug auf ihre soziale und rechtliche Lage vor und nach dem Asylverfahren sowie während des Asylverfahrens sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass

12.1. die körperliche Unversehrtheit Asyl suchender Frauen und Mädchen garantiert wird, insbesondere wenn sie in Asyl-Sammelunterkünften untergebracht sind oder sich in Haft befinden;

12.2. weibliche Asylsuchende eine Arbeitserlaubnis erhalten, die ihnen Unabhängigkeit ermöglichen und verhindern soll, dass sich ihre Gefährdung erhöht und sie Ziel von Ausbeutung werden.

13. Damit gewährleistet ist, dass die Mitgliedstaaten geschlechtsbedingte Gewalt und Verfolgung im Asylverfahren angemessen berücksichtigen, fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf,

13.1. geschlechtsspezifische Belange in ihren Asylsystemen und -verfahren zu berücksichtigen, z.B. in Form von verpflichtenden Weiterbildungen für Beamte;

13.2. zu bewerten, inwieweit sich geschlechtsspezifische Aspekte auf alle aktuellen und vorgeschlagenen Maßnahmen in der Asylpolitik und Asylverfahren auswirken, und Anpassungen vorzunehmen, um gegen diskriminierende oder negative Auswirkungen aufgrund des Geschlechts vorzugehen;

13.3. statistische Daten über geschlechtsbedingte Gewalt und Verfolgung bei Asylanträgen zu erfassen und zu analysieren;

13.4. dafür zu sorgen, dass alle Asylstatistiken nach Geschlechtern getrennt erfasst werden;

13.5. nationale Präzedenzfälle für geschlechtsspezifische Gewalt und Verfolgung im Rahmen von Asylverfahren als Mittel zur Aufklärung und Gewährleistung einer höheren Qualität und Einheitlichkeit der europäischen Asylsysteme zu veröffentlichen.

14. Die Versammlung empfiehlt den Mitgliedstaaten, innerhalb ihrer eigenen Grenzen und in den Herkunftsländern alle notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Ursachen geschlechtsbedingter Gewalt und Verfolgung zu treffen.

Empfehlung 1940 (2010)[19]

Die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Belange bei Asylbegehren

1. Unter Hinweis auf ihre Entschließung 1765 (2010) über die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Belange bei Asylbegehren weist die Parlamentarische Versammlung auf die Lage von Frauen und Mädchen in den Mitgliedstaaten des Europarates hin, die möglicherweise verschiedenen Formen geschlechtsbedingter Gewalt oder Verfolgung, z.B. weiblicher Genitalverstümmelung, Menschenhandel, so genannten "Ehrenverbrechen" oder sexueller Gewalt, als Mittel der Kriegführung zum Opfer gefallen sind.

2. Das Ministerkomitee wird ersucht, die an die Mitgliedstaaten gerichteten Empfehlungen der Versammlung in ihrer vorstehenden Entschließung zur Kenntnis zu nehmen und die Mitgliedstaaten nachdrücklich zu deren Einhaltung aufzufordern.

3. Die Versammlung ist der Auffassung, dass im Hinblick auf den Umfang, in dem die Mitgliedstaaten geschlechtsbedingte Gewalt und Verfolgung in ihren Asylsystemen berücksichtigen, wesentlich mehr unternommen werden muss; dies beginnt mit der Erfassung, Analyse und Veröffentlichung von einschlägigen Statistiken und Informationen. Die Versammlung fordert den Ministerrat daher auf,

3.1. das zuständige zwischenstaatliche Gremium im Europarat anzuweisen, eine Studie durchzuführen über

3.1.1. den rechtlichen und verfahrensrechtlichen Ansatz der Mitgliedstaaten im Rahmen des Asylverfahrens in Fällen von geschlechtsbedingter Gewalt und Verfolgung;

3.1.2. die Art und Weise, in der die Mitgliedstaaten den besonderen Bedürfnissen der Opfer von geschlechtsbedingter Gewalt und Verfolgung im Asylprozess Rechnung tragen, z.B. indem sie in Geschlechterfragen entsprechend geschulte Befrager und Dolmetscher des gleichen Geschlechts zur Verfügung stellen;

3.1.3. die Anzahl der Fälle, in denen der Flüchtlingsstatus anerkannt wurde, im Vergleich mit der Anzahl der Fälle, in denen ergänzende Formen des internationalen Schutzes auf der Grundlage geschlechtsspezifischer Belange gewährt wurden;

3.1.4. die soziale Lage und den Rechtsstatus von Asylsuchenden, die geltend machen, Opfer geschlechtsbedingter Gewalt und Verfolgung zu sein, vor und nach dem Asylverfahren bzw. während des Verfahrens;

3.2. den Ad-hoc-Ausschuss zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sowie häuslicher Gewalt (CAHVIO) anzuweisen, dafür zu sorgen, dass die geschlechtsspezifische Gewalt (einschließlich häuslicher Gewalt) und die geschlechtsbedingte Verfolgung im zukünftigen Übereinkommen des Europarates über die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sowie häuslicher Gewalt angemessen berücksichtigt werden;

3.3. auf der Grundlage der genannten Studie einen Leitfaden zu erarbeiten, um dafür zu sorgen, dass geschlechtsspezifische Gewalt und geschlechtsbedingte Verfolgung in den nationalen Asylverfahren und -plänen der Mitgliedstaaten angemessen berücksichtigt werden;

3.4. geschlechtsspezifische Fortbildungsprogramme und -mittel für die an Asylverfahren beteiligten Personen zu entwickeln, vor allem in Bezug auf die Befragungstechniken, die Gewinnung und Nutzung von Informationen aus dem Heimatland, die Entwicklungen bei den internationalen Menschenrechten und im Flüchtlingsrecht sowie die Vorbereitung von Entscheidungen.

[19] Debatte der Versammlung am 8. Oktober 2010 (36. Sitzung) (siehe Dok. 12350, Bericht des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen, Berichterstatter: Herr Zernovski; und Dok. 12359, Stellungnahme des Ausschusses für die Gleichstellung von Frauen und Männern, Berichterstatterin: Frau Hägg). Der Text wurde von der Versammlung am 8. Oktober 2010 (36. Sitzung) verabschiedet.

Entschließung 1766 (2010)[20]

Förderung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Potenzials der Ostseeregion

1. Die Ostseeregion, zu der acht Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Dänemark, Schweden, Finnland, Estland, Lettland, Litauen, Polen und Deutschland), die Russische Föderation und einige ihrer engsten Partner gehören, hat sich als besondere und sehr dynamische europäische Region etabliert. In dem Bewusstsein ihrer kulturellen Nähe, gemeinsamen Ressourcen, gemeinsamen politischen Anliegen und wechselseitigen wirtschaftlichen Abhängigkeit haben die Staaten der Ostseeregion seit den 50er Jahren, als der Nordische Rat geschaffen wurde, versucht, Kooperationsstrukturen zu entwickeln. Allerdings wurde die operative Zusammenarbeit jahrzehntelang durch die Spaltung zwischen Ost und West erschwert, die gesellschaftliche und wirtschaftliche Unterschiede in der Region verschärfte.

2. Als sich in den 90er Jahren Marktwirtschaft und Demokratie im Südosten der Region verbreiteten, kennzeichnete dies den Beginn einer neuen Ära der Zusammenarbeit. Daraus ergaben sich unterschiedliche regionale Strukturen, die eine solide Basis für die Förderung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung und der Stabilität in der Region bildeten. Dies beinhaltete die 1991 geschaffene Ostseeparlamentarierkonferenz, den 1992 eingesetzten Ostseerat, den 1992 gegründeten Ostseehandelskammerverband, die 1993 geschaffene Subregionale Kooperation der Ostseestaaten (*Baltic Sea States Sub-regional Co-operation*), die 1991 geschaffene Union der Ostseestädte, die 1996 geschaffene Ostseekommission der Konferenz der Peripheren Küstenregionen Europas und der 1989 geschaffene Ostsee-Kooperationsverbund "Sieben Inseln" (*Baltic Sea Seven Islands Co-operation Network*, B7). Organisationen für die Zusammenarbeit im Umweltschutz, Planung und nachhaltige Entwicklung in der Ostseeregion, z.B. HELCOM (Helsinki-Kommission – Kommission zum Schutz der Meersumwelt der Ostsee), das zwischenstaatliche Netz VASAB (*Vision and Strategies around the Baltic Sea* - "Leitbild und Strategien rund um die Ostsee") und Baltic 21, verfügen über langjährige Erfahrungen im Bereich Umwelt und nachhaltige Entwicklung in der Region.

3. Diese ergänzenden Kooperationssysteme haben einen besonders fruchtbaren regionalen Austausch über Umweltprobleme, Bildungsfragen und wirtschaftliche Herausforderungen gefördert. Es ist sehr wichtig, dass diese subregionalen Netze im Hinblick auf die weitere nachhaltige Entwicklung der Region fortbestehen, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen und finanziellen Turbulenzen, die sich sehr stark auf die öffentlichen Finanzen und die Entwicklungschancen in der gesamten Region ausgewirkt haben. Durch den Anstieg der Arbeitslosigkeit, einen dramatischen Rückgang der Investitionen und Mängel bei der Finanzregulierung wird die Anfälligkeit der einzelnen Länder im sich verändernden globalen Kontext deutlich; gleichzeitig aber eröffnet dies eine neue Chance für ein Umdenken in Bezug auf die Richtung der strategischen Entwicklung.

4. Die Parlamentarische Versammlung begrüßt den Beginn der Strategie der Europäischen Union für die Ostsee im Jahr 2009 und erkennt die Bedeutung der optimalen Nutzung der Mittel der Europäischen Union, die für Projekte zugunsten der ökologischen Nachhaltigkeit, erhöhten Wettbewerbsfähigkeit für kleine und mittelständische Unternehmen und Innovation, besseren Verknüpfung der Kommunikations-, Verkehrs- und Energiesektoren und besseren Risikovermeidungsstrategien von 2007 bis 2013 vorgesehen sind. Die Versammlung ist der Auffassung, dass die nationalen Parlamente und die regionalen parlamentarischen Versammlungen der Ostseeregion bei der Vorbereitung einschlägiger Projekte und der Kontrolle ihrer Umsetzung eine zentrale Rolle spielen sollten.

5. Die Versammlung betrachtet einen intensiven und konstruktiven Dialog mit der Russischen Föderation als wichtiges Element der Zusammenarbeit in der Ostseeregion und einen Weg, die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation in einem erweiterten Kontext voranzubringen. Sie erinnert an die besonderen Umstände im Hinblick auf die Lage der Enklave Kaliningrad und bringt erneut ihre Bereitschaft zum Ausdruck, die Fortsetzung der regionalen Integration durch Unterstützung der Bewegungsfreiheit für Menschen und Waren zu fördern. Darüber hinaus sollten die Länder der Ostseeregion erwägen, sich aktiver für die Unterstützung von kleinen Unternehmen und Demokratieprojekten im benachbarten Belarus einzusetzen.

---

[20] Debatte der Versammlung am 8. Oktober 2010 (36. Sitzung) (siehe Dok. 12264, Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Entwicklung, Berichterstatter: Herr Kaikkonen; und Dok. 12348, Stellungnahme des Ausschusses für Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft und kommunale und regionale Angelegenheiten, Berichterstatter: Herr Lotman). Der Text wurde von der Versammlung am 8. Oktober 2010 (36. Sitzung) angenommen.

6. Die Versammlung ist überzeugt, dass Maßnahmen zur Erhöhung der Energiesicherheit und Verfolgung eines "grüneren" Entwicklungspfades viele Möglichkeiten der praktischen Zusammenarbeit in der Ostseeregion und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit bieten. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis des russisch-deutschen Projekts zum Bau der Nord-Stream-Gasleitung auf dem Meeresboden der Ostsee ist umstritten, und die Beratungen, die zu diesem Großprojekt führten, haben sich als unzureichend erwiesen. Der Bau der Gasleitung birgt große Umweltrisiken aufgrund der Tatsache, dass nach dem Zweiten Weltkrieg große Mengen an chemischer Munition in der Ostsee versenkt wurden und erhebliche Mengen an verschiedenen gefährlichen Chemikalien in Landwirtschaft und Industrie eingesetzt wurden. Das Risiko des Aufbrechens der Sedimentgesteine beinhaltet folglich die Freisetzung gefährlicher Stoffe. Die Länder der Ostseeregion sollten nunmehr mehr Solidarität bei der Erarbeitung gemeinsamer Beteiligungsmechanismen für die Umsetzung von Projekten im Energiebereich, aber auch in den Bereichen Verkehr und Innovation zeigen. Die Zusammenarbeit in diesen Bereichen sollte über bilaterale Vereinbarungen hinausgehen und von den gemeinsamen Interessen aller Länder der Ostseeregion getragen sein.

7. Die Fischereiindustrie in der Ostsee ist von größter Bedeutung für ortsansässige Wirtschaftsbetriebe. Die Politik sollte sich daher mit den Problemen befassen, die sich aus Überfischung und Umweltverschmutzung ergeben. Umweltpolitische Bedenken aufgrund sozioökonomischer Erwägungen hintanzustellen ist der falsche Ansatz und führt letztlich dazu, dass genau diese sozioökonomischen Interessen untergraben werden.

8. Die Gefahren für das Meer aufgrund der Eutrophierung, die aus der Verschmutzung durch Nitrogene und Phosphor aus dem Agrarbereich und dem kommunalen Bereich resultiert, bereiten Umweltschützern ebenfalls große Sorgen. Eine Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union ist ebenso erforderlich wie die weitere Verbesserung der Abwasserbehandlung und das Verbot des Gebrauchs von Waschmitteln, die Phosphate enthalten.

9. Deutschland, das das Zentrum der Europäischen Währungsunion bildet, sowie Dänemark, Finnland und Schweden, die im Hinblick auf weltweite Wettbewerbsfähigkeit auf der Grundlage von Innovationen und qualitativ hochwertigen öffentlichen Einrichtungen führende Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, verfügen über einen Erfahrungsschatz, der in der Ostseeregion und darüber hinaus gemeinsam intensiver genutzt werden sollte. Die Versammlung ist der Auffassung, dass sie als Relais für die Erfahrungen dienen könnte, die in diesem Zusammenhang zugunsten anderer Länder und Regionen in ganz Europa gewonnen werden könnten.

10. Die Versammlung ist überzeugt, dass die Ostseeregion über ein hohes wirtschaftliches, gesellschaftliches und politisches Potenzial verfügt und ihr Wohlstand auf einem offenen Kooperationsmodell beruht, das die Interaktion mit anderen subregionalen Kooperationssystemen, z.B. der Union für den Mittelmeerraum und der Politik der Nördlichen Dimension - beides Initiativen der Europäischen Union - und der Schwarzmeerkooperation fördert. Zu diesem Zweck könnten kurzfristig mehr gemeinsame Aktivitäten durchgeführt werden, um mittelfristig gemeinsame Projekte aufzusetzen, vor allem im Hinblick auf die Energieversorgung und Arbeitsmobilität.

11. Die Versammlung hebt die Bedeutung der integrativen Gestaltung der Ostseeregion hervor. Eine verstärkte grenzüberschreitende Zusammenarbeit, politische Koordinierung, angemessene Finanzierung und sektorübergreifende Partnerschaften zwischen Regierungen, Parlamenten, kommunalen und regionalen Behörden, der Privatwirtschaft und der Zivilgesellschaft bilden die Basis der Entwicklung und sichern eine blühende Zukunft für alle Beteiligten in der Ostseeregion.

12. Die Versammlung fordert daher die Regierungen der Staaten der Ostseeregion auf,

12.1. sich aktiv für eine engere politische und wirtschaftliche Partnerschaft auf allen staatlichen Ebenen in der Ostseeregion einzusetzen und anhaltende Vertrauensbildung und echte partizipative Demokratie in der Region und in benachbarten Regionen zu fördern;

12.2. multilateralen Vereinbarungen, die den Ländern der Region die Bewältigung der komplexen entwicklungspolitischen Herausforderungen im Geiste der Solidarität und des gegenseitigen Verständnisses ermöglichen, Vorrang zu geben;

12.3. die Schaffung der Grundlagen für eine besondere regionale Struktur zu erwägen, die eine reibungslosere und effizientere Koordinierung der multilateralen Kooperationsinitiativen ermöglichen würde, das Zusammengehörigkeitsgefühl stärken und für eine hochrangige Vertretung in Form eines/einer "Herrn/Frau Ostsee" sorgen würde;

12.4. dafür zu sorgen, dass zu den europäischen Mitteln für vorrangige Projekte in der Ostseeregion angemessene zusätzliche Beiträge auf nationaler Ebene hinzukommen;

12.5. die wirtschaftliche Zusammenarbeit und den Handel zwischen den Ländern der Region durch den Abbau von Handelshemmnissen und die Verbesserung der Mobilität von Arbeitskräften und Waren zu fördern;

12.6. innovative Kooperationsprojekte zu unterstützen, z.B. die Ostsee-Aktionsgruppe (ein Gremium, in dem öffentliche, privatwirtschaftliche und zivilgesellschaftliche Organisationen ihre Ressourcen und Beiträge bündeln), um die Ostsee zu schützen.

12.7. Themen zu berücksichtigen, die sich auf die Umwelt in der Ostseeregion beziehen.

13. Die Versammlung weist besonders auf ihre Unterstützung der Strategie der Europäischen Union für die Ostseeregion hin und fordert die Europäische Union nachdrücklich auf,

13.1. die Russische Föderation nicht nur in Umwelt- und Meeresprojekte einzubinden, sondern auch in die meisten übrigen Programme und Projekte, die im Rahmen der Ostseestrategie durchgeführt werden;

13.2. die Zuweisung zusätzlicher Mittel für die Sozialprogramme zu erwägen, die im Rahmen der Strategie für die Ostseeregion umgesetzt werden sollen, und dabei die Erosion der öffentlichen Finanzen infolge der wirtschaftlichen Rezession zu berücksichtigen, die in besonderem Maße den östlichen Teil der Region trifft;

13.3. die Umsetzung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten zu fördern, die die Länder der Ostseeregion im Rahmen der europäischen Forschungsprogramme einbeziehen;

13.4. dafür zu sorgen, dass die Vorhaben zum Bau neuer Kernkraftwerke in der Region Kaliningrad und in Belarus in der Nähe der Außengrenzen der Europäischen Union unter Einhaltung der internationalen Normen und Konventionen für Nuklearsicherheit und Umweltschutz umgesetzt werden. Die endgültige Entscheidung über Atomprojekte sollte erst nach Abschluss einer internationalen Umweltverträglichkeitsprüfung getroffen werden, und die berechtigten Sorgen der Nachbarländer sollten respektiert werden;

13.5. ihre Gemeinsame Agrarpolitik zu reformieren, um für besseren Umweltschutz zu sorgen, unter anderem durch höchstmögliche Reduzierung der Nutzung von Düngemitteln und Pestiziden;

13.6. eine integrierte Bewirtschaftung und Raumplanung der Meeres- und Küstengebiete zu fördern, um Konflikte zwischen unterschiedlichen ökologischen und sozioökonomischen Interessen zu vermeiden und unter anderem die bestmöglichen Standorte für geplante Windparks zu finden, d.h. Standorte, an denen es nicht zum Konflikt mit der Notwendigkeit des Schutzes der Natur kommt.

Empfehlung 1934 (2010)[21]

Missbrauch von Kindern in Einrichtungen: umfassenden Schutz der Opfer gewährleisten

1. Die Parlamentarische Versammlung ist höchst besorgt über das Ausmaß, in welchem Kinder und Jugendliche in den vergangenen Jahrzehnten in Mitgliedstaaten des Europarates unter sexuellem, körperlichem und seelischem Missbrauch gelitten haben. Das Problem des Missbrauchs besteht in zahlreichen Einrichtungen fort, darunter öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen, Kinderheimen, Jugendstrafanstalten, Freizeitvereinen und anderen. Die Versammlung ist ferner besorgt über das Fehlen engagierter Maßnahmen, das zuweilen dann festzustellen ist, wenn es um den Umgang mit Vergehen gegen Minderjährige geht, die zu den Schwächsten der Gesellschaft gehören.

[21] *Debatte der Versammlung* am 5. Oktober 2010 (31. Sitzung) (siehe Dok. 12358, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Familie, Berichterstatterin: Frau Rupprecht). Der Text wurde von der Versammlung am 5. Oktober 2010 (31. Sitzung) angenommen.

2. Die Versammlung ist überzeugt, dass alle Behörden und Institutionen früheres Handeln kritisch überprüfen und künftig weiter reichende Maßnahmen treffen müssen, wenn man den Opfern vergangener Vergehen vollauf gerecht werden, von aktuellem Missbrauch und laufenden Gerichtsverfahren betroffenen Kindern helfen und Kinder vor künftigem Missbrauch schützen will. Keine Behörde oder Einrichtung soll von einer kritischen Überprüfung ausgenommen werden, da ausnahmslos alle Institutionen denselben innerstaatlichen Rechtsvorschriften unterliegen, insbesondere im Bereich des Strafrechts. Die Regierungen müssen sich künftig in Bezug auf die Verschärfung der Rechtsvorschriften zu Kindesmissbrauch und ihre Anwendung in den verschiedenen institutionellen Zusammenhängen auf nationaler Ebene stärker engagieren.

3. Gemäß Artikel 19 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes sind alle Vertragsstaaten verpflichtet, "alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen [zu treffen], um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenzufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen", und diese Schutzmaßnahmen sollten "wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren...". Auf der Ebene des Europarates enthält das Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (SEV Nr. 201, das so genannte "Lanzarote-Übereinkommen"), das am 1. Juli 2010 in Kraft trat, klare und umfassende Bestimmungen zum Umgang mit sexuellem Missbrauch von Kindern. Das Übereinkommen stellt unzweideutig fest, dass jeder Vertragsstaat die notwendigen rechtlichen oder anderen Maßnahmen trifft, wenn "eine anerkannte Stellung des Vertrauens, der Macht oder des Einflusses auf das Kind missbraucht wird", um zu gewährleisten, dass vorsätzliche sexuelle Handlungen mit Kindern unter Strafe gestellt werden. Die Versammlung erinnert die Mitgliedstaaten ferner an die Empfehlung Nr. 5 (2005) des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Rechte der in Betreuungseinrichtungen lebenden Kinder, die das Recht "auf Wahrung der Menschenwürde des Kindes und seiner körperlichen Unversehrtheit; insbesondere das Recht auf humane und nicht-herabsetzende Behandlung sowie auf gewaltlose Erziehung sowie den Schutz vor körperlicher Züchtigung und vor allen Formen des Missbrauchs" anerkennt. Die Versammlung betont die Bedeutung, die der weiteren Unterstützung, Ratifizierung und Umsetzung dieser Rechtsinstrumente beikommt, um ihre Wirkung hinsichtlich der Verbesserung der Lage des Kindes zu verstärken.

4. Angesichts der Fälle von Kindesmissbrauch, die in jüngster Zeit aufgedeckt wurden und weiterhin aufgedeckt werden, sowie der vorhandenen Standards gegen den sexuellen, körperlichen und seelischen Missbrauch von Kindern empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee, die Mitgliedstaaten aufzufordern,

4.1. für den gesetzlichen Schutz Sorge zu tragen, insbesondere indem sie

4.1.1. Gesetze verabschieden, die explizit alle Formen der Gewaltanwendung gegenüber Kindern verbieten, d.h. körperliche und geistige Gewalt, Schadenzufügung oder Misshandlung (einschließlich des sexuellen Missbrauchs), Verwahrlosung oder Vernachlässigung, schlechte Behandlung oder Ausbeutung in Kinderbetreuungseinrichtungen, öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen, Jugendstrafanstalten und Freizeitvereinen, damit der vorsätzliche Missbrauch eines Kindes durch eine Person, die eine anerkannte Stellung des Vertrauens, der Macht oder des Einflusses auf das Kind hat, kriminalisiert wird;

4.1.2. in allen Fällen von Kindesmissbrauch die strafrechtliche Verfolgung von Amts wegen vorsehen;

4.1.3. ein System der "abgestuften Strafverfolgung" des Kindesmissbrauchs entsprechend der Schwere des Vergehens einführen;

4.1.4. dafür sorgen, dass die Verjährungsfristen bei Kindesmissbrauch nach dem Zivil- und dem Strafrecht einheitlich und im Hinblick auf die Schwere des Vergehens angemessen sind und in jedem Falle nicht beginnen, bevor ein Opfer die Volljährigkeit erreicht;

4.1.5. die Rechte und Pflichten von Erziehungspersonal festlegen bzw. überarbeiten;

4.1.6. die Mindestanforderungen für die Zulassung von Kinderbetreuungseinrichtungen (z.B. Pflegeheimen, öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen, Kindertagesstätten usw.) sowie die von ihrer Leitung zu erfüllenden Voraussetzungen festlegen bzw. überarbeiten;

4.1.7. polizeiliche Führungszeugnisse für Fachkräfte und ehrenamtliche Mitarbeiter, die in engem Kontakt mit Kindern stehen, verbindlich vorschreiben (dies schließt auch Ordnungswidrigkeiten ein);

4.1.8. bestimmte der Würde und den Rechten von Kindern widersprechende Praktiken der Bestrafung von Minderjährigen in Einrichtungen für rechtswidrig erklären und verbieten;

4.2. mögliche strukturelle Mängel in allen Arten von Einrichtungen zu ermitteln und gegebenenfalls bestehende Verwaltungsstrukturen anpassen, indem sie

4.2.1. die den Kindesmissbrauch in Einrichtungen begünstigenden Faktoren untersuchen und gezielte Gegenmaßnahmen ergreifen;

4.2.2. auf der Grundlage der diesbezüglichen Erkenntnisse interne Richtlinien für die Vorbeugung gegen Kindesmissbrauch, die ausnahmslos von allen Institutionen und auf diese anzuwenden sind, erarbeiten und deren Einhaltung überwachen;

4.2.3. Regeln und Verfahren zur externen Aufsicht über die verschiedenen Einrichtungen verschärfen und insbesondere dafür Sorge tragen, dass diese Institutionen keinesfalls von ein und derselben Behörde betrieben und gleichzeitig überwacht werden, sowie klare und nachvollziehbare Strukturen und Aufgaben für die zuständigen Kontrollgremien vorsehen;

4.2.4. spezielle Aus- und Fortbildungsprogramme für Fachkräfte und ehrenamtliche Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entwickeln, sowohl hinsichtlich der Feststellung potenziellen Missbrauchs als auch geeigneter Maßnahmen gegen den Missbrauch; derartige Programme beziehen sich auch auf Polizei, Staatsanwälte und Richter, die sich mit Kindesmissbrauch zu befassen haben;

4.2.5. dafür Sorge tragen, dass die Mitarbeiter und die von ihnen betreuten Kinder die Richtlinien ihrer Einrichtungen (und ihre jeweiligen Rechte) kennen;

4.2.6. unparteiische, unabhängige und auf die Bedürfnisse von Kindern zugeschnittene Gremien einzusetzen, an die sich die Kinder vertraulich wenden können, wenn sie sich bedroht fühlen oder unter Missbrauch in ihrer Einrichtung leiden oder diesen beobachtet haben;

4.3. ein breites Spektrum politischer Maßnahmen zu treffen, um legislative und administrative Maßnahmen zu flankieren, d.h. beispielsweise

4.3.1. nationale Prozesse und Untersuchungen auf den Weg zu bringen, die sich mit früheren Vergehen befassen, beispielsweise mit ihrer umfassenden Bewertung und Dokumentation, um den Opfern ohne Einschränkung Gerechtigkeit zuteil werden zu lassen, darunter auch eine noch festzulegende Entschädigung und ein leichter und unbürokratischer Zugang zu therapeutischer Hilfe;

4.3.2. im Zusammenhang mit rechtlichen Verfahren und der entsprechenden Nachbetreuung durch soziale Dienste kinderfreundliche Mechanismen und Strukturen für Opfer von sexuellem Missbrauch zu entwickeln, die eine sekundäre Viktimisierung verhindern;

4.3.3. weitere Untersuchungen zu diesem Thema durchzuführen, um Ausmaß, Art und Ursachen der Probleme umfassend zu verstehen und aus Erfahrungen zu lernen, damit zukünftig erforderliche Maßnahmen festgelegt werden können;

4.3.4. umfassende Konzepte zur Verhütung von Kindesmissbrauch jeglicher Art zu entwickeln, umzusetzen und zu überwachen, in die alle betroffenen Akteure einbezogen werden, vor allem öffentliche Stellen, private und konfessionelle Organisationen, die Einrichtungen betreiben, sowie nichtstaatliche Organisationen, Familien und nicht zuletzt Kinder und Jugendliche, was auch die folgenden Maßnahmen beinhaltet:

4.3.4.1. Entwicklung praktischer Instrumente, z.B. nationaler Aktionspläne, Richtlinien und Verhaltenskodizes, für Einrichtungen und Fachkräfte, die mit Kindern und für Kinder tätig sind;

4.3.4.2. Sensibilisierung für die Bedeutung der Stärkung der Kinder durch liebe- und vertrauensvolle, förderliche familiäre oder familienfreundliche Umfelder, die ihnen

ermöglichen, Gewalt oder unerwünschte sexuelle oder körperliche Handlungen als Unrecht zu erkennen;

4.3.4.3. Entwicklung umfassender Dienstleistungen für Kinder, darunter Beratung, Beschwerde- und Meldesysteme und Unterstützungsleistungen, die zu ihrem Schutz beitragen, und Unterstützung der Opfer im Hinblick auf die körperliche und seelische Erholung, Wiedereingliederung und Beanspruchung von Schadenersatzleistungen;

4.3.4.4. Erarbeitung von Konzepten für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, um sie hinsichtlich ihrer Bedürfnisse anzuhören;

4.3.4.5. Gewährleistung, dass Vorbeugung sich auch auf potenzielle Täter bezieht, bevor sie Kinder missbrauchen, insbesondere durch Ausbildung der entsprechenden Fachleute (Mediziner, Psychologen und Pädagogen), um potenzielle Täter rechtzeitig erkennen und geeignete Maßnahmen zu treffen;

4.3.5. allgemein den Kenntnisstand über Kindesmissbrauch in Einrichtungen zu erhöhen, z.B. durch Aufklärungskampagnen in der Öffentlichkeit.

5. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee darüber hinaus,

5.1. die Mitgliedstaaten aufzufordern, das Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Übereinkommen) zu ratifizieren, sofern noch nicht geschehen, und es durch engagierte nationale Folgemaßnahmen umzusetzen;

5.2. nationale Regierungen und Parlamente und alle anderen betroffenen staatlichen oder privaten Organisationen aufzufordern, sich der Kampagne des Europarates zur Bekämpfung der sexuellen Gewalt gegenüber Kindern, die am 29. und 30. November 2010 in Rom begann, anzuschließen, diese zu unterstützen und einen entsprechenden Beitrag zu leisten;

5.3. die zuständigen zwischenstaatlichen Gremien des Europarates - insbesondere jene mit Bezug zum Programm "Ein Europa für Kinder und mit Kindern schaffen" und seiner Strategie für 2009-2011 - anzuweisen, im Rahmen ihrer Aktivitäten den Zielen der Kampagne Rechnung zu tragen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der Bekämpfung des Kindesmissbrauchs in Einrichtungen und dazu den in Punkt 4 oben dargelegten umfassenden Ansatz zu verfolgen;

5.4. alle internationalen Organisationen einschließlich der Europäischen Union, der Organisationen der Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union aufzufordern, die Kampagne des Europarates zur Bekämpfung der sexuellen Gewalt gegenüber Kindern zu unterstützen.

6. Die Versammlung fordert alle Akteure, die in irgendeiner Weise von Kindesmissbrauch in Einrichtungen betroffen sind, auf, zusammenzuarbeiten und zu einer raschen Umgestaltung der legislativen, strukturellen und politischen Situation beizutragen und sich weiterhin engagiert gegen den Kindesmissbrauch in Einrichtungen sowie für die Bekämpfung aller anderen Formen des Kindesmissbrauchs einzusetzen.

7. Die Versammlung beschließt, die parlamentarische Dimension der Kampagne des Europarates zur Bekämpfung der sexuellen Gewalt gegenüber Kindern zu entwickeln, um die nationalen Parlamente mit der Kampagne zu verknüpfen und die Unterzeichnung, Ratifizierung und Umsetzung des Lanzarote-Übereinkommens zu fördern.

8. Schließlich fordert die Versammlung das Ministerkomitee auf, nach Konsultation mit den Regierungen aller Mitgliedstaaten der Versammlung bis Januar 2013 über die umgesetzten Maßnahmen und die Resultate zu berichten, die bis dahin im Laufe der Kampagne in allen Ländern in Bezug auf alle Punkte dieser Empfehlung erreicht werden. Die Versammlung forder darüber hinaus alle Beobachterstaaten auf, in ähnlicher Weise Bericht zu erstatten.

Empfehlung 1937 (2010)[22]

Die Strategie, Führung und Funktionsweise der Entwicklungsbank des Europarates (CEB)

1. Vor dem Hintergrund der fortdauernden Finanz- und Wirtschaftskrise unterstreicht die Parlamentarische Versammlung den gewachsenen Einfluss der internationalen Finanzinstitutionen und multilateralen Entwicklungsbanken, z.B. der Entwicklungsbank des Europarates (CEB), die ein besonderes Instrument zur Förderung des sozioökonomischen Zusammenhalts und der Solidarität in der europäischen Gesellschaft darstellt. Um das Vertrauen der Öffentlichkeit in diese Institutionen zu bewahren, ist es wichtiger denn je, dass sie effizient funktionieren und tadellos und nach den Grundsätzen der demokratischen Rechenschaftspflicht geführt werden.

2. Die Wurzeln des Europarates und der CEB sind eng miteinander verknüpft und mit der Einigung Europas verbunden. Beide Institutionen sind seit 1990 schnell gewachsen und haben sich der jungen Demokratien angenommen; darüber hinaus haben beide durchgreifende Reformen in Bezug auf ihre Funktionsweise vorgenommen. In diesem Zusammenhang begrüßt die Versammlung die Möglichkeit, einen Beitrag zu den laufenden Überlegungen über die Prioritäten, finanziellen Eckdaten, die Führungsweise und die Beziehungen der CEB zum Europarat und zu weiteren internationalen Partnern sowie die Evaluierung der positiven Folgen für die Entwicklung zu leisten. Die Versammlung ist überzeugt, dass dies auch der richtige Zeitpunkt ist, um den Dialog und Informationsfluss zwischen der CEB und der Versammlung auszubauen, z.B. auch mithilfe einer Kooperationsvereinbarung.

3. Nach Auffassung der Versammlung sollten die Aktivitäten der CEB und die Werte des Europarates in einem noch engeren Verhältnis stehen. Sie unterstützt daher nachdrücklich den im Rahmen der strategischen Überprüfung der CEB geäußerten Vorschlag, das Bekenntnis zu Aktivitäten zur Unterstützung von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit, z.B. Investitionen in Ausbildungsinstitutionen und die Infrastruktur der Justizsysteme und des öffentlichen Dienstes, explizit als Teil des Mandats der CEB zu nennen. Die CEB muss ihre besondere Rolle auf der europäischen Bühne in diesem Bereich pflegen.

4. In den letzten Jahren hat sich die CEB in einem sehr instabilen Umfeld und unter sich verschlechternden Bedingungen bewegt, nachdem der Sturm der Finanzkrise über die Welt und Europa hinweggefegt ist und sich nachteilig auf das Vertrauen globaler Investoren ausgewirkt und einzelne Volkswirtschaften gelähmt hat. Die ungünstigen Wirtschaftsprognosen sorgten dafür, dass das Kreditgeschäft auf ein Rekordtief fiel und im Bereich der öffentlichen Finanzen erhebliche Ressourcen für Rettungspakete bereitgestellt werden mussten.

5. Viele mittel- und osteuropäische Staaten mussten sich mit den Folgen von Nettokapitalabflüssen, schlechteren Kredit-Ratings, sich verschlechternden Wirtschaftsleistungen und sozialen Bedingungen sowie Hürden bei der Mobilisierung von Finanzressourcen auseinandersetzen. Folglich stiegen die Bedürfnisse von 21 Staaten, die zur Zielgruppe der CEB gehören (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Zypern, Tschechien, Estland, Georgien, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Moldau, Montenegro, Polen, die Slowakei, Rumänien, Serbien, Slowenien, die "ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien" und die Türkei), dramatisch an, während gleichzeitig die Möglichkeiten der Kreditaufnahme schwanden oder die Kreditaufnahme sehr teuer wurde.

6. Die Versammlung nimmt erfreut zur Kenntnis, dass das Kreditgeschäft der CEB nur geringfügig betroffen war und nur ein Kreditnehmer mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug geriet. Während der Umfang der Verbindlichkeiten (genehmigte Projekte) zwischen 2006 und 2008 um über 20 % zurückging, blieben die Auszahlungen auf konstantem Niveau und stiegen im Hinblick auf die Zielländer sogar an. Im Jahr 2009 erfuhr die Geschäftstätigkeit der CEB ein rasches Wachstum, insbesondere zugunsten der Zielländer, obwohl die Rahmenbedingungen für das Risikomanagement verschärft wurden.

7. Gleichzeitig muss die CEB für ein ausgewogeneres Kreditportfolio sorgen, in dessen Rahmen mehr Mittel für die bedürftigsten Länder außerhalb der Europäischen Union bereitgestellt werden. Um schneller, aber nicht zu schnell voranzuschreiten (ein zu schnelles Voranschreiten würde das ausgezeichnete Kredit-Rating der Bank und die Möglichkeit der Bereitstellung von Krediten mit gutem Preis-Leistungs-Verhältnis für ihre Mitgliedstaaten gefährden), muss die CEB ein ausgewogenes Verhältnis zwischen ihrem Motor (der Kreditkapazität) und ihren Bremsen (den Vorgaben des Risikomanagements) schaffen. Vor diesem Hintergrund und angesichts

[22] Debatte der Versammlung am 6. Oktober 2010 (33. Sitzung) (siehe Dok. 12352, Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Entwicklung, Berichterstatter: Herr Elzinga). Der Text wurde von der Versammlung am 6. Oktober 2010 (33. Sitzung) angenommen.

der Tatsache, dass im Mai 2010 eine weitere große Entwicklungsbank in Europa - die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung - eine umfangreiche Eigenkapitalerhöhung (um 10 Milliarden Euro bzw. 50 %) genehmigt hat, um den wachsenden Bedürfnissen ihrer Abnehmerländer gerecht zu werden, sollten die Mitgliedstaaten der CEB die Erhöhung des Eigenkapitals der CEB ernsthaft in Erwägung ziehen.

8. Die Versammlung stellt fest, dass die Geschäftstätigkeit der CEB im Rahmen des Entwicklungsplans 2005-2009 weitgehend den gesetzten Zielen entsprach und ein neuer Entwicklungsplan in dem Zeitraum von 2010 bis 2014 angenommen wurde. Letzterer geht von einem zaghaften Konjunkturaufschwung in Europa aus, der mit höherer Arbeitslosigkeit und größeren sozialen Bedürfnissen insbesondere in Mittel- und Südosteuropa einhergeht. Drei langfristige Tendenzen - eine alternde Bevölkerung, höhere Energiekosten und ein höherer Finanzbedarf der Kommunalverwaltungen - werden sich voraussichtlich auf alle Mitgliedstaaten der CEB auswirken. Die CEB plant daher, ihr Kreditvolumen um 15 % zu erhöhen, die Unterstützung für die Zielländer zu verstärken, sodass 2014 die für diese Gruppe offenstehenden Kredite 60 % des Gesamtvolumens (gegenüber zurzeit 40,5 % an direkter Unterstützung bzw. 47,1 % unter Einrechnung indirekter Kredite) ausmachen, die Kreditvergabe für soziale Infrastrukturprojekte auszuweiten und die Zusammenarbeit mit der Europäischen Union und den Geberländern bei der Projektumsetzung zu stärken.

9. Die CEB hat eine Reihe von Kooperationsvereinbarungen mit der Europäischen Union, internationalen Finanzinstitutionen und den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen getroffen. Diese Instrumente sollten verstärkt genutzt und umgesetzt werden, um Kosten, Verfahren, Kompetenzen, Erfahrungen und Risiken weiterzugeben. Der Schwerpunkt der Maßnahmen sollte auf der gemeinsamen Finanzierung der Aktivitäten in den bedürftigsten Zielländern und insbesondere Mikrofinanzierung, Frauen als Unternehmer, Energieeffizienz, Migranten und dem sozioökonomischen Zusammenhalt liegen. Dies würde die Außenwirkung, die positiven Folgen für die Entwicklung und die Risikotragfähigkeit der CEB stärken.

10. Die Versammlung begrüßt die Verabschiedung und das Inkrafttreten des Verhaltenskodex für das Management, die Vorsitzenden und die Mitglieder der Kollegialgremien (Vorstand und Verwaltungsrat), die Vertragspartner bzw. Dienstleister und die Rechnungsprüfungsinstanz im Januar 2010. Darüber hinaus würdigt sie die Bemühungen der CEB im Hinblick auf die Selbstevaluierung, wie sie beispielsweise durch die Veröffentlichung der Berichte zur unternehmerischen Verantwortung in sozialen Belangen deutlich geworden ist.

11. Die Versammlung empfiehlt daher dem Ministerkomitee,

11.1. vor dem Hintergrund der laufenden strategischen Überprüfung der CEB die Mitgliedstaaten der CEB nachdrücklich aufzufordern,

11.1.1. einer deutlichen Erhöhung des Eigenkapitals der CEB zuzustimmen;

11.1.2. einen Kompromiss hinsichtlich der Modernisierung des Führungsmodells der CEB herbeizuführen und gleichzeitig das System der gegenseitigen Kontrolle innerhalb der Machtstruktur der Bank aufrechtzuerhalten;

11.1.3. die Zahl der Amtszeiten für das Amt des Gouverneurs und stellvertretenden Gouverneurs enger mit den Amtszeiten der Vorsitzenden der Gremien der Bank zu verzahnen;

11.1.4. die Pflichten und Zuständigkeiten der stellvertretenden Gouverneure festzulegen;

11.1.5. das Abstimmungssystem im Verwaltungsrat und im Vorstand der CEB zu vereinfachen;

11.1.6. die Unabhängigkeit der Evaluierungsfunktion der CEB zu erhöhen und dafür zu sorgen, dass die Abteilung für nachträgliche Evaluierungen (*Ex-Post Evaluation Department*) direkt den Gremien der Bank berichtet;

11.2. zwecks Konsolidierung der Beziehungen zwischen der CEB und ihrer Mutterorganisation, dem Europarat, und im Rahmen der Reform und Festlegung neuer Schwerpunkte des Europarates

11.2.1. dafür zu sorgen, dass Größe und Aufgabenkapazität des Sekretariats des Teilübereinkommens über die CEB in Straßburg erhalten bleiben;

11.2.2. die bereichsübergreifenden Koordinierungskapazitäten der Organisation zu stärken, um bankfähigere Projekte für eine mögliche Finanzierung durch die CEB zu ermitteln;

11.2.3. die Unterstützung und Kenntnisse der CEB bei Mittelinvestitionen in Anspruch zu nehmen, um höhere Renditen aus den in den Pensionsreservefonds des Europarates akkumulierten Ressourcen zu generieren;

11.2.4. die Mitgliedstaaten des Europarates, die bisher keine Vertragsparteien des Teilübereinkommens über die CEB sind, diesem beizutreten;

11.2.5. die Maßnahmen der CEB und ihrer Mitgliedstaaten zu bewerten, um im Rahmen des Aktionsplans 2006-2015 für Menschen mit Behinderungen des Europarates Projekte auf den Weg zu bringen und für die angemessene Umsetzung der Empfehlung des Ministerkomitees Rec(2010)2 über den Übergang von stationären Einrichtungen zu Wohngruppen für Kinder mit Behinderungen zu sorgen; dies beinhaltet auch die Entwicklung von Projekten in diesem Bereich, die von der CEB finanziert werden;

11.3. die CEB aufzufordern,

11.3.1. sich verstärkt für den Ausstieg aus indirekten Krediten durch Vermittlerbanken einzusetzen und die Kontrolle über die Finanzierungsmodalitäten zu verstärken, die die Vermittlerbanken gegenüber den Kreditnehmern anwenden;

11.3.2. die Replikation von Projekten mit hohem Mehrwert in verschiedenen Zielländern zu erwägen;

11.3.3. zu versuchen, für mehr Kontinuität und positive Auswirkungen der CEB-Finanzierungen durch Beteiligung an einer Reihe ähnlicher Projekte zu sorgen;

11.3.4. die Maßnahmen zur Stärkung von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit zu verstärken, z.B. mithilfe von Investitionen in Ausbildungsinstitutionen und die Infrastruktur der Justizsysteme und des öffentlichen Dienstes;

11.3.5. möglichst gemeinsam mit dem Europarat weitere fachliche Hilfe bei Studien über die Machbarkeit von Projekten, Bedarfsbewertungen und die Aufnahmekapazitäten in den zuletzt beigetretenen und bedürftigsten Mitgliedstaaten anzubieten;

11.3.6. für die allgemeine Öffentlichkeit bestimmte Hintergrundinformationen über ihre Aufgaben und betrieblichen Grundsätze in den Sprachen der Zielländer zu veröffentlichen;

11.3.7. die Bemühungen um eine bessere geographische Diversifizierung und ausgewogene Vertretung der Geschlechter unter den Mitarbeitern und insbesondere in Führungspositionen fortzusetzen;

11.3.8. im Rahmen ihrer Strukturreformen die Kultur der Abstimmung und Koordinierung unter den verschiedenen strukturellen Einheiten (insbesondere auf horizontaler Ebene) zu fördern.

12. Unter Hinweis auf ihre Empfehlung 1567 (2002) über die parlamentarische Kontrolle von internationalen Institutionen, die Vorschläge für den verstärkten Dialog und die verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Parlamentarischen Versammlung und dem Ministerkomitee vom September 2009 und die Empfehlungen des Berichts vom Oktober 2008 über die strategische Überprüfung der CEB in Bezug auf Transparenz und Rechenschaftspflicht fordert die Versammlung das Ministerkomitee auf, sie über die Aktivitäten und die Arbeit der CEB auf dem Laufenden zu halten und ihr in diesem Zusammenhang auch relevante Dokumente des Vorstands der CEB zu übermitteln.

VI. Reden deutscher Delegationsmitglieder

Missbrauch von Kindern in Einrichtungen: umfassenden Schutz der Opfer gewährleisten

Marlene RUPPRECHT, Deutschland, SOC

Vielen Dank, Herr Präsident!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

„Kleine Seelen - große Gefahr“, so heißt die Kampagne zum Schutz der Kinder vor sexuellem Missbrauch, die jetzt in der Bundesrepublik Deutschland, in Österreich und in der Schweiz gestartet wurde.

Überall auf der Welt werden täglich Kinder Opfer von Missbrauch. Missbrauch zerstört die Seelen der Kinder, und die Taten vernarben nie, so sagen uns die Opfer. Am häufigsten geschehen diese Taten in der Familie und im familiären Umfeld.

Doch geschieht Missbrauch auch auf Reisen, im Internet und, wie wir im Bericht sehen, in Institutionen aller Art, d.h. vom Kindergarten und der Kindertageseinrichtung über Schulen, Internate, Einrichtungen der Erziehungshilfe, Jugendgefängnisse, Freizeiteinrichtungen des Sports, Freizeiten, in den Ferien und in Hilfsinstitutionen, die in Katastrophengebiete ziehen, und deren Repräsentanten dort entweder Täter oder Zeugen von Taten werden, bis hin zu den Militärs, die in Krisengebieten eingesetzt sind – auch sie werden häufig Täter und Zeugen.

Nach einer Studie in Deutschland zur gesundheitlichen Situation von Frauen war jede 4. bis 5. Frau in ihrer Kindheit oder Jugend von sexueller Gewalt betroffen. Studien zum Missbrauch von Jungen gehen davon aus, dass 10 bis 20% der Jungen Opfer von Missbrauch werden. Wenn Sie sich in dem nicht sehr vollen Plenum umschauen und sich vergegenwärtigen, wie viele von uns oder den Zuhörern eventuell Opfer sind, dann wird Ihnen klar, wie häufig dies geschieht. Wenn Sie diskutieren, müssen Sie also immer davon ausgehen, dass auch Opfer unter Ihren Zuhörern sitzen, die Respekt und den sorgfältigen Umgang mit der Problematik verdienen.

Die genannten Zahlen beziehen nicht das Dunkelfeld ein; die Ausmaße des Missbrauchs können nur erahnt werden. Aber viele Staaten haben das Problem erkannt und schon seit einiger Zeit Maßnahmen ergriffen, andere haben damit erst jetzt, nach spektakulären Missbrauchsfällen, angefangen.

Die Parlamentarische Versammlung des Europarates hat bereits mit der Verabschiedung der Konvention zum Schutz der Kinder vor sexuellem Missbrauch deutlich gemacht, dass Missbrauch eine massive Menschenrechtsverletzung ist. Sie nimmt es nicht hin, dass Kinder zerstört bzw. für den Rest ihres Lebens traumatisiert werden. Es wäre wünschenswert, dass alle Mitgliedstaaten unterzeichnen und die Konvention endlich ratifizieren.

Leider gehört auch Deutschland noch nicht zu den acht Ländern, die bereits ratifiziert haben. Heute liegen nun ein Bericht zum Missbrauch von Kindern in Institutionen und eine Empfehlung zur Abstimmung vor. Denn neben der Familie sind es Institutionen, die ein Schutzraum für unsere Kinder sein sollten, wo es leider zum Missbrauch kommt.

In dem Bericht und unserer Entschließung geht es nicht darum, einzelne Institutionen an den Pranger zu stellen, sondern darum, Menschen, die in der Vergangenheit Opfer wurden, Kinder, die derzeit missbraucht werden, und potentielle Opfer zu schützen, ihnen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen und für die Zukunft den Missbrauch zu verhindern.

Was können wir festhalten? Institutionen sind dann für Missbrauch förderlich, wenn sie bestimmte Strukturen aufweisen, nämlich wenn sie in sich geschlossene Systeme sind, bei denen die Kontrolle von außen nicht gewährleistet ist.

Nehmen Sie eine Einrichtung der Jugendhilfe; dort werden Kinder hingeschickt, deren Eltern nicht in der Lage sind, mit ihnen klar zu kommen. Wenn aber genau die Institution, die die Kinder dort hinschickt, auch gleichzeitig die Kontrolle ausübt, wird nicht das im Fokus stehen, worauf sie achtgeben müsste: das Kindeswohl. Es wird der Institution überwiegend darauf ankommen, dass es nicht teuer ist und alles möglichst problemlos geschieht.

Kirchliche Einrichtungen, egal welcher Kirchengemeinschaft, die nach außen relativ geschlossen sind, Internate; wir haben ja in der letzten Zeit in der Öffentlichkeit des Öfteren davon gehört, dass es in kirchlich geführten Internaten zu Übergriffen gekommen ist und noch kommt. Doch gibt und gab es solche Vorfälle auch in sog. Reformschulen, die ebenfalls für sich in Anspruch nehmen, optimal zu sein, aber kaum Kontakt mit äußeren Strukturen haben.

Wir wollen im Europarat – und so hat es auch der Ausschuss entschieden -, dass diese Strukturen erkannt und dass die Länder tätig werden, sowohl, was die Gesetzgebung, als auch die Verwaltung und das politische Handeln anbelangt.

Da möchte ich einige Maßnahmen nennen. Es ist absolut wichtig, dass alle Einrichtungen, die mit Kindern ein Nähe-Verhältnis haben, d.h., zu denen Kinder gebracht werden, Leitlinien für sich entwickeln, die in jedem Land durch einen großen Konsens vorgegeben werden, und die dann an diese Institutionen angepasst werden.

Wir wollen, dass diese Leitlinien so erarbeitet werden, dass jeder Mitarbeiter, ob haupt- oder ehrenamtlich, sie kennt, und dass auch jedes Kind in dieser Einrichtung weiß, dass es geschützt ist. Wir wollen, dass die Staaten ihre Gesetzgebung daraufhin überprüfen, ob Missbrauch wirklich auch im Strafgesetzbuch als Offizialdelikt vorhanden ist, d.h. als ein Delikt, bei dem die Staatsanwaltschaft sofort selbst ermittelt, sofern es ihr bekannt ist. Außerdem wollen wir, dass nach dem Strafrecht die Strafe gestaffelt nach der Schwere der Tat erfolgt.

Zudem wollen wir, dass die Staaten ihre Gesetzgebung dahingehend überprüfen, ob die Verjährungsfristen für die Opfer angepasst sind, d.h. dass sie sowohl im Straf- als auch im Zivilrecht erst mit der Volljährigkeit des Opfers beginnen. Bei uns in Deutschland ist die Verjährungsfrist im Zivilrecht auf drei Jahre ab dem 21. Lebensjahr beschränkt. Wir wissen aber aus den Erfahrungen mit Opfern, dass diese häufig erst nach 20 Jahren überhaupt darüber sprechen können.

Wir wollen also rechtliche und politische Änderungen. In den Ländern müssen Kampagnen gestartet und Aktionspläne aufgelegt werden, damit alle, die sich mit Kindern beschäftigen, verpflichtet werden, zum Wohl des Kindes zusammen zu arbeiten.

Wenn wir das schaffen, haben wir einen wichtigen und großen Schritt in Richtung Kinderschutz getan. Doch ist das natürlich nur ein Aspekt im Kinderschutz. Wir müssen sehen, dass wir auch den Schutz in der Familie, dem Haupttatort bei Missbrauch, in den Fokus nehmen, ebenso wie die Internet-Kriminalität.

Auch dazu haben wir eine Motion auf den Weg gebracht, dass dies noch einmal untersucht wird. Auch beginnt der Europarat im November mit einer Kampagne zum Schutz der Kinder. Ich wünsche mir, dass sich dem alle Staaten anschließen und diese Kampagnen daheim fortführen, sodass es eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung für den Schutz der Kinder vor Missbrauch gibt. Dann hat der Europarat seine Existenzberechtigung – die Rechte der Kinder sind die zentralsten Menschenrechte, die es zu schützen gilt.

Dankeschön.

Marlene RUPPRECHT, Deutschland, SOC

Vielen Dank, Herr Präsident!

Ich würde gern zu einigen Wortbeiträgen Stellung nehmen.

Einmal zu mehreren Beiträgen, die sich damit befassen, ob der Bericht in Bezug auf die katholische Kirche ausgewogen ist.

Vielleicht sage ich einfach drei Sätze dazu: Ich arbeite eng mit der katholischen Kirche in der Aufarbeitung von Missbrauchsfällen in Deutschland zusammen. Ich arbeite eng mit dem Runden Tisch Missbrauch bei der Bundesregierung in den Ministerien zusammen, und ebenfalls beim Runden Tisch der Aufarbeitung der Situation der Heimkinder der 50er, 60er und 70er Jahre.

Ich glaube, dass die katholische Kirche bei uns weitaus weiter ist, als man hier glaubt, dass sie zu schützen ist. Es ist ein schmerzhafter Prozess, aber sie musste erkennen, dass sie nur mit einem schmerzhaften und offenen Prozess auch eine Zukunft hat. Ich glaube, diesen Schritt ist sie bei uns in Deutschland gegangen und ich hoffe, sie wird ihn auch in anderen Staaten gehen.

Zum zweiten Thema, den Institutionen: Ich habe es sehr breit angelegt, selbst die Jugendstrafanstalten habe ich erwähnt. In staatlichen Stellen, überall, wo Kinder untergebracht sind oder hingebracht werden, besteht die Ge-

fahr, dass eine enge Beziehungen zwischen den Betreuenden und den Kindern entsteht, und dass dieses Näheverhältnis genutzt wird.

Das ist das eigentliche System, und wenn keine Kontrollmechanismen da sind, keine Guidelines für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und für die Leitungen und die Kinder nicht über ihre Rechte aufgeklärt werden, dann besteht die Gefahr, dass Übergriffe stattfinden.

Dies ist, was wir mit dem Bericht auszudrücken versuchen und meine Vorschläge in den Empfehlungen gehen dahin, alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um den Missbrauch zu minimieren.

Es wäre illusorisch zu glauben, dass wir jeden Missbrauch verhindern können. Bestimmte Tätertypen suchen sich Institutionen, ob Hilfsorganisationen oder sonstige Einrichtungen, weil sie hoffen, dass dort die Gelegenheit für einen Übergriff gegeben ist.

All die Anregungen, die ich jetzt noch bekam, werden wir dann an die Staaten weitergeben müssen, wenn sie in ihren eigenen Ländern und in ihrer individuellen Situation an diese Thematik herangehen.

Ich wünsche mir auch, dass die Versammlung heute geschlossen den Empfehlungen zustimmt und den Bericht annimmt. Es wäre ein Signal an alle Mitgliedstaaten, endlich tätig zu werden, wo dies noch nicht geschehen ist, und offen, auch wenn es schmerzhaft ist, das Thema Missbrauch anzugehen.

Änderungsantrag 1:

Marlene RUPPRECHT, Deutschland, SOC

(Dok. 12358, Unteränderungsantrag 1 zum Änderungsantrag 1)

Den Änderungsantrag von Herrn Omtzigt haben wir leicht geändert.

Er schlägt vor, nur einen Beobachterstaat mit aufzunehmen, aber da alle Beobachterstaaten auch bei den Weltkongressen Mitglied waren, sowohl in Stockholm als auch in Yokohama, wie jetzt auch in Rio, fände ich es gut, wenn auch diese Beobachterstaaten es täten, und deshalb schlagen wir vor, dass uns alle Beobachterstaaten einen Bericht über ihre Entwicklung geben.

Die Notwendigkeit, bei der Arbeit des Europarates eine Doppelarbeit durch die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (European Union Agency for Fundamental Rights, FRA) zu vermeiden

Holger HAIBACH, Deutschland, EPP/CD / PPE/DC

Vielen Dank Herr Präsident!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Ich möchte auch im Namen der EPP-Gruppe unserem Kollegen Herrn Cilevičs für diesen Report danken. Ich glaube, er zeigt in aller Deutlichkeit, dass wir hier eine wichtige Aufgabe vor uns haben.

Es gibt im Deutschen diesen schönen Spruch "wenn zwei das Gleiche tun, ist das noch lange nicht dasselbe". Für jemanden, der nicht jeden Tag mit dem institutionellen Menschenrechtsschutz in Europa zu tun hat, kann das auch einigermaßen kompliziert werden.

Es gibt da zwei Organisationen, die zum Teil die gleichen Mitglieder haben und sich mit ähnlichen Dingen beschäftigen. Das ist schwer auseinanderzuhalten. Deswegen hat es zu der Frage, ob wir eigentlich auf der Ebene der EU eine solche Agentur brauchen, durchaus zu Recht Diskussionen gegeben.

Ich habe selbst zu denjenigen gehört, die das sehr kritisch betrachtet haben. Nichtsdestoweniger haben wir diese Organisation jetzt, also nützt es nichts mehr, die Schlachten von gestern zu schlagen. Wie es der Bericht auch vorschlägt müssen wir vielmehr schauen, was man am Besten daraus machen kann.

Das Beste ist natürlich, wenn sich diese beiden Organisationen ergänzen und versuchen, sich gegenseitig Wissen zuführen und einander in ihrer Arbeit zu befruchten. Dafür braucht es auf jeden Fall eine vernünftige Koordination. Das wird aber in dem Moment noch viel bedeutender werden, wenn die EU tatsächlich der Europäischen Menschenrechtskonvention beitritt. Das ist etwas, was lange im Nebel der Geschichte war, aber inzwischen relativ nahe vor uns liegt.

In diesem Fall werden wir uns sehr intensiv darüber unterhalten müssen, wo dann noch der Mehrwert einer solchen Agentur liegen kann. Das reine Datensammeln kann es eigentlich nicht sein, denn das wird ja auch durch Monitoringberichte gemacht. Es kann auch nicht der individuelle Menschenrechtsschutz sein, denn der ist Aufgabe des Gerichtshofs. Insofern muss man schauen, wo überhaupt die besondere Rolle einer solchen Agentur liegen kann. Das ist das Eine.

Das andere, das mich beschwert, ist, dass die EU inzwischen 35 verschiedene Agenturen betreibt, mit 6500 Mitarbeitern und einem Budget von etwa 1,5 Mrd. Euro im Jahr. Allein diese *Fundamental Rights Agency* bekommt in diesem Jahr 20 Mio. Euro. Das entspricht knapp 10% des Budgets des gesamten Europarats inklusive Gerichtshof, und soll ja noch bis zu einem Endbetrag von 30 Mio. Euro anwachsen.

Nun gönne ich der Agentur dieses Geld. Ich glaube, dass gut angelegtes Geld für Menschenrechtsschutz nie zu viel ist. Doch die Frage ist: Ist der Menschenrechtsschutz des Europarates weniger wert? und das glaube ich eben nicht.

Ich glaube, dass der Menschenrechtsschutz des Europarates genauso viel wert ist und ich glaube, dass wir gerade den Gerichtshof als dieses besondere Gremium, das den individuellen Menschenrechtsschutz in Europa ausmacht und ihn von jedem anderen, regionalen Menschenrechtsinstrument, das wir auf diesem Planeten kennen, unterscheidet, auch entsprechend finanziell ausstatten sollten.

Es geht hier an uns in der Versammlung und natürlich an uns alle zu Hause. Natürlich ist es so, dass wir in Zeiten von Wirtschafts- und Finanzkrise über die finanzielle Ausstattung von internationalen Gremien nachdenken müssen. Ich finde, gerade dann sollte man ein solches Erfolgsmodell, wie es eben der Europarat und dieser Gerichtshof ist, nicht zu kurz kommen lassen.

Ich finde also, dass das ein guter Bericht ist, und dass uns Menschenrechtsschutz beim Europarat genauso viel wert sein sollte wie bei der EU.

Danke sehr.

Menschenrechte und Unternehmen

Holger HAIBACH, Deutschland, EPP/CD / PPE/DC

Vielen Dank, Herr Präsident,

meine sehr geehrten Damen und Herren,

liebe Kolleginnen und Kollegen!

Die Frage der menschenrechtlichen Verantwortung von Unternehmen ist über lange Zeit eine sehr spezialisierte Debatte für Menschenrechtspolitiker, gesellschaftliche Gruppen und Nichtregierungsorganisationen gewesen.

Aber die Frage der Zukunft unseres Wirtschaftssystems nach der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise hat der Diskussion um menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen und den Zusammenhang zwischen Menschenrecht und Wirtschaft einen neuen Drive verliehen.

Ich bin sehr dankbar, dass die Parlamentarische Versammlung des Europarates sich diesem Thema widmet, denn es gibt heute eine viel breitere Debatte. Es ist ein Thema, das schwierig zu behandeln ist und natürlich auch sehr grundsätzliche Diskussionen über die Frage auslöst, welches Wirtschaftssystem dieser Planet eigentlich braucht. Es ist ein Thema, das sich z.T. nur sehr schwer in den Grenzen eines Berichts zusammenfassen lässt.

Dennoch haben wir versucht, mit diesem Bericht einen weiteren Baustein zur Beantwortung dieser Frage zu liefern, und ich würde gerne einige Bemerkungen voranschicken, um einige Unklarheiten, die vielleicht auftauchen könnten, zu beseitigen.

Der vornehmliche Zweck eines Unternehmens ist es, Gewinn zu erwirtschaften. Ohne Gewinn kann ein Unternehmen seine Mitarbeiter nicht bezahlen und selbst nicht existieren. Allerdings wird es nur dann dauerhaft Gewinn erwirtschaften, wenn es sich nachhaltig verhält. Zu nachhaltigem Verhalten gehört es aber auch, ein gutes

Mitglied der Gesellschaft zu sein. Durch verantwortungsvolles Handeln als Unternehmer wird man auch interessant für die Kunden.

Insofern haben Unternehmen sicher mannigfaltige Einflüsse auf den Bereich von Menschenrechten und Menschenrechtsschutz. Das sieht man auch daran, dass es im internationalen Bereich eine ganze Fülle von Konventionen, Vereinbarungen und freiwilligen Verpflichtungen gibt, wie z.B. die ILO-Konvention, die OECD-Guidelines oder der Entwurf der UN-Normen zu diesem Thema. Wie immer im internationalen Bereich des Menschenrechtsschutzes ist all dies für einen Laien relativ schwer zu überschauen, und man fragt sich, warum es dann überhaupt diese Probleme gibt – warum die Parlamentarische Versammlung des Europarats überhaupt einen Bericht zu diesem Thema verfasst.

Es ist meines Erachtens klar, dass sogar die bestehenden Systeme inzwischen erkannt haben, dass bei ihnen Reformbedarf besteht. Es ist nicht umsonst so, dass z.B. die OECD momentan an ihren Guidelines arbeitet, weil sie erkannt hat, dass sie den neuen Gegebenheiten (Finanzwirtschaft, Internet, Umwelt…) angepasst werden müssen. All diese Dinge sind freiwillige Selbstverpflichtungen; die Frage, ob man ein gewisses Maß an rechtlicher Verbindlichkeit braucht, muss zumindest gestellt werden.

Daher und weil es mit den beiden Berichten, die Professor John Ruggie zu dieser Thematik vorgelegt hat, seit langer Zeit in diesem Bereich auf UN-Ebene einen Prozess gibt, war der Ausgangspunkt für unseren Bericht, vorhandene Mechanismen nicht zu duplizieren und nicht noch einen Bericht zu einem Thema zu verfassen, das in der Fachwelt relativ intensiv diskutiert ist. Wir haben vor allem versucht herauszuarbeiten, wo der Europarat einen Mehrwert liefern kann.

Was kann die Parlamentarische Versammlung in diesem wichtigen Bereich leisten? Aufgrund der besonderen Funktion des Europarates gibt es durchaus Möglichkeiten zu handeln. Zum Einen hat der Europarat durch den Gerichtshof eine einzigartige Stellung. Allerdings gehört es zu den Merkwürdigkeiten dieser Angelegenheit, dass ein Unternehmen, das der Meinung ist, ein Vertragsstaat habe seine Rechte verletzt, dort klagen kann, während ein Einzelbürger, der meint, ein Unternehmen habe seine Menschenrechte verletzt, das nicht kann.

Zum Anderen haben wir als Parlamentarier natürlich eine Doppelrolle: Wir sind sowohl Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung, als auch unserer nationalen Parlamente. Insofern haben wir die Möglichkeit sowohl zu Hause auf die Gesetzgebung und die gesellschaftliche Stimmung Einfluss zu nehmen, als auch hier entsprechend zu arbeiten.

Drittens sollte der Europarat gerade deshalb, weil wir uns hier immer als das Haus der Demokratie, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit verstehen, durch eigenes Beispiel vorangehen. Das bedeutet, dass der Europarat nicht nur entsprechende Empfehlungen erarbeiten, sondern auch selbst schauen muss, wie er es denn eigentlich mit den Rechten seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hält. Man stellt nämlich fest, dass es so etwas wie eine *corporate social responsibility* des Europarates, zumindest niedergeschrieben, nicht gibt. Für eine Institution, die immerhin eine vierstellige Zahl von Mitarbeitern beschäftigt, halte ich das für beachtlich.

Darüber hinaus gibt es, wie der Bericht ebenfalls klar macht, mannigfaltige Möglichkeiten zur Kooperation. Wir wissen, dass viele Fragen, was die Bedeutung von menschenrechtlicher Verantwortung von Unternehmen betrifft, sehr stark geregelt werden, über z.B. Vergaberecht. Dieses ist Angelegenheit der Europäischen Union, zumindest bei den Mitgliedstaaten, die auch gleichzeitig Mitglied im Europarat sind.

Es ist absolut notwendig zu schauen, wie das Vergaberecht denn wirkt. Kann z.B. der Bürgermeister einer Stadt, der Kopfsteinpflaster verlegen lassen will, in die Ausschreibung hineinschreiben, dass dafür nur eine Firma akzeptiert wird, bei der man sich tatsächlich darauf verlassen kann, dass die Pflastersteine nicht durch Kinderarbeit entstanden sind? Kann er festsetzen, dass nur Firmen akzeptiert werden, die ein bestimmtes Maß an sozialen Standards für ihre Mitarbeiter garantieren, bzw. solche, die nachweisen können, dass auch ihre Zulieferketten zuverlässig sind, was diesen Bereich betrifft? Insofern gibt es viel zu tun.

Es gibt ein Problem, das sich nicht so leicht lösen lässt, und das auch dieser Report nicht zu lösen versucht: Das internationale Schutzsystem ist darauf ausgerichtet, dass Staaten miteinander verhandeln, nicht Unternehmen mit Staaten, Einzelpersonen mit Unternehmen, oder auch Menschen mit Staaten. Diese Regelungslücke wird es immer geben, und diese versucht auch der Bericht nicht zu schließen.

Ich will abschließend noch darauf hinweisen, dass es auch gute Nachrichten gibt. Unternehmen erkennen ihre menschenrechtliche Verantwortung. Sie wissen, dass heutzutage die drei entscheidenden Kaufkriterien Preis, Qualität und die Überlegung sind, ob der Kunde das Produkt guten Gewissens kaufen kann. Dadurch ergibt sich

für uns als Kunden einerseits eine durchaus machtvolle Position, aber andererseits auch Verantwortung. Wir haben die Chance, Produkte zu kaufen, von denen wir wissen, dass sie vernünftig hergestellt wurden, andererseits haben wir die Verpflichtung, dies auch tatsächlich zu tun.

Wirtschaftliches Handeln lebt von Gewinn. Dieser stellt sich nur dann ein, wenn ein Produkt verkaufbar ist, und die Frage, ob es das ist oder nicht, beantworten am Ende nur wir alleine. Daher glaube ich, dass Menschenrechtsschutz im Bereich unternehmerischer Verantwortung nur dann gelingen kann, wenn Unternehmen, Kunden und die internationale Staatengemeinschaft gemeinsam ihre Verantwortung wahrnehmen. Darum geht es in diesem Report.

Ich danke Ihnen.

Holger HAIBACH, Deutschland, EPP/CD / PPE/DC
(Antwort Fraktion)

Danke, Herr Präsident!

Ich will nur ein Missverständnis aufklären. Wir haben, wie man an unserem Memorandum sehen kann, über die Möglichkeit einer Konvention nicht nur nachgedacht, sondern wir haben sie sogar ganz klar im Auge. Nur hat die Erfahrung gezeigt, dass die Erarbeitung von Konventionen hier immer etwas länger dauert. Der erste Schritt ist im allgemeinen, dass das Ministerkomitee mit Empfehlungen kommt, aus denen sich dann Konventionen ergeben.

Insofern gibt es an dieser Stelle keinen Dissens, das kann man auch daran erkennen, dass der Rechtsausschuss die Änderungsanträge des *Economical Committee* übernommen hat. Wir sind da auch der Meinung, dass natürlich das Wünschenswerteste am Ende eine rechtlich verbindliche Konvention wäre. Das ist der eine Punkt.

Zweitens möchte ich gern die Gelegenheit nutzen, um etwas zu dem ersten Änderungsantrag des *Economical Committee* zu sagen, weil ich weiß, dass hinterher nur die Möglichkeit der Rede und Gegenrede besteht. Als Vorsitzender des Geschäftsordnungsausschusses möchte ich mich natürlich nicht einer Regelverletzung hier im Plenum schuldig machen.

Wenn ich richtig verstanden habe, was der Kollege gerade eben gesagt hat, dann ist unsere Ablehnung dieses Änderungsantrages aus einem Missverständnis entstanden. Es war aus dem *Explanatory Memorandum* nicht zu ersehen, was die Formulierung, die den Änderungsantrag 1 betrifft, genau bedeuten soll. Insofern würde ich gern für mich erklären, dass ich bereit wäre, es zu unterstützen, wenn wir nachher dazu kommen – denn es ist ja das einzige strittige Amendment. Da ich das nicht kann, denn ich müsste ja eigentlich nur dagegen reden, möchte ich das hiermit schon gesagt haben.

Christoph STRÄSSER, Deutschland, SOC

Herr Präsident,

liebe Kolleginnen und Kollegen,

auch ich möchte mich zunächst einmal ganz herzlich bei meinem Freund Holger Haibach für den Bericht bedanken, den er vorgelegt hat. Ich glaube, dass er erstens zur richtigen Zeit kommt, zweitens viele richtige Probleme und Fragen benennt, und drittens auch schon die Richtung vorgibt, in die wir hier im Europarat diskutieren können.

Ich möchte daran erinnern, dass vor zwei Tagen in diesem hohen Hause der deutsche Außenminister gesprochen hat. Als Angehöriger der Opposition stimme ich ihm verständlicherweise nicht in allem zu. Aber er hat in seiner Rede einige wichtige Punkte angesprochen, die für uns auch Bedeutung haben.

Er hat die Bedeutung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte des zweiten großen Menschenrechtspaktes angesprochen. Er hat gesagt: „Das ist die Kehrseite der bürgerlichen und politischen Rechte“, und er hat zum Dritten, was mich sehr gefreut hat, gesagt, er habe den Eindruck, dass diese wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in den Debatten um Menschenrechtspolitik nicht den ausreichenden Stellenwert haben. Deswegen finde ich es gut, dass wir heute über diese Fragen diskutieren.

Ich bin vor etwa drei Jahren in einer Region gewesen, wo sich die Probleme, die heute alle angesprochen worden sind, sozusagen wie in einem Brennglas zusammenführen lassen: im Ostteil der Demokratischen Republik Kongo. Wenn Sie das Land besuchen und sehen, was dort los ist, wie dort Naturschätze ausgebeutet werden, wie Kinder in Minen geschickt werden, um nicht den Wohlstand des eigenen Landes, sondern den Reichtum einiger Unternehmen zu mehren, dann wissen wir genau, worüber wir reden.

Als ich nach Hause gekommen bin, haben wir natürlich das gemacht, was man so tut: Wir haben eine öffentliche Diskussion begonnen, in den Medien darauf aufmerksam gemacht, wie dort Ausbeutung stattfindet, und ich habe gehofft, es würde sich etwas ändern. Ich bekomme ständig Berichte, durch die ich erfahre, dass sich an der konkreten Situation dort, wo ich war, nichts geändert hat. Ich habe so gut es geht nachvollzogen, ob wegen der bekannten Menschenrechtsverletzung durch diese Unternehmen in diesem Land sich die Einkommens- und Vermögenssituation der betreffenden Unternehmen verschlechtert hat; auch das war nicht der Fall.

Deshalb finde ich es richtig und gut, zunächst auf freiwillige Vereinbarungen zu setzen, von denen wir ja einige auch auf dem Niveau der Vereinten Nationen haben; ich erinnere an den *Global Compact* und die *CSR (Corporate Social Responsibility).* Aber das ist zu wenig. Man kann natürlich Unternehmen davon überzeugen, dass die Einhaltung solcher Standards und Normen für die Unternehmen nicht nur ein Kostenfaktor ist, sondern dass dort, wo sie beachtet werden, auch ein positiver Standortfaktor daraus entsteht und dass sie, wenn sie diese Standards einhalten, keine Nachteile, sondern in der Regel Vorteile daraus ziehen.

Was können wir tun, wenn das alles nicht reicht? Ich bin dankbar, dass in dem Bericht angedeutet wurde, dass es möglich sein muss, auch durch Sanktionen verbindliche Regelungen zu schaffen. Ich glaube, die Staatengemeinschaft hat die Möglichkeiten und auch die Pflicht, dass zu tun. Die Kernfrage, mit der wir uns letztendlich auseinanderzusetzen haben, ist die: Regeln die Märkte das, was zu tun ist – so wie es uns gern neoliberale Ökonomen vormachen –, oder muss es nicht sogar staatliche Regulierungen geben, die dafür sorgen, dass die Marktwirtschaft, die wir in unserem Land als das Wirtschaftssystem der Gegenwart und der Zukunft ansehen, nicht nur die Unternehmen stärkt, sondern dass diese sich dafür einsetzen, wofür sie gedacht waren?

Der Artikel 14 in der Verfassung unseres Landes besagt: „Eigentum verpflichtet". Die Mütter und Väter unserer Verfassung haben das nicht nur mit Blick auf das Privateigentum ausgedrückt, sondern auch mit Blick auf das Eigentum an Produktivkapital und –vermögen. Deshalb ergibt sich für mich aus diesen sozialen Brennpunkten eine ganz klare Verpflichtung des Staates, dort, wo sich die Unternehmen nicht daran halten zu handeln, und zwar verbindlich und mit Sanktionen.

Holger HAIBACH, Deutschland, EPP/CD / PPE/DC

(Antwort Redner)

Vielen Dank, Herr Präsident!

Ich möchte mich ganz recht herzlich für all die ermutigenden und auch kritischen Kommentare bedanken, die hier gekommen sind.

Wenn mich jemand schuldig sprechen möchte, dass ich den einen oder anderen Aspekt dieser Debatte nicht im Bericht aufgegriffen habe, kann ich mich nur zu meiner Schuld bekennen, aber das ist auch nicht der Anspruch des Berichts.

Der Anspruch des Berichts ist es zu klären, welchen speziellen Mehrwert der Europarat, die Parlamentarische Versammlung, der Gerichtshof, das Ministerkomitee in diesem speziellen Politikfeld haben können. Um den Kollegen zu antworten, die gesagt haben, wir sollten dies beiseite legen und wieder aufnehmen, wenn wir etwas mehr geforscht haben, möchte ich antworten: Es versteht sich von selbst, dass dieser Bericht keinesfalls das Ende der Wegstrecke markiert. Es ist eher der Anfang, der Aufbruch zur Beschäftigung mit diesem wichtigen Thema, und ich kann nur davor warnen, es zurück zu stellen.

Wenn man sich die Entwicklung der letzten 20 Jahre anschaut, dann sieht man, dass von Umweltrechten bis hin zum Internet sich so viele Dinge verändert haben, dass wir das Thema nie zu Ende diskutieren werden, wenn wir darauf warten, einen endgültigen Stand und Standpunkt zu haben.

Insofern betrachten wir den Bericht, als das, was er ist. Es ist durch diese vielen Interventionen deutlich geworden, dass wir ihn in einen viel weiteren Zusammenhang einbetten müssen. Ich nenne ein paar Beispiele: Mein Freund Christoph Strässer hat auf die Situation in Afrika, speziell im Kongo hingewiesen. Wie Kollege Rochebloine gesagt hat, hat das etwas mit Welthandelspolitik zu tun. Auch mit Entwicklungspolitik hat es zu tun. Herr Cebeci hat auf die Reichweitenbeschränkung von nationaler europäischer Rechtsprechung hingewiesen. Es wurde darauf hingewiesen, dass Vieles in der Verantwortung der Nationalstaaten liegt.

Insofern ist das hier ein kleiner Teil. Es soll der Teil sein, den der Europarat beitragen kann. Als solches bitte ich, den Bericht auch zu betrachten.

Die Aktivitäten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) in den Jahren 2009 bis 2010

Axel E. FISCHER, Deutschland, EPP/CD / PPE/DC

Sehr geehrter Herr Präsident,

liebe Kolleginnen und Kollegen,

meine sehr geehrten Damen und Herren!

Der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Kommunale und Regionale Angelegenheiten beglückwünscht den Ausschuss für Wirtschaft und Entwicklung, insbesondere natürlich den Berichterstatter Herrn Moscoso für seinen Bericht über die Tätigkeit der OECD in den Jahren 2009 und 2010.

Es handelt sich in der Tat um einen umfassenden Bericht, der die wichtigsten Fragen aufgreift, welche die Perspektiven der Weltwirtschaft betreffen, und sich außerdem mit dem speziellen Tätigkeitsbericht der OECD befasst. Herzlichen Glückwunsch, der Bericht ist wirklich ganz fantastisch!

Mein Ausschuss, für den zu sprechen ich hier die Ehre habe, hat den Bericht beraten und schlägt einige Ergänzungen vor. Sie betreffen insbesondere die Notwendigkeit, nachhaltiges Wachstum zu fördern, um die Chancen für die Überwindung der Wirtschaftskrise zu erhöhen. Dazu gehört auch die Förderung von Technologien, die uns helfen, die Schöpfung zu bewahren, also die Umwelt zu schonen. Die Ergänzungen im Einzelnen und deren Begründung bitte ich Sie der Drucksache, die Ihnen vorliegt, zu entnehmen.

Gerne nutze ich die Gelegenheit, um hier noch auf einen meiner Meinung ganz wesentlichen Punkt einzugehen: die Förderung der sog. erneuerbaren Energien. Wir können uns auf Dauer die finanzielle Bevorzugung von solchen Energien nicht leisten.

Energieerzeugung muss umweltverträglich, kostengünstig und versorgungssicher sein. Die erneuerbaren Energien müssen wettbewerbsfähig werden. Deshalb ist es von großem Nutzen, Energiequellen wie Wind, Wasser und Sonne konsequent und mit Nachdruck so weiter zu entwickeln, dass sie wirtschaftlich bestehen können.

Dazu gehören zwei wichtige Punkte, die wir mit Hochdruck vorantreiben müssen:

1. die Erforschung von Speichertechnologien. Sie alle wissen, dass Windenergie nur dann Strom erzeugen kann, wenn der Wind weht, und Solarenergie nur dann, wenn die Sonne scheint. Wir müssen dafür sorgen, dass diese Energien auch grundlastfähig werden können, und dafür brauchen wir Speichertechnologien.

2. müssen wir ganz klar eine Verbesserung der Energietransportkapazitäten in Europa erreichen, eine besonders wichtige Aufgabe.

Die Regierung meines Landes hat in den vergangenen Wochen mutige Schritte in diese Richtung unternommen. Dort wird jetzt viel Geld zur Verfügung gestellt, um diesen Ausbau voranzutreiben. Ich möchte hier noch einmal die Möglichkeit nutzen, um auf den großen wirtschaftlichen Wachstumseffekt der Entwicklung solcher Technologien hinzuweisen, und uns alle ermuntern und ermutigen, diesen Weg zu beschreiten.

Herzlichen Dank.

Erich G. FRITZ, Deutschland, EPP/CD / PPE/DC

Frau Präsidentin,

meine lieben Kolleginnen und Kollegen!

Der vorliegende Bericht über die Aktivitäten der OECD ist eine bedeutende Diskussionsgrundlage für unsere Versammlung, und ich bedanke mich bei dem Berichterstatter. Ich bedanke mich aber auch bei der OECD, in Person des Generalsekretärs Angel Gurría, und den Mitarbeitern der OECD für die jederzeit gute Partnerschaft zwischen Europarat und OECD und die wesentlich verbesserte Zusammenarbeit der OECD mit den Parlamenten, den NGOs und der Öffentlichkeit. Herr Generalsekretär, ich glaube, Sie haben da wirklich ein großes Stück Arbeit geleistet.

Der Bericht zeigt, dass ein verlässliches Regelwerk in den OECD-Ländern und anderen wichtigen Volkswirtschaften, entschlossenes und abgestimmtes Vorgehen der Regierungen in der Krise und überlegtes Verhalten von Unternehmen und Mitarbeitervertretungen den Weg aus der Krise innerhalb eines Jahres möglich gemacht, bzw. zumindest einen Erfolgspfad eröffnet haben.

Es wird aber auch deutlich, dass die enormen finanziellen Mittel, die aufgewendet werden mussten, um die Finanz- und Wirtschaftskrise zu überwinden, auch neue, langfristig wirksame und Politik beschränkende Probleme aufgeworfen haben. Es ist auch nicht verborgen geblieben, dass die Krise eine Reihe von systemischen Schwächen aufgedeckt hat, an denen gearbeitet werden muss, z.B. die Regulierung der Finanzmärkte, und dass die Krise die relativen Stärkeverhältnisse der Volkswirtschaften verschoben hat und eine lang andauernde Wirkung mit sich bringen wird.

Daraus und aus den entstandenen hohen Schulden der öffentlichen Haushalte ergeben sich politische, wirtschaftliche, gesellschaftliche und soziale Folgen, mit denen die OECD-Länder in den kommenden Jahren umgehen müssen. Es ist ein ermunterndes Zeichen, dass neue Mitgliedstaaten mit Chile, Israel und Slowenien in die OECD aufgenommen worden sind, und dass weitere Beitritte bevorstehen.

Die mittlerweile sehr stark ausgeprägte Zusammenarbeit mit den großen Volkswirtschaften und politisch bedeutenden Staaten in Afrika, Lateinamerika und Asien gibt Anlass zu der Hoffnung, dass die Kohärenz der Regeln für die internationale wirtschaftliche Kooperation und für den Handel weitere Fortschritte machen wird. Dabei ist die OECD ein wichtiger Raum des Dialoges und der Entwicklung von gemeinsamen Plattformen, von unterschiedlich verbindlichen, aber immer weiter zu entwickelnden Übereinkommen. Insofern ist die OECD auch ein wichtiger Baustein in der Entwicklung eines Regelsystems in einer offenen Welt.

Die Bedeutung der OECD als einer Institution, die zur Kohärenz zwischen den Politiken wichtiger und wirtschaftlich starker Staaten beiträgt, ist immer weiter gewachsen. Die OECD setzt Standards und liefert gute Argumente, sie in nationale und regionale Regeln zu überführen. Die OECD ist eine sehr bedeutende Instanz, die Maßstäbe für Benchmarks setzt und dadurch wichtige Impulse für Innovation, Qualitätssteigerung, Wettbewerbsfähigkeit und gutes Regieren gibt.

Ich bin davon überzeugt, nicht zu übertreiben, wenn ich die OECD als einen sehr bedeutenden Teil einer neuen Struktur von *global governance* nenne. Ihre Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen mit dem Ziel abgestimmter Maßnahmen und größerer Kohärenz machen Hoffnung auf Schritte zu einer wirklich zukunftsverträglichen Entwicklung.

Generalsekretär Gurría hat nach dem G8-Gipfel von Heiligendamm die von Bundeskanzlerin Merkel ergriffene Initiative zu einer stärkeren Zusammenarbeit der internationalen Organisationen energisch entwickelt, und ich möchte ihn ermuntern, auf diesem Wege weiter zu machen und nach der Krise die Anstrengungen noch zu verstärken. Wir brauchen weltweit abgestimmte Regelungen, wir brauchen eine Zusammenarbeit der wichtigen internationalen Organisationen und Fortschritte bei der Entwicklung des multilateralen Regelsystems.

Deshalb freue ich mich sehr, dass in diesem Bericht die Hoffnung Ausdruck findet, dass es einen Abschluss der Doha-Runde gibt. Nur wenn die verschiedenen Aspekte von Sozialstandards, Umweltstandards, von wirtschaftlichen Regelsystemen miteinander in Einklang gebracht werden und zu einer multilateralen Basis führen, werden wir die Chance haben, zukünftige Krisen zu vermeiden und den Wohlstand der Menschen zu mehren.

Herzlichen Dank.

Der verstärkte Diskurs der jüngsten Zeit über die nationale Sicherheit in Europa – der Fall der Roma

Marlene RUPPRECHT, Deutschland, SOC
(Dringlichkeitsdebatte)

Herr Präsident,

Kolleginnen und Kollegen!

Meine Fraktion und ich begrüßen es sehr, dass der Europarat sich wieder mit 12 Mio. Menschen in Europa befasst und zu dieser Thematik eine Konferenz einberufen möchte.

12 Mio. Menschen ohne einen Staat, die auch keinen Staat haben, der ihre Interessen vertritt! Keine andere so große Minderheit hat keinen Mehrheitsstaat. Die Deutschen in Österreich werden durch den deutschen Staat vertreten und umgekehrt. Tschechische Bürger in Deutschland haben einen Mehrheitsstaat in Tschechien. Diese Staaten können miteinander verhandeln. Roma haben diese Möglichkeit nicht. Wer wenn nicht wir, dieser Zusammenschluss von 47 Staaten, sollten ihre Interessen vertreten?

Die Roma sind kein Sicherheitsrisiko. Das eigentliche Problem sind die derzeitigen Rattenfänger, die durch Taten und Worte als Brandstifter agieren und unsere Basis für Menschenrechte zerstören wollen. Aber sie haben nur deswegen Erfolg, weil sie auf ein Potential von weit über 60% Antiziganismus in der Bevölkerung zurückgreifen können. Wenn wir alle dagegen gefeit wären, hätten sie keinen Erfolg. Doch die Brandstifter gewinnen damit Wahlen; sie sind das Sicherheitsrisiko, und dazu müssen wir klar Stellung beziehen.

Was können wir tun, um das Sicherheitsrisiko zu minimieren? Das Beste ist eine gute Politik. Ich bin froh, diesem Gremium der parlamentarischen Versammlung anzugehören. Sie hat schon vor 8 Jahren Beschlüsse gefasst, die im Hinblick auf die Roma wegweisend waren, und klar festgelegt, was zu tun ist.

Der damalige Beschluss hieß „Die rechtliche und soziale Lage der Roma in Europa“. Leider haben wir kurze Gedächtnisse. In diesem Beschluss wurde klar gesagt, dass ohne die selbst Betroffenen, ohne uns und über uns, nichts geschieht. Wenn das zum Leitspruch unseres Handelns wird, dann muss es gelingen. Jetzt müssen wir die Beschlüsse, die verschiedene Bereiche betreffen, umsetzen.

Es muss in Schulen, in Bildung investiert werden. Stellen Sie sich vor, wie ein Kind sich fühlt, das in eine Schule der Mehrheitsbevölkerung geschickt wird, dessen Sprache es nicht spricht und daher nicht versteht, was dort gesprochen wird! Warum beginnen wir nicht in der Tagesstätte mit Zweisprachigkeit? Dort würden die Kinder Erzieherinnen der Mehrheitsbevölkerung in der Mehrheitssprache ansprechen und die Erzieherinnen der Roma in ihrer Minderheitensprache. Das Kind wird sich dort wohl fühlen. Warum soll das nicht gehen? Solche Projekte gilt es zu fördern.

Fördern wir Investitionen in Gesundheit. Wir haben bei den Roma die höchste Säuglingssterblichkeit; eine Säuglingssterblichkeit wie in einem Entwicklungsland mitten in Europa. Das können wir nicht dulden.

Deshalb ist es notwendig, dass wir einen Stufenplan zur Umsetzung des längst Beschlossenen aufstellen - hier in der Versammlung mit den Regierungen, aber auch in unseren nationalen Parlamenten, denn bei 12 Mio. Menschen ist jeder Staat betroffen.

12 Mio., das sind weit mehr Menschen als das Land Schweden oder das Land Slowenien Einwohner hat! Nicht die Roma sind das Problem in Europa. Unser Problem ist es, 12 Mio. Menschen an der Gesellschaft teilhaben zu lassen, die wir heute außen vor stehen lassen. Ich denke, es ist Zeit, dass wir damit beginnen.

Danke.

Gewährleistung des Rechts von kranken Kindern und Kindern mit Behinderungen auf Bildung

Marlene RUPPRECHT, Deutschland, SOC

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

sehr geehrter Herr Präsident!

Das Recht der Kinder auf Bildung ist ein Menschenrecht. Egal, welcher Ethnie sie angehören, wo sie herkommen, ob sie arm oder reich sind, ob sie Flüchtlinge sind, ob sie behindert sind oder nicht – es ist ein Menschenrecht, das ihnen zusteht.

Jahrhunderte lang war es so, dass ein Kind, wenn es mit Behinderung geboren wurde oder eine Behinderung erwarb, ausgesondert und möglichst nicht der Öffentlichkeit gezeigt wurde. Doch man lernte dazu, und mit den Menschenrechten verstand man auch, dass ein solches Verhalten unmenschlich war, und dass auch behinderten Kindern Menschenrechte zustanden.

Bei uns in Deutschland begann man damals mit einer vollkommen positiv gemeinten Sonderförderung; man führte eine positive Diskriminierung ein, um diese Kinder an Bildung heranzuführen. Hervorragende Fachkräfte wurden ausgebildet, und die Kinder erhielten sehr viel, was Bildung und Ausbildung anbelangt.

In den Kinderrechten wurde das Recht der Kinder, auch der behinderten, auf Bildung festgeschrieben (Art. 23). Nun haben wir seit vier Jahren die UN-Konvention für behinderte Menschen, die ich übrigens für eine Weiterentwicklung der Menschenrechte halte. Sie geht einen Schritt weiter, denn sie dokumentiert, dass es ebenso normal ist, behindert zu sein wie nichtbehindert - etwas, das bisher nicht so ausgedrückt wurde.

Die Konvention legt fest, dass alle, ob gesund, krank oder behindert, das Recht auf die Förderung haben, die sie brauchen, und dass wir unsere Welt daran anpassen müssen. Dieser inklusive Gedanke ist neu. Ich glaube, dass alle Staaten am Anfang der Umsetzung dieses Prozesses stehen. Dazu bedarf es viel Kraft; manche haben noch einen weiteren Weg zurückzulegen, andere sind schon viel weiter, aber noch nicht in der Inklusion angekommen.

Sie müssen ihre bisherigen Strukturen umbauen, um die Kinder wieder alle zusammen zu bringen. An diesem Prozess, der meiner Ansicht nach mindestens zehn Jahre dauern wird, müssen der Europarat und alle Institutionen gemeinsam arbeiten. Das ist die Aufgabe, die wir uns gemeinsam gestellt haben, wenn wir wollen, dass Kinder auf diesem Planeten mit Toleranz und Menschlichkeit aufwachsen und erleben, dass sie angenommen werden, egal wie sie sind.

Danke.

Katrin WERNER, Deutschland, UEL/GUE

Herr Präsident,

sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Zuerst möchte ich mich im Namen meiner Gruppe, der Vereinigten Europäischen Linken, beim Berichterstatter, Herrn Ayva, für den interessanten Bericht und bei Frau Gül für ihren Beitrag bedanken.

Wir unterstützen die zentrale Forderung nach inklusiver Bildung für behinderte und kranke Kinder. Wir stehen zu der Überzeugung, dass die Verschiedenartigkeit von Kindern eine Bereicherung für alle Kinder ist. Die Förderung einer positiven gesellschaftlichen Haltung zu inklusiven Bildungsmodellen ist eine der zentralen Aufgaben in den nächsten Jahren.

Das Beispiel Deutschland wird im vorliegenden Memorandum als positives Beispiel herangezogen. Die Möglichkeit, Kinder mit Behinderungen in Regelschulen zu unterrichten, wird unterstrichen. Die Realität sieht bei weitem nicht so positiv aus. 85 Prozent der Kinder mit Behinderung gehen in der Bundesrepublik auf Sonderschulen. 0,0 Prozent dieser Sonderschülerinnen und Sonderschüler erreichen die Fachhochschulreife oder die Allgemeine Hochschulreife.

Kranken Kindern kommen in Deutschland besondere Betreuungsangebote zugute, in der föderalen Bundesrepublik leider 16 unterschiedliche. Ob ein krankes Kind angemessen unterrichtet wird, hängt davon ab, wo es lebt und wo es krank wird.

2007 hat der UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Bildung, Venor Muñoz, die soziale Selektion im deutschen Bildungssystem kritisiert, die insbesondere Kinder aus Migrantenfamilien, aus armen Familien und Kinder mit Behinderung benachteiligt. Seitdem hat sich eine Bildungspolitik fortgesetzt, die in Anbetracht demografischer Entwicklungen und proklamierter Sparzwänge Kommunen dazu zwingt, Schule nach Schule zu schließen. Es bleibt dabei, dass wohlhabende Eltern ihre Kinder mehr und mehr auf private Schulen schicken. Zurück bleiben sozial Schwache, Migrantinnen und Migranten und Behinderte.

Wenn in meinem Wahlkreis, in Trier, gerade einmal zwei Stunden von hier, eine von vier Realschulen gestrichen wird, dann werden Schulwege länger. Die Leidtragenden sind nicht zuletzt Kinder mit Behinderung.

Deutschland ist ein Beispiel. Uns, die Vereinigte Europäische Linke, interessiert, wie es andere europäische Länder mit Theorie und Praxis beim Zugang behinderter Kinder zu Bildung halten. Vielleicht kann der Berichterstatter dazu noch einmal Auskunft geben.

Es bleibt dabei: Die besten Modellprojekte bringen nichts, wenn es nicht den ehrlichen Willen zur Einbeziehung von Kindern mit Behinderung gibt. Die Ratifizierung der besten Konvention ist wenig wert, wenn unser Bildungssystem unterfinanziert bleibt. Eine Schule für ALLE braucht politischen und gesellschaftlichen Willen, braucht eine strukturelle und finanzielle Grundlage. Nur so können Kinder voneinander und miteinander lernen.

Kinder ohne elterliche Fürsorge: dringender Handlungsbedarf

Marlene RUPPRECHT, Deutschland, SOC

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

lieber Kollege Omtzigt!

wir sind uns sicher nicht immer einig, aber wenn es um die Kinder geht, haben wir alle dasselbe Anliegen.

Gott sei Dank müssen wir uns nicht um jedes Kind kümmern. Der größte Teil unserer Kinder wächst in Liebe und Geborgenheit bei seinen Eltern auf. Nach Studien in Deutschland sind es über 80%, die sehr glücklich sind und denen es gut geht.

Aber leider gilt das nicht für alle. Es gibt Kinder, denen es schlecht geht, weil ihre Eltern nicht gut zu ihnen sind, weil sie auf der Flucht aus Krisengebieten sind oder gar Opfer von Kinderhandel wurden. Es gibt natürlich auch Kinder, die auf der Straße leben, weil sie von zu Hause weggelaufen sind.

Wenn Eltern diese Aufgabe der Fürsorge nicht wahrnehmen können, dann muss es der Staat tun. Doch muss er diese Aufgabe nicht selbst erledigen. Bei uns in Deutschland sagen wir, dass er das Wächteramt hat: Er hat darauf zu achten, dass kein Kind ohne Fürsorge bleibt.

In Deutschland wird diese Fürsorge für Kinder zunächst in der Verfassung geregelt, in der sie einen hohen Stellenwert genießt, aber auch durch besondere Gesetze im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Wir versuchen es immer erst mit familienunterstützenden Maßnahmen. Erst wenn diese nicht greifen, kommt es zur Inobhutnahme, zur Herausnahme aus der Familie.

Dazu brauchen wir qualifizierte Menschen, die bereit sind, diese Kinder zur Pflege aufzunehmen. Wir können den Wechsel von der Institution hin zur Pflegefamilie nicht vollziehen, ohne für die Qualifizierung derer zu sorgen, die diese Kinder aufnehmen, ob in einer Institution oder in einer Pflegefamilie.

Das ist das Grundprinzip, nach dem wir handeln müssen: Qualität und Ausbildung, damit die Kinder wirklich den Schutz und die Förderung bekommen, die sie brauchen. Auch darf dies nicht gegen ihren Willen geschehen. Die UN-Kinderrechte basieren auf drei Säulen: Schutz, Förderung und Beteiligung. Damit kommen wir wieder zu dem Schlüsselwort „nichts über uns, ohne uns“; d.h. die Kinder sind an der Entscheidung zu beteiligen. Dazu braucht es kindgerechte Wohnformen und Einrichtungen, die wir, wo noch nicht geschehen, auf den Weg bringen müssen.

Wir brauchen aber auch die rechtliche Verankerung. Ich kämpfe in Deutschland dafür, dass diese drei Bausteine in unserer Verfassung festgeschrieben werden. Bisher haben wir das noch nicht geschafft. Ich hoffe, dass einige Staaten hier weiter sind und dies in ihrer Verfassung verankert haben. So wird das Recht, von uns allen mitgetragen und geschützt, auch für die Kinder nachlesbar.

In diesem Sinne unterstütze ich den Bericht. Vielen Dank noch einmal an Herrn Omtzigt. Ich hoffe auch, dass wir so in unseren Ländern verfahren, dass wir uns diesen Bericht zu Herzen nehmen und tatsächlich diese kindgerechten Wohn- und Lebensformen für die Kinder finden, wenn sie denn der elterlichen Liebe entbehren müssen.

Danke.

Katrin WERNER, Deutschland, UEL/GUE

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Auch ich möchte mich hier als allererstes im Namen meiner Gruppe der Vereinigten Europäischen Linken bei dem Berichterstatter, Herrn Omtzigt, für einen interessanten Bericht bedanken, der deutlich macht, dass fehlende elterliche Fürsorge für Kinder durchaus ein europäisches Problem darstellt.

Wir erkennen die Gefahren an, denen sich Kinder in Zeiten der Globalisierung ausgesetzt sehen, wie etwa, von den eigenen Eltern zurückgelassen zu werden, dem Kinderhandel zum Opfer zu fallen, oder auf der Straße leben zu müssen.

Alle diese Risiken haben oft eine Wurzel: Armut. Wer über Kinder ohne elterliche Fürsorge spricht, darf das Problem der Kinder- und Familienarmut nicht unerwähnt lassen. Für Familien ist beispielsweise in Deutschland das Armutsrisiko in den letzten Jahren rasant gestiegen. Waren es 1970 noch 7 Prozent aller Familien, die von Armut bedroht waren, lag der Anteil 2008 schon bei 13 Prozent. 2,5 Millionen arme Kinder leben in meinem Land.

Wir teilen die Auffassung, dass Kinder unter normalen Umständen am besten in der ursprünglichen Familie aufgehoben sind. Dazu gehört aber auch, mit einer gerechten, kinder- und familienfreundlichen Politik präventiv zu arbeiten – bevor die Kinder allein gelassen werden.

Hier ist der Staat gefragt. Ohnehin darf der im vorliegenden Entwurf gepriesene Weg weg von der Kinderbetreuung in Institutionen keinen Rückzug des Staates aus seiner Verantwortung bedeuten. Für viele Kinder, insbesondere im jugendlichen Alter, Kinder, die auf der Straße gelebt haben, sind Pflegefamilien nicht immer der richtige Ort zum Leben. Für sie braucht es Angebote wie z.B. betreutes Wohnen, die auskömmlich finanziert sein müssen. Staatliche, auch institutionelle, Angebote müssen bestehen bleiben, wo Kinder in Not sind.

Im Entwurf der Entschließung bleibt das Schicksal von Flüchtlingskindern unerwähnt. Jährlich werden hunderte Minderjährige ohne Begleitung in ihre Heimatländer abgeschoben – was aus ihnen wird, interessiert die Abschieber nicht.

Die massenhafte Abschiebung von Roma ist ein anderes Beispiel. 75 Prozent der abgeschobenen Roma-Kinder besuchen nach der Abschiebung nie wieder eine Schule. Sie und ihre Familien werden Armut und sozialer Ausgrenzung überlassen. Dass dies Kinderhandel und Kinderarmut Tür und Tor öffnet, liegt auf der Hand.

Elterliche Fürsorge braucht soziale Sicherheit. Wer sich um das Wohl von Kindern bemüht, muss für angemessene Betreuungsangebote sorgen, aber eben auch für eine humane Familien-, Sozial- und Ausländerpolitik. Nur so schaffen wir ein Europa für Kinder und mit Kindern.

Der Zugang von Frauen zu rechtmäßiger medizinischer Versorgung: das Problem der nicht geregelten Inanspruchnahme des Rechts auf Ablehnung bestimmter Behandlungen aus Gewissensgründen

Erich G. FRITZ, Deutschland, EPP/CD / PPE/DC

Herr Präsident,

liebe Kolleginnen und Kollegen!

Ich spreche für meine Kolleginnen und Kollegen der CDU/CSU-Gruppe aus Deutschland zu Dok. 12347.

Ich betrachte den Bericht aus deutscher Sicht und stelle fest, dass es das Problem in unserem Gesundheitswesen nicht gibt, dass Frauen der Zugang zu bestimmten Behandlungen verweigert wird. Vielmehr ist das deutsche Gesundheitswesen so aufgestellt, dass für jede Frau jedwede Behandlung möglich ist. Wir glauben deshalb, dass der Bericht in seiner Allgemeinheit die Wirklichkeit in unserem Land nicht berührt und deshalb zu pauschal ist, als dass man ihn verabschieden sollte.

Wenn es Länder gibt, in denen Frauen der Zugang zu bestimmten Behandlungen verweigert wird, dann sollte man diese Länder beim Namen nennen und sie auffordern, konkrete Maßnahmen zur Beseitigung dieses Zustandes zu unternehmen.

In Deutschland widersprechen sich die beiden Prinzipien der Therapiefreiheit der Ärzte und die Garantie der Gewissensfreiheit in der Verfassung unseres Landes in der Praxis nicht.

Wir haben einen hohen Verfassungsschutz für die Gewissensfreiheit. Dies verhindert aber nicht eine umfassende Information von Frauen über bestehende Therapiemöglichkeiten und auch nicht eine entsprechende Behandlung. Unser Gesundheitssystem wie die breite Palette von öffentlichen und privaten Krankenhäusern und Einrichtungen etwa kirchlicher Träger bieten jeder Frau alle Therapieformen an, die gewünscht werden.

Wir stehen aber auch dafür, dass niemand gezwungen werden kann, Behandlungen auszuführen, die er oder sie mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann. Wir wollen auch gewährleistet haben, dass Einrichtungen, die aus bestimmten ethischen Haltungen heraus bestimmte Behandlungen ablehnen, nicht dazu gezwungen werden, gegen ihre Prinzipien zu handeln.

Dies ist insofern auch völlig unkritisch, als in jeder Hinsicht genügend Auswahl besteht, dass Frauen sich entscheiden können. Auch im Beratungsangebot und bei Informationsangeboten ist die Pluralität jederzeit gewährleistet, sodass Handlungsbedarf aus unserer Sicht nicht besteht.

Einen Bedarf für Aufforderungen an den Gesetzgeber in Deutschland, die Ablehnung von Behandlungen aus Gewissensgründen einzuschränken, besteht nach unserer Meinung nicht. Sie wäre auch mit unserer Verfassung nicht zu vereinbaren.

Wir wollen die Therapiefreiheit der Ärzte, die eigene Gewissensentscheidung von Ärzten und medizinischem Personal wie von Einrichtungen, Krankenhäusern und Beratungsdiensten als hohes Gut in einer pluralen Gesellschaft auf der Grundlage unserer Verfassung auch in Zukunft gewährleisten.

Alleine die Gefahr, dass Regelungen in diese Gewissensfreiheit mehr eingreifen als im Falle von Nothilfe und ähnlichen lebensrettenden Maßnahmen, lässt uns zu dem Ergebnis kommen, diesen Bericht abzulehnen und die dort aufgestellten Forderungen nicht zu unterstützen.

Wir lehnen deshalb diese Vorlage ab.

VII. Weiterer Redebeitrag

Ansprache des deutschen Vizekanzlers und Außenministers Guido WESTERWELLE

Herr Präsident, sehr geehrte Abgeordnete, und ich darf auch hinzufügen, liebe Kolleginnen und Kollegen!

Ich möchte mich zunächst einmal sehr herzlich für die Einladung nach Straßburg bedanken. Fünf Jahre nach Ende des Zweiten Weltkrieges und ein Jahr nach Gründung des Europarates wurde die Bundesrepublik Deutschland vor 60 Jahren assoziiertes Mitglied im Europarat. Das erforderte den Mut zur Versöhnung und es war ein Vertrauensvorschuss für den Neuanfang.

Im Grundgesetz gaben die Deutschen sich das Versprechen, dass die Bundesrepublik dem Frieden in der Welt verpflichtet ist, und die Menschenwürde und die Grundrechte achtet.

Als die Bundesrepublik vor 60 Jahren zu den Erstunterzeichnern der europäischen Menschenrechtskonvention gehörte, gaben wir dieses Versprechen auch unseren europäischen Nachbarn. Die Konvention ist das gegenseitige Versprechen der Völker Europas, für Freiheit und Menschenrechte einzutreten, und diesem Versprechen müssen wir uns alle immer wieder, auch in Zukunft, als würdig erweisen.

Herr Präsident, Sie waren so freundlich und haben auf unseren gestrigen deutschen Feiertag hingewiesen. Gestern feierten wir den 20. Jahrestag der deutschen Einheit. 1989 haben mutige Bürger der damaligen DDR ihre Sehnsucht nach Freiheit in Leipzig und anderswo auf die Straße getragen. Die friedliche Revolution gegen die Obrigkeit der DDR hat unser gesamtes Vaterland mit der Einheit verändert. Aber der Wiedervereinigung verdanken wir viel. Der Mut der nach Freiheit drängenden Menschen im Osten Deutschlands, in Polen, in Ungarn, in der Tschechoslowakei, in den baltischen Staaten steht am Anfang eines wirklich geeinten Europas.

Oft hört man vom „Fall“ der Mauer. In Wahrheit ist die Mauer nicht gefallen, durch eine Naturgewalt eingestürzt, sondern sie wurde von Ost nach West eingedrückt. Freiheit wird sehr selten geschenkt; Freiheit muss und musste auch im Osten Deutschlands hart errungen werden.

Ich möchte deswegen diese Gelegenheit hier nutzen, um Ihnen allen sehr herzlich zu danken – den Bürgerinnen und Bürgern Ihrer Länder, den Regierungen, den Abgeordneten Ihrer Länder, sehr herzlich zu danken für die Unterstützung, die Sie uns Deutschen in diesen letzten Jahrzehnten gegeben haben. Für das Vertrauen, das Sie uns als Demokratie gewährt haben, und ich möchte Ihnen versichern, dass wir in Deutschland nicht vergessen haben, dass die deutsche Einheit nicht möglich geworden wäre ohne Ihre Unterstützung, die Unterstützung von so vielen Bürgerinnen und Bürgern in Europa und darüber hinaus.

Auch deswegen habe ich mich sehr gefreut, Herr Präsident, dass Sie mich eingeladen haben, am Tag nach unserer großen Feierlichkeit zur deutschen Einheit hier bei Ihnen sprechen zu dürfen. Es soll auch etwas klar machen und ausdrücken: Wir Deutsche stehen zu Europa und in Europa, weil wir genau wissen, dass Europa, die Kooperation und die europäische Integration die Zukunft für uns alle ist. Die deutsche Wiedervereinigung war auch die europäische Vereinigung, und das wollen wir gemeinsam nicht vergessen.

In Europa hat ein Modell der Kooperation die Jahrhunderte lange Konfrontation ersetzt, die unseren Kontinent zerrissen hat. Oftmals, wenn man auch politische Prozesse in Straßburg, in Luxemburg oder in Brüssel betrachtet, dann hört man immer wieder manche Betrachtung über Müdigkeit und überanstrengende, langwierige Sitzungen. Das gehört aber zum europäischen Kooperationsmodell dazu.

Ich glaube, dass die Kooperation und die Kraft und Ausdauer, die Energie für Kooperation, immer noch sehr viel vernünftiger ist, als darauf zu verzichten und später die Folgen von Konfrontation beseitigen zu müssen. Lieber steckt man seine Kraft in die Kooperation, als dass man sie später braucht, um törichte Folgen der Konfrontation abtragen zu müssen.

Das ist auch eine Lektion aus unserer deutschen Geschichte, das ist auch eine Lektion für Europa, das ist auch eine Lektion für unsere Völker. Deswegen warne ich auch hier an dieser Stelle vor jedem Versuch der Renationalisierung von Politik. Das gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, auch für die Mitglieder des Europarates. Das mag zu Hause gelegentlich Beifall bringen, aber es wird der historischen Verantwortung, die wir gegenüber unseren Bürgerinnen und Bürgern haben, eindeutig nicht gerecht.

Meine sehr geehrten Damen und Herrn, liebe Kolleginnen und Kollegen, Menschenrechte sind unveräußerlich, und sie gelten weltweit. Aber das reicht nicht. Wir müssen die Einhaltung der Menschenrechte jeden Tag aufs

Neue einfordern. Technischer Fortschritt und Innovation stellen uns immer wieder vor neue Aufgaben; auch deswegen kann man den Einsatz für Menschenrechte niemals als abgeschlossen betrachten. Er bleibt zwangsläufig unfertig.

Die Veränderungen in der Kommunikation sind ein gutes Beispiel, wie sich auch unser Verständnis von Menschen- und Bürgerrechten verändert hat. Das deutsche Grundgesetz und die europäische Menschenrechtskonvention wurden in den Jahren 1949 und 1950 geschrieben. Das Post- und Fernmeldegeheimnis schützte die damals üblichen Formen der Kommunikation.

30 Jahre später ging es nicht mehr nur um das Abhören von Telefonen oder das Öffnen von verschlossenen Briefen, sondern es ging plötzlich, aufgrund der technologischen Entwicklung, um etwas wie die Rasterfahndung. Heute gibt es wieder eine neue Qualität der Herausforderung für Politik und die politisch Verantwortlichen: Es geht um die Privatsphäre in Zeiten des Internets.

Heute muss der Bürger nicht mehr allein die Allmacht des Staates fürchten, sondern auch die Bedrohung durch nichtstaatliche Akteure, übrigens angefangen vom kleinen Kreditkartenbetrüger bis hin zu großen und gefährlichen Terrorgruppen, die über das Internet über Kontinente hinweg ihre Anschläge planen. Der Staat muss uns wirksam vor diesen Bedrohungen schützen, darf aber nicht über das Ziel hinaus schießen und unsere Privatsphäre über Gebühr beeinträchtigen.

Das Menschenrechtssystem des Europarates hat auf unserem Kontinent ein Schutzniveau erreicht, das seinesgleichen sucht. Das ist aber kein Grund zu Selbstzufriedenheit, und keine Entschuldigung, es mit dem Menschenrechtsschutz nicht so genau zu nehmen. Aus vielen Ländern Europas wenden sich Bürgerinnen und Bürger an den Straßburger Gerichtshof, weil sie sich in ihren Rechten verletzt fühlen.

Auch die Bundesregierung obsiegt nicht in jedem Verfahren in Straßburg. Dennoch wäre es falsch zu sagen, Urteile würden dann „gegen Deutschland“ gefällt, oder Deutschland „unterläge“ in Straßburg – oder welches andere Land auch immer betroffen sein mag. In Wahrheit gewinnen die Bürgerinnen und Bürger unserer Länder, wenn der Straßburger Gerichtshof den Menschenrechtsschutz weiter auslegt, als das z.B. Gerichte in Deutschland getan haben.

Der Übergang von der staatlichen Gängelung zum freiheitlichen Rechtsstaat wurde vielfach möglich durch die Standards der Straßburger Institutionen. In vielen Ländern, die eine grundlegende gesellschaftliche Umgestaltung durchlebten, musste die Justiz ihre neue Rolle als unabhängige Gewalt erst lernen. Für uns gibt es zum Rechtsstaat und zum effektiven Rechtsschutz für den Einzelnen keine Alternative. Deswegen unterstützt Deutschland unsere Partner auf dem Weg zu mehr Rechtsstaatlichkeit.

Entschlossene Menschenrechtspolitik ist Kern der werteorientierten und interessensgeleiteten deutschen Außenpolitik weltweit. Unser Einsatz für Menschenrechte liegt auch in unserem ureigenen Interesse. Mit Staaten, die die Menschenrechte achten, die Rechtsstaatlichkeit entwickeln, können wir politisch wie wirtschaftlich verlässlich zusammen arbeiten. Interessen und Werte sind kein Gegensatz, sondern gehören gemeinsam zu einer verantwortungsvollen Außenpolitik.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, der Gedanke des Unfertigen der Menschenrechte nimmt Europa nicht aus. Auch wenn wir weit gekommen sind, gilt auch für Europa noch der Gedanke des Unfertigen. Nehmen wir als Beispiel die Todesstrafe: Mit Ausnahme Weißrusslands ist die Todesstrafe in Europa weitestgehend geächtet. Die Todesstrafe hat in einer modernen europäischen Rechtskultur keinen Platz. Jede Unterschrift oder Ratifikation des 13. Protokolls zur europäischen Menschenrechtskonvention stärkt unsere gemeinsame Haltung gegen die Todesstrafe.

Nehmen wir als Beispiel den Menschenhandel: zu den Mitgliedern des Europarates gehören Herkunftsländer, Durchgangsländer und Zielländer des Menschenhandels. Die Zahl der Opfer wächst weltweit. Deutschland und die Philippinen werben im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen gemeinsam für die Stärkung des Opferschutzes und die Ächtung von Menschenhandel.

Kinderrechte, besonders die Rechte von Kindern in bewaffneten Konflikten, Religionsfreiheit und das Recht auf sexuelle Identität und Orientierung sind weitere Schwerpunkte unserer gemeinsamen Menschenrechtspolitik.

Ich begrüße sehr, dass Sie sich hier in der Parlamentarischen Versammlung diese Woche mit der Gruppe der Roma befassen werden. Diese Debatte mag dem Einen oder Anderen zu Hause lästig erscheinen; sie ist dennoch notwendig. Auch die Europäische Kommission hat nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, die Einhaltung des

Gemeinschaftsrechtes zu überwachen. Bei dieser Frage geht es nicht darum, irgend jemanden an den Pranger zu stellen.

Die Rückschau mit einer rein formal-juristischen Prüfung des bereits Geschehenen mag wichtig sein, viel wichtiger ist aber natürlich auch, was vor uns liegt: Wir müssen den Roma eine Zukunft geben. Viel zu lange standen die Kinder außerhalb des Schulsystems. Auch für Roma ist Bildung der Schlüssel zur Integration und zu einem selbstbestimmten Leben. Nur wenn auch diese Kinder in die Schule gehen können, werden sie in der Gesellschaft ankommen. Hier sind alle in der Pflicht, hier ist der Staat gefragt, Angebote zur Integration zu machen. Hier sind aber auch Eltern gefragt, diese Angebote zum Wohle ihrer Kinder anzunehmen.

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren, die internationale Menschenrechtsdebatte hat sich seit Gründung des Europarates weiterentwickelt. In den Vereinten Nationen stehen weniger die klassischen bürgerlichen und politischen Freiheitsrechte und mehr die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte im Vordergrund. Auch Europa kann zu dieser Debatte viel beitragen, und muss sich diesen neuen Herausforderungen stellen. Unsere Entwicklungspolitik und unsere Außenpolitik stehen dabei gemeinsam in der Pflicht.

Für uns sind bürgerliche und politische Rechte kein Gegensatz zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten – sie stehen gleichberechtigt nebeneinander. Deutschland hat sich gemeinsam mit Spanien beispielsweise für die Anerkennung des Rechtes auf Wasser eingesetzt. Ich freue mich sehr, dass wir im Juli dieses Jahres in der Generalversammlung und letzte Woche im Menschenrechtsrat erfolgreich waren. Es ist aber wichtig, soziale und wirtschaftliche Grundrechte auf Güter zu beschränken, die für den Menschen unverzichtbar sind. Wer jede vielleicht wünschenswerte soziale Leistung gleich zu einem Menschenrecht erklärt, läuft Gefahr, den Begriff des Menschenrechtes auch zu entwerten.

Der Europarat ist umso stärker, je mehr starke Partner sich dem Menschenrechtssystem anschließen. Der Vertrag von Lissabon sieht den Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention vor. Das ist kein Misstrauen gegen die Kommission, den Rat oder den Europäischen Gerichtshof, sondern das Vertrauen darin, dass von einem einheitlichen Menschenrechtsstandard alle Bürgerinnen und Bürger in Europa profitieren.

Wenn bislang ein Bürger eines Europaratsmitglieds sich gegen einen staatlichen Rechtsakt wehren wollte, endete sein Weg im Zweifelsfall beim Menschenrechtsgerichtshof hier in Straßburg. Das galt aber nicht, wenn der Rechtsakt aus Brüssel stammte. Die Europäische Union war gegenüber den Mitgliedern des Europarates insoweit privilegiert, obwohl alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union auch Mitglieder des Europarates sind.

Das ist aus der geschichtlichen Entwicklung erklärbar, aber es ist auch überholt. Der Beitritt der Europäischen Union zur europäischen Menschenrechtskonvention stärkt die Legitimität der Europäischen Union und zugleich den Menschenrechtsgerichtshof hier in Straßburg. Mehr Partner bedeutet aber oft auch mehr Beschwerden vor dem Menschenrechtsgerichtshof.

Lange drohte der Gerichtshof an seinem großen Erfolg zu scheitern und in der Flut von Klagen zu versinken. Ich bin zuversichtlich, dass nach der Verfahrensänderung im Juni dieses Jahres die Verfahrensflut kanalisiert und die große Zahl von Anträgen handhabbar werden kann. Wir wollen doch nicht eines Tages unseren Bürgerinnen und Bürgern erklären müssen, dass ein Staat verurteilt wurde, weil ein innerstaatliches Gerichtsverfahren zu lange dauerte, dass der Gerichtshof in Straßburg für dieses Urteil aber ebenso lang brauchte wie das Gericht selbst!

Der Europarat wird stärker, wenn er Ballast über Bord wirft und sich auf seine Stärken konzentriert und besinnt. Ich stimme deshalb Ihnen, Herr Generalsekretär Jagland, zu und mit Ihnen darüber ein, dass der Europarat seine Aufgaben überdenken muss. Der Schutz vor Menschenrechtsverletzungen ist Erkennungsmerkmal und Markenzeichen des Europarates, und vor allem dort liegt seine Zukunft.

Die Versuchung ist groß, als Organisation zu wachsen und auch immer neue Themen zu besetzen, aber wir müssen dieser Versuchung auch widerstehen. Auch im zwischenstaatlichen Verkehr müssen wir das Geld, das die Bürgerinnen und Bürger erwirtschaftet haben, verantwortungsbewusst und effizient einsetzen.

Immer größer zu werden, immer mehr zu tun macht eine internationale Organisation nicht immer stärker. Wenn Organisationen ihr Profil verwischen, schwächen sie sich meistens selbst. Wir brauchen aber einen starken Europarat, damit wir starke Menschenrechte in Europa behalten. Deutschland wird bei dem Einsatz für die Menschenrechte ein starker und verlässlicher Partner sein. Für die Bundesregierung sind Menschenrechte ein klarer Kompass unserer Politik.

Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, in der Menschenrechtspolitik erzielt man manchmal die besten Ergebnisse, wenn man außerhalb des Scheinwerferlichts Überzeu-

gungsarbeit leistet. Stille Diplomatie kann hier ebenfalls viel bewirken. Manchmal hilft aber der Gang in die Öffentlichkeit, und ist auch dringend notwendig, um den Verletzten Mut zu geben und zu zeigen, dass sie nicht allein sind und dass wir sie nicht vergessen.

Deswegen ist es so wichtig, dass wir über Menschenrechte immer wieder öffentlich sprechen und sie so im Bewusstsein halten, und deswegen war es mir ein Bedürfnis, heute zu Ihnen nach Straßburg zu kommen und aus Anlass des deutschen Beitritts zum Europarat zu Ihnen zu sprechen.

Ich danke sehr für Ihre geschätzte Aufmerksamkeit.

VIII. Mitgliedsländer des Europarates (47)

Albanien
Andorra
Armenien
Aserbaidschan
Belgien
Bosnien und Herzegowina
Bulgarien
Dänemark
Deutschland
ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien
Estland
Finnland
Frankreich
Georgien
Griechenland
Irland
Island
Italien
Kroatien
Lettland
Liechtenstein
Litauen
Luxemburg
Malta
Moldau
Monaco
Montenegro
Niederlande
Norwegen
Österreich
Polen
Portugal
Rumänien
Russland
San Marino
Schweden
Schweiz
Serbien
Slowakische Republik
Slowenien
Spanien
Tschechische Republik
Türkei
Ukraine
Ungarn
Vereinigtes Königreich
Zypern

Länder mit Sondergaststatus
- zur Mitwirkung in der Parlamentarischen Versammlung ohne Stimmrecht berechtigt

Der Sondergaststatus von Belarus wurde am 13. Januar 1997 ausgesetzt.

Beobachterstatus in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates: Israel, Kanada, Mexiko

Beobachterstatus beim Europarat: Heiliger Stuhl, USA, Japan

IX. Funktionsträger der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

Präsident	Mevlüt ÇAVUŞOĞLU (Türkei – AKP)
Vizepräsidenten	20, darunter Joachim Hörster (Deutschland – CDU/CSU / EPP/CD)
Generalsekretär	Mateo Sorinas (Spanien)

Politischer Ausschuss

Vorsitzender	Björn von Sydow (Schweden – SOC)
Stv. Vorsitzende	Dariusz Lipiński (Polen – EPP/CD)
	Konstantin Kosachev (Russland – EDG)
	Michael Aastrup Jensen (Dänemark – ALDE)

Ausschuss für Recht und Menschenrechte

Vorsitzende	Christos Pourgourides (Zypern – EPP/CD)
Stv. Vorsitzende	Dmitry Vyatkin (EDG) (Russland – EDG)
	Christoph Strässer (Deutschland – SOC)
	Serhiy Holovaty (Ukraine – ALDE)

Ausschuss für Wirtschaft und Entwicklung

Vorsitzender	Hermine Naghdalyan (Armenien – ALDE)
Stv. Vorsitzende	Ertuğrul Kumcuoğlu (Türkei – EDG)
	Konstantinos Vrettos (Griechenland – SOC)
	Giuseppe Galati (Italien – EPP/CD)

Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und Familie

Vorsitzende	Liliane Maury Pasquier (Schweiz – SOC)
Stv. Vorsitzende	Pernille Frahm (Dänemark – UEL)
	Bernard Marquet (Monaco – ALDE)
	Pieter Omtzigt (Niederlande – EPP/CD)

Ausschuss für Kultur, Wissenschaft und Bildung

Vorsitzende	Gvozden Srećko Flego (Kroatien – SOC)
Stv. Vorsitzende	Muriel Marland-Militello (Frankreich - EPP/CD)
	Morgan Johansson (Schweden - SOC)
	Elvira Kovács (Serbien – EPP/CD)

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und kommunale und regionale Angelegenheiten

Vorsitzender	Dimitrious Papadimoulis (Griechenland - UEL)
Stv. Vorsitzende	John Prescott (Vereinigter Königreich – SOC)
	Elsa Papadimitriou (Griechenland – EPP/CD)
	Ruhi Açikgöz (Türkei – EDG)

Ausschuss für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen

Vorsitzende	Christopher Chope (Vereinigtes Königreich – EDG)
Stv. Vorsitzende	Giacomo Santini (Italien – EPP/CD)
	Tadeusz Iwiński (Polen – SOC)
	Andrej Zernovski (ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien – ALDE)

Ausschuss für Geschäftsordnung und Immunitäten

Vorsitzender	Egidijus Vareikis (Litauen – EPP/CD)
Stv. Vorsitzende	André Bugnon (Schweiz – ALDE)
	Indrek Saar (Estland – SOC)

Ausschuss für die Gleichstellung von Frauen und Männern

Vorsitzender	José Mendes Bota (Portugal – PPE/DC)
Stv. Vorsitzende	Gisèle Gautier (Frankreich – EPP/CD)
	Mirjana Ferić-Vac (Krotien – SOC)
	Doris Stump (Schweiz – SOC)

Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Monitoring-Ausschuss)

Vorsitzender	Dick Marty (Schweiz – ADLE)
Stv. Vorsitzende	Josette Durrieu (Frankreich - SOC)
	Pedro Agramunt Font De Mora (Spanien – EPP/CD)
	Karin S. Woldseth (Norwegen – EDG)

SOC	Sozialistische Gruppe
EPP/CD	Gruppe der Europäischen Volkspartei
EDG	Gruppe der Europäischen Demokraten
ALDE	Gruppe der Liberalen, Demokraten und Reformer
UEL	Gruppe der Vereinigten Europäischen Linken

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333